

### Entlastung und Grenzbelastung des Einkommens bei Familien mit minderjährigen und studierenden Kindern

Dohmen, Dieter

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Dohmen, D. (1996). *Entlastung und Grenzbelastung des Einkommens bei Familien mit minderjährigen und studierenden Kindern*. (FiBS-Forschungsbericht, 2). Köln: Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie (FiBS). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-218673>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

#### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



**Dieter Dohmen**

**Entlastung und Grenzbelastung des  
Einkommens bei Familien mit  
minderjährigen und studierenden Kindern**

**FIBS-Forschungsbericht Nr. 2**

Köln, November 1996



**Diese Arbeit ist im Zusammenhang mit einem vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung geförderten Forschungsprojekt entstanden.**

**© 1996 by Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie**

Platenstraße 39

D-50825 Köln

Tel.: 0221/550 9516

Fax: 0221/550 9518

E-Mail: 101462.454@compuserve.com

Homepage: <http://ourworld.compuserve.com/homepages/FIBS>

Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise – sowie Weitergabe bzw. Verkauf sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Verfasser gestattet.



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. EINLEITUNG.....</b>	<b>7</b>
<b>2. METHODISCHE VORGEHENSWEISE .....</b>	<b>7</b>
2.1 Die Berechnung der Einkommensteuer .....	13
2.2 Die Berechnung des Kindergeldes und des Kindergeldzuschlags .....	19
2.3 Die Berechnung der Ausbildungsförderung .....	20
2.4 Die Zusammenfassung zum Familienlastenausgleich .....	22
2.5 Die Berechnung des verfügbaren Einkommens und der marginalen Belastungsveränderung.....	22
<b>3. DER FAMILIENLASTENAUSGLEICH 1995.....</b>	<b>28</b>
3.1 Der Familienlastenausgleich 1995 bei minderjährigen Kindern.....	29
3.1.1 Alleinstehende Eltern .....	29
3.1.2 Verheiratete Eltern.....	39
3.1.3 Zusammenfassung des Familienlastenausgleichs 1995 bei minderjährigen Kindern.....	45
3.2 Der ausbildungsbedingte Familienlastenausgleich 1995 .....	45
3.2.1 Alleinstehende mit studierende Kindern.....	45
3.2.2 Der ausbildungsbedingte Familienlastenausgleich 1995 bei Verheirateten ...	55
3.2.3 Zusammenfassung des ausbildungsbedingten Familienlastenausgleichs 1995	60
<b>4. DER FAMILIENLEISTUNGSAusGLEICH 1996.....</b>	<b>61</b>
4.1 Der Familienleistungsausgleich 1996 bei minderjährigen Kindern .....	61
4.1.1 Der Familienleistungsausgleich 1996 bei Alleinstehenden mit minderjährigen Kindern.....	61
4.1.2 Der Familienleistungsausgleich 1996 für Verheiratete mit minderjährigen Kindern.....	67
4.1.3 Vergleich des Familienleistungsausgleichs 1996 mit dem Familienlastenausgleich 1995.....	71
4.2 Der ausbildungsbedingte Familienleistungsausgleich 1996.....	75
4.2.1 Der Familienleistungsausgleich 1996 bei Alleinstehenden mit studierenden Kindern.....	75
4.2.2 Der ausbildungsbedingte Familienleistungsausgleich 1996 bei Verheirateten mit studierenden Kindern .....	84
4.2.3 Vergleich des ausbildungsbedingten Familienleistungsausgleichs 1996 mit dem Familienlastenausgleich 1995 bei studierenden Kindern.....	91

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Veränderung der marginalen Entlastung bei Alleinstehenden mit 3 Kindern .....	26
Abb. 2: Der FLA 1995 bei Alleinstehenden mit einem minderjährigen Kind .....	31
Abb. 3: Die marginale Belastung bei Alleinstehenden mit einem minderjährigen Kind .....	31
Abb. 4: Der FLA 1995 bei Alleinstehenden mit zwei minderjährigen Kindern .....	32
Abb. 5: Die marginale Belastung bei Alleinstehenden mit zwei minderjährigen Kindern .....	32
Abb. 6: Der FLA 1995 bei Alleinstehenden mit drei minderjährigen Kindern .....	33
Abb. 7: Die marginale Belastung bei Alleinstehenden mit drei minderjährigen Kindern .....	33
Abb. 8: Der FLA 1995 bei Alleinstehenden mit vier minderjährigen Kindern .....	34
Abb. 9: Die marginale Belastung bei Alleinstehenden mit vier minderjährigen Kindern .....	34
Abb. 10: Der FLA 1995 bei Verheirateten mit einem minderjährigen Kind .....	40
Abb. 11: Die marginale Belastung 1995 bei Verheirateten mit einem minderjährigen Kind .....	41
Abb. 12: Der FLA 1995 bei Verheirateten mit zwei minderjährigen Kindern .....	41
Abb. 13: Die marginale Belastung 1995 bei Verheirateten mit zwei minderjährigen Kindern .....	42
Abb. 14: Der FLA 1995 bei Verheirateten mit drei minderjährigen Kindern .....	42
Abb. 15: Die marginale Belastung 1995 bei Verheirateten mit drei minderjährigen Kindern .....	43

Abb. 16: Der FLA 1995 bei Verheirateten mit vier minderjährigen Kindern.....	43
Abb. 17: Die marginale Belastung 1995 bei Verheirateten mit vier minderjährigen Kindern .....	44
Abb. 18: Der FLA 1995 bei Alleinstehenden mit einem studierenden Kind .....	47
Abb. 19: Die marginale Belastung 1995 bei Alleinstehenden mit einem studierenden Kind .....	48
Abb. 20: Der FLA 1995 bei Alleinstehenden mit zwei (studierenden) Kindern .....	48
Abb. 21: Die marginale Belastung 1995 bei Alleinstehenden mit zwei (studierenden) Kindern .....	49
Abb. 22: Der FLA 1995 bei Alleinstehenden mit drei (studierenden) Kindern .....	49
Abb. 23: Die marginale Belastung 1995 bei Alleinstehenden mit drei (studierenden) Kindern .....	50
Abb. 24: Der FLA 1995 bei Alleinstehenden mit vier (studierenden) Kindern .....	50
Abb. 25: Die marginale Belastung 1995 bei Alleinstehenden mit vier (studierenden) Kindern .....	51
Abb. 26: Der FLA 1995 bei Verheirateten mit einem studierenden Kind .....	55
Abb. 27: Die marginale Belastung 1995 bei Verheirateten mit einem studierenden Kind .....	56
Abb. 28: Der FLA 1995 bei Verheirateten mit zwei (studierenden) Kindern.....	56
Abb. 29: Die marginale Belastung 1995 bei Verheirateten mit zwei (studierenden) Kindern .....	57
Abb. 30: Der FLA 1995 bei Verheirateten mit drei (studierenden) Kindern.....	57
Abb. 31: Die marginale Belastung 1995 bei Verheirateten mit drei (studierenden) Kindern .....	58
Abb. 32: Der FLA 1995 bei Verheirateten mit vier (studierenden) Kindern.....	58
Abb. 33: Die marginale Belastung 1995 bei Verheirateten mit vier (studierenden) Kindern .....	59



Abb. 34: Der Familienleistungsausgleich 1996 bei Alleinstehenden mit minderjährigen Kindern .....	62
Abb. 35: Die marginale Belastung 1996 bei Alleinstehenden mit einem minderjährigen Kind .....	64
Abb. 36: Die marginale Belastung 1996 bei Alleinstehenden mit zwei minderjährigen Kindern .....	64
Abb. 37: Die marginale Belastung 1996 bei Alleinstehenden mit drei minderjährigen Kindern .....	65
Abb. 38: Die marginale Belastung 1996 bei Alleinstehenden mit vier minderjährigen Kindern .....	65
Abb. 39: Der FLA 1996 bei Verheirateten mit minderjährigen Kindern .....	68
Abb. 40: Die marginale Belastung 1996 bei Verheirateten mit einem minderjährigen Kind .....	69
Abb. 41: Die marginale Belastung 1996 bei Verheirateten mit zwei minderjährigen Kindern .....	69
Abb. 42: Die marginale Belastung 1996 bei Verheirateten mit drei minderjährigen Kindern .....	70
Abb. 43: Die marginale Belastung 1996 bei Verheirateten mit vier minderjährigen Kindern .....	70
Abb. 44: Vergleich des FLA 1995 und des FLA 1996 bei Alleinstehenden mit minderjährigen Kindern .....	74
Abb. 45: Vergleich des FLA 1995 und des FLA 1996 bei Verheirateten mit minderjährigen Kindern .....	74
Abb. 46: Der FLA 1996 bei Alleinstehenden mit einem studierenden Kind .....	78
Abb. 47: Die marginale Belastung 1996 bei Alleinstehenden mit einem studierenden Kind .....	78
Abb. 48: Der FLA 1996 bei Alleinstehenden mit zwei (studierenden) Kindern .....	79
Abb. 49: Die marginale Belastung 1996 bei Alleinstehenden mit zwei (studierenden) Kindern .....	79

Abb. 50: Der FLA 1996 bei Alleinstehenden mit drei (studierenden) Kindern .....	80
Abb. 51: Die marginale Belastung 1996 bei Alleinstehenden mit drei (studierenden) Kindern .....	80
Abb. 52: Der FLA 1996 bei Alleinstehenden mit vier (studierenden) Kindern .....	81
Abb. 53: Die marginale Belastung 1996 bei Alleinstehenden mit vier (studierenden) Kindern .....	81
Abb. 54: Der FLA 1996 bei Verheirateten mit einem studierenden Kind .....	86
Abb. 55: Die marginale Belastung 1996 bei Verheirateten mit einem studierenden Kind .....	86
Abb. 56: Der FLA 1996 bei Verheirateten mit zwei (studierenden) Kindern .....	87
Abb. 57: Die marginale Belastung 1996 bei Verheirateten mit zwei (studierenden) Kindern .....	87
Abb. 58: Der FLA 1996 bei Verheirateten mit drei (studierenden) Kindern .....	88
Abb. 59: Die marginale Belastung 1996 bei Verheirateten mit drei (studierenden) Kindern .....	88
Abb. 60: Der FLA 1996 bei Verheirateten mit vier (studierenden) Kindern .....	89
Abb. 61: Die marginale Belastung 1996 bei Verheirateten mit vier (studierenden) Kindern .....	89
Abb. 62: Vergleich FLA 1995 mit dem FLA 1996 bei Alleinstehenden mit (studierenden) Kindern .....	92
Abb. 63: Vergleich FLA 1995 mit dem FLA 1996 bei Verheirateten mit (studierenden) Kindern .....	92



## 1. Einleitung

In den bisherigen Analysen zum ausbildungsbedingten Familienlasten- bzw. Familienleistungsausgleichs haben wir die Entlastung von Familien durch Steuer- und Transferleistungen betrachtet, die sich ergibt, wenn die jeweiligen Leistungen einzeln analysiert werden.<sup>1</sup> In Erweiterung dieser Arbeiten soll nun eine Marginalanalyse vorgenommen werden, die sich auf die Entwicklung des verfügbaren Einkommens bei steigendem Bruttoeinkommen bezieht.<sup>2</sup>

Das Konzept wird dabei zum einen durch die Einbeziehung der Entlastung durch die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag erweitert, wobei jeweils die Differenz zur Kirchensteuer- bzw. Solidaritätszuschlagszahlung von Alleinstehenden oder Verheirateten ohne Kinder berücksichtigt wird. Beide Zahlungen gehören zu den Annexsteuern, die auf der Grundlage der zu zahlenden Einkommensteuer berechnet werden. Bis zum Ende des Jahres 1995 war die zu zahlende Einkommenssteuer bei Familien mit Kindern aufgrund des Kinderfreibetrages und bei Alleinstehenden auch des Haushaltsfreibetrages immer niedriger als bei Kinderlosen.

Durch das Jahressteuergesetz 1996 erfolgte eine Veränderung dahingehend, daß der Kinderfreibetrag nur noch gewährt wird, wenn die hieraus resultierende Entlastung höher ist als das Kindergeld. D.h. bei Familien mit verheirateten Eltern kann die Einkommensteuerbelastung unabhängig von der Kinderzahl sein. Da bei alleinstehenden Eltern in jedem Fall der Haushaltsfreibetrag gewährt wird, ergibt sich hier immer eine niedrigere Einkommensteuerbelastung als bei Alleinstehenden ohne Kinder. Hierauf wird bei der Einzelanalysen noch genauer eingegangen.

## 2. Methodische Vorgehensweise

Im Rahmen einer Gesamtanalyse der Entlastung durch den Familienlasten- bzw. Familienleistungsausgleich sind verschiedene gesetzliche Regelungen und Leistungen zu berücksichtigen. Im Verlaufe der Arbeit werden die folgenden unterschiedlichen Familiensituationen einzeln analysiert und miteinander verglichen: Unter-

---

1 Vgl. ausführlich Dieter Dohmen, Neuordnung der Studienfinanzierung. Eine kritische Bestandsaufnahme des heutigen Systems und der vorliegenden Reformvorschläge, Frankfurt/Main 1996.

2 Vergleichbare Arbeiten sind bereits in früheren Jahren durchgeführt worden. Vgl. u.a. Hanns Karrenberg u.a., Die Umverteilungswirkungen der Staatstätigkeit bei den wichtigsten Haushaltstypen, Berlin 1980; Ralf Zeppernick, Die Bedeutung der Finanz- und Sozialpolitik für die Einkommensverteilung, in: Finanzarchiv, Band 32, 1974, S. 425 - 463; ders., Staat und Einkommensverteilung, Tübingen 1976; ders., Transfer-Einkommen und Einkommensverteilung, Berlin 1986; Otto Gandenberger, Einkommensabhängige staatliche Transfers, Baden-Baden 1989.



schieden wird zunächst nach Alter bzw. Ausbildungssituation der Kinder, so daß sich zwei unterschiedliche Gruppen ergeben:

1. Familien mit minderjährigen, schulpflichtigen Kindern
2. Familien mit studierenden (und schulpflichtigen) Kindern

Diese Differenzierung erfolgt vor dem Hintergrund, daß die zu berücksichtigenden Transferleistungen und Steuerfreibeträge sich hieran orientieren bzw. sich unterschiedlich auswirken.

So werden Unterhaltsbelastungen bei minderjährigen Kindern (Fallgruppe 1) seit dem 01.01.1996 durch das alternativ gewährte Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag berücksichtigt. Bis Ende 1995 wurden diese beiden Leistungen kumulativ und bei unzureichender Entlastung durch den Kinderfreibetrag alternativ der Kindergeldzuschlag gewährt. Bei Familien mit studierenden Kindern kommen die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und der Ausbildungsfreibetrag hinzu. Diese beiden Leistungen sind insofern miteinander verknüpft, als die nach dem BAföG gewährten Zuschußanteile in vollem Umfang auf die Höhe des anzusetzenden Ausbildungsfreibetrages angerechnet werden, d.h. letzteren verringern. Bei dieser Fallgruppe 2 wird unterstellt, daß die studierenden Kinder das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, denn sowohl das Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag als auch der Ausbildungsfreibetrag werden nur bis zu dieser Altersgrenze gewährt.<sup>3</sup>

Nach Überschreiten dieser Altersgrenze werden die drei genannten Leistungen durch den Unterhaltsfreibetrag nach § 33a Abs. 1 EStG ersetzt. Die besondere Brisanz des Unterhaltsfreibetrages ergibt sich durch seine Höhe von 12.000 DM pro Jahr, die über die Gesamthöhe von Ausbildungs- und Kinderfreibetrag (10.464 DM) hinausgeht. Da allerdings das Kindergeld in den meisten Fällen höher ist als die Entlastung durch den Kinderfreibetrag, kann der Unterhaltsfreibetrag sowohl zu einer geringeren als auch zu einer höheren Entlastung führen. Wird dieser grundsätzliche Unterschied berücksichtigt, so könnte eine weitere Fallgruppe eingeführt werden, nämlich Familien mit studierenden Kindern über 27 Jahren.

Zu beachten sind auch die Anrechnungsvorschriften auf den Ausbildungsfreibetrag, auf den nicht nur die BAföG-Zuschüsse<sup>4</sup>, sondern auch Einkünfte und Bezüge, die

---

3 Soweit allerdings Wehr- oder Zivildienst bzw. einige andere Dienste absolviert würden, verlängert sich die Berechtigung für diese drei Leistungen entsprechend über diese Altersgrenze hinaus.

4 Genauer heißt es: „um die von dem Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhaltenen Zuschüsse“ (§33a Abs. 2 S.2). Hierdurch werden z.B. auch die Stipendien von Stiftungen erfaßt, wie auch die Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 AFG.

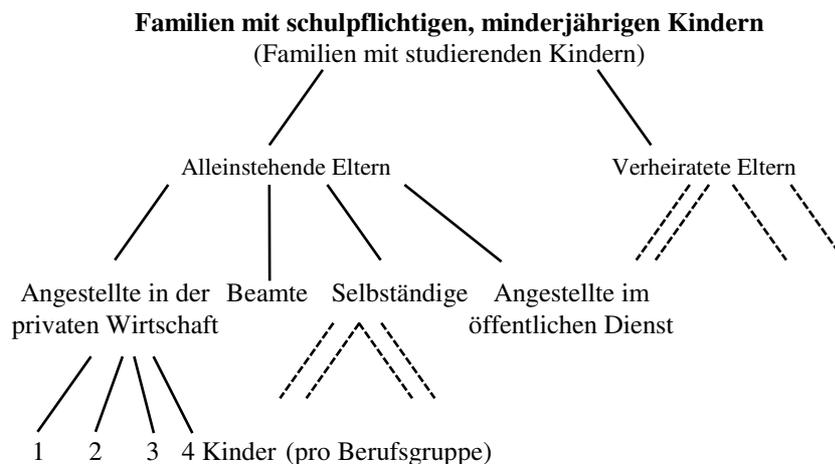
zur Finanzierung des Lebensunterhalts bestimmt oder gedacht sind, anzurechnen sind, soweit diese über 3.600 DM im Kalenderjahr hinausgehen.<sup>5</sup>

Über diese Differenzierung nach der Ausbildungssituation (und dem Alter) der Kinder hinaus, ergibt sich eine weitere Unterscheidungsebene danach, ob die Eltern alleinstehend oder verheiratet sind. Bei alleinstehenden Eltern kommt zu den genannten Transferleistungen und Steuerfreibeträgen noch der steuerliche Haushaltsfreibetrag von 5.616 DM hinzu, der allerdings pro Familie nur einmal gewährt wird.

Eine dritte Unterscheidungsebene ergibt sich nach der beruflichen Stellung des Haushaltsvorstandes, bei der 4 Differenzierungen vorgenommen werden können. Und zwar, ob es sich um Beamte, Selbständige oder Angestellte in der privaten Wirtschaft oder des öffentlichen Dienstes handelt.

Die vierte Unterscheidungsebene betrifft die Anzahl der Kinder, wobei jeweils von Familien mit einem bis vier Kindern ausgegangen wird.

Diese vier Unterscheidungsebenen führen insgesamt zu folgenden Familientypen, die hier an einem Beispiel verdeutlicht werden sollen:



Insgesamt ergeben sich somit bei Familien mit schulpflichtigen minderjährigen

<sup>5</sup> Einkünfte sind der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten, d.h. im Regelfall ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2.000 DM den Einnahmen abzuziehen. Bezüge sind nicht zu versteuernde Einnahmen (z.B. Aufwandsentschädigungen bei Trainertätigkeit im Sportverein), von denen pauschal 360 DM als Werbungskosten abgezogen werden.



Kindern 32 unterschiedliche Fallbeispiele, die analysiert werden sollen. Entsprechend verhält es sich bei Familien mit studierenden Kindern. Hieraus ergeben sich somit insgesamt 64 Fallbeispiele, wobei dies nicht das 'Ende der Fahnenstange' ist, da z.B. bei Familien mit drei (studierenden) Kindern alleine drei unterschiedliche Konstellationen möglich wären:

- 3 Studierende,
- 2 Studierende, 1 minderjähriges, schulpflichtiges Kind
- 1 Studierende(r), 2 minderjährige, schulpflichtige Kinder.

Diese Übersicht zeigt, daß einige Eingrenzungen vorgenommen werden müssen.

So wird bei Familien mit minderjährigen, schulpflichtigen Kindern davon ausgegangen, daß diese 17, 15, 13 und 11 Jahre alt sind. Bei Familien mit (studierenden) Kindern wird folgende Konstellation unterstellt:

1. ein Kind: Student unter 27 Jahre; auswärts wohnend (Miete 350 DM)
2. zwei Kinder: ein Student (wie 1.)  
ein minderjähriges Kind, 17 Jahre bei den Eltern wohnend
3. drei Kinder: zwei Studierende (beide erfüllen die o.g. Voraussetzungen)  
ein 17-jähriges Kind (wie 2.)
4. vier Kinder: zwei Studierende (wie 3.)  
zwei minderjährige Kinder (17 und 15 Jahre, wie 3.)

Da bei Familien mit Kindern in einer beruflichen Ausbildung weitere Einschränkungen vorzunehmen sind, und diese in der vorliegenden Arbeit noch nicht berücksichtigt wurden, soll hierauf erst zu einem späteren Zeitpunkt eingegangen werden. Um welchen Familientyp es sich handelt ist jeweils aus der Titelzeile innerhalb der Graphik sowie aus der Abbildungsbeschriftung zu entnehmen. Das Kürzel in der Titelzeile besteht jeweils aus drei Buchstaben:

- die erste Stelle steht für die Ausbildungssituation des Kindes (K – nur minderjährige, schulpflichtige Kinder; S – mindestens ein studierendes Kind);
- die zweite Stelle steht für den Familienstand der Eltern (A – alleinstehend, V – verheiratet);
- die dritte Stelle steht für die Berufsgruppe des Haushaltsvorstands (A – Angestellter, B – Beamter, S – Selbständiger, Ö – Angestellter im öffentlichen Dienst).

So steht das Kürzel 'KAA' also für alleinstehende Angestellte mit minderjährigen Kindern, wobei die Anzahl der Kinder genau und zwar vor dem Kürzel genannt ist. Das Kürzel 'SVB' steht dann für verheiratete Beamte mit mindestens einem studierenden Kind.

Die hier vorgenommenen Unterscheidungen und Abgrenzungen haben in erheblichem AusmaÙe Auswirkungen auf die zu berücksichtigenden Steuerfreibeträge und Transferleistungen, sollen diese hier noch einmal kurz zusammengefaÙt werden: Beim Familienlastenausgleich für Familien mit schulpflichtigen Kindern unter 18 Jahren werden grundsätzlich das Kindergeld und/oder der Kinderfreibetrag sowie bei Alleinstehenden der Haushaltsfreibetrag berücksichtigt. Bei Angestellten im öffentlichen Dienst sowie bei Beamten kommt der kindbedingte Anteil des Ortszuschlages hinzu. Bei Familien mit studierenden Kindern kommen die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie der Ausbildungsfreibetrag des Einkommensteuergesetzes hinzu. Soweit die Kinder in einer beruflichen Ausbildung sind, kommt als zusätzliche Entlastung nur der Ausbildungsfreibetrag in Frage. Im Rahmen der Berechnung des verfügbaren Einkommens kommt in allen Fällen der Kinderfreibetrag bei der Berechnung der Kirchensteuer hinzu.<sup>6</sup> Eine Entlastung bei der Kirchensteuer und beim Solidaritätszuschlag ergibt sich auch, wenn sich das zu versteuernde Einkommen und damit die zu zahlende Einkommensteuer aufgrund von kindbezogenen Steuerfreibeträgen verringert. Beim Solidaritätszuschlag ist kein zusätzlicher Freibetrag für Kinder vorgesehen.

Die jeweils erforderlichen Berechnungsschritte werden in den folgenden Unterkapiteln noch genauer dargestellt.

Von zentraler Bedeutung für die Ermittlung der jeweiligen Grenzsteuer- bzw. Grenzabgabensätze ist die gewählte Größe des Einkommensdifferentials. Je kleiner dieses Einkommensdifferential ist, desto größer ist der Marginaleffekt, insbesondere bei Freigrenzen. Da sich die Entlastung in diesem Fall bei Überschreiten der Freigrenze um 1 DM im vollem Umfang verringert, müÙte strenggenommen das jeweilige Bruttojahreseinkommen in Schritten von 1 DM verändert werden. Da dieses jedoch im Rahmen der verfügbaren Software kaum möglich ist, muß von größeren Einkommensdifferentials ausgegangen werden. Im Rahmen dieser Arbeit wird von einem Einkommensdifferential beim Bruttojahreseinkommen von 500 DM ausgegangen. Dies erscheint ein vertretbarer Kompromiß zwischen der theoretischen Erfordernis und Praktikabilitätsabwägungen.

Eine andere Überlegung bei der Entscheidung über die Intervallbreite kann an den jährlichen Einkommensveränderungen ansetzen. In den letzten Jahren wurden die tariflichen Bruttoeinkommen um 2-3 % erhöht, dies entspricht bei einem monatlichen Einkommen von 2.000 DM einer jährlichen Erhöhung um 480 bzw. 720 DM und liegt damit knapp unter bzw. über der gewählten Intervallbreite.

Bei einem Bruttomonatseinkommen von 5.000 DM entspricht diese Intervallbreite

---

<sup>6</sup> Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer wird die zu zahlende Einkommensteuer um 300 DM pro Kind verringert.



einem Einkommensanstieg von unter 1 %, woraus zu folgern ist, daß sich in diesen Fällen die aufgezeigten Grenzeffekte in geringerem Umfang auswirken. In diesen Fällen wäre eine Intervallbreite von 1.000 DM angebracht gewesen.

Eine grundlegende Alternative hätte in einer relativen, gleichmäßigen Veränderung der Intervalle gelegen, d.h. wenn der Einkommenssprung um 3 % des Einkommens erfolgt wäre. Dies hätte allerdings auf zwei Ebenen zu Verzerrungen geführt und die Vergleichbarkeit beeinträchtigt.

Die erste Verzerrung hätte sich bei den Einkommenserhöhungen auf der Abszisse ergeben, da die gleiche Intervallbreite mit zunehmenden Einkommensabständen verbunden gewesen wäre, zumal häufig 'krumme' Werte abzutragen gewesen wären.

Die zweite – m.E. wesentlichere – Verzerrung hätte hinsichtlich der Grenzeffekte dazu geführt, daß die Veränderung des verfügbaren Einkommens mit zunehmendem Bruttoeinkommen immer größer werden muß, um gleich große marginale Belastungsveränderungen zu bewirken. Diese Überlegungen führten dazu, von diesem Konzept Abstand zu nehmen.

Die Darstellung der Untersuchungsergebnisse erfolgt jeweils anhand von 2 Graphiken, wobei die obere Graphik die Höhe der monatlichen Entlastung durch kindbedingt Leistungen, durch den Familienlastenausgleich in DM abbildet, während die untere die marginale Einkommensbelastung – bei einer Erhöhung des Bruttojahreseinkommens um 500 DM – wiedergibt. Letzteres ist konkret die relative Veränderung des verfügbaren Jahreseinkommens bei einer Erhöhung des Bruttojahreseinkommens um 500 DM (siehe hierzu auch Kapitel 2.5).

Untersuchungseinheit ist die Familie, d.h. es wird bei den oberen Abbildungen (des Familienlastenausgleichs) die Gesamtentlastung der Familie dargestellt und bei den unteren die marginale Veränderung des verfügbaren Familieneinkommens. Bei der Marginalanalyse wäre die Festlegung auf die relative Veränderung des verfügbaren Familiengesamteinkommens allerdings nicht erforderlich, wenn ausgehend von einer maximalen Ausbildungsförderung von 900 DM für studierende Kinder unterstellt würde, daß bei einer geringeren Förderung der Differenzbetrag jeweils von den Eltern finanziert würde. In diesem Fall könnte das Budget der studierenden Kinder konstant gesetzt werden und die Marginalbelastung aufgrund des sich verringerns BAFöG wäre gleichbedeutend mit der relativen Steigerung der Unterhaltszahlung der Eltern an ihre studierenden Kinder. D.h. bei Familien mit studierenden Kindern entspricht die marginale Verringerung des BAFöG der marginalen

Erhöhung der elterlichen Unterhaltszahlungen.<sup>7</sup>

Zunächst sollen jedoch die einzelnen Berechnungsschritte genauer dargestellt werden.

## 2.1 Die Berechnung der Einkommensteuer

Die Einkommensteuer ist sowohl für den Familienlastenausgleich des jeweiligen Jahres, aber auch für die Berechnung der Transferleistungen in späteren Jahren von Bedeutung. Allerdings werden die Transferleistungen für das Betrachtungsjahr in der Regel auf der Grundlage der Einkommensteuer bzw. entsprechender Einnahmen vorangegangener Jahre berechnet. Dies bedeutet, daß beispielsweise für die Ermittlung der Entlastung durch den Familienlastenausgleich des Jahres 1995 die Einkommensteuer des Jahres 1993 beim Kindergeld von Bedeutung ist. Bei studierenden Kindern ist ein weiterer Schritt erforderlich, da für die Berechnung der Ausbildungsförderung 1995 das Kindergeld des Jahres 1993 hinzugerechnet wird, welches wiederum auf der Grundlage der Einkommensteuer 1991 ermittelt wird. Dies bedeutet, daß für den ausbildungsbedingten Familienlastenausgleich bei studierenden Kindern die Einkommensteuer der Jahre 1991, 1993 und 1995 berücksichtigt werden muß. Hinzu kommt das Kindergeld des Jahres 1993 für die Ausbildungsförderung. Gleichzeitig spielt für die Berechnung der Einkommensteuer 1995 bei studierenden Kindern die Höhe der Ausbildungsförderung zur Ermittlung des Ausbildungsfreibetrages eine wichtige Rolle. Dies bedeutet, daß verschiedene Verknüpfungen zwischen den einzelnen Berechnungseinheiten hergestellt werden müssen.

Bei der Einkommensteuer selbst werden zunächst die Werbungskosten bzw. der Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen, um den Gesamtbetrag der Einkünfte zu ermitteln. Anschließend werden die Vorsorgepauschale nach § 10c EStG oder die abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 3 EStG sowie entweder die Sonderausgabenpauschale von 108/216 DM oder die einbehaltene Kirchensteuer als abzugsfähige Sonderausgaben berücksichtigt. In weiteren Schritten werden der Haushalts-, der Ausbildungs- und der Kinderfreibetrag abgezogen, um das zu ver-

---

<sup>7</sup> Dies ist kein im Rahmen dieser Arbeit begründetes theoretisches Konstrukt, sondern hiervon wird bei der Ermittlung der Förderungshöhe implizit ausgegangen. Es dürfte sich allerdings in der Realität in vielen Fällen als 'reine Theorie' erweisen, da viele Eltern aufgrund der geringen Einkommensfreibeträge und der Berechnungsvorschriften nicht in der finanziellen Lage sein dürften, ihre Kinder in diesem Umfang zu unterstützen (vgl. hierzu ausführlich Dohmen 1996). Die Ergebnisse der 14. Sozialerhebung bestätigen diese Vermutung (vgl. Deutsches Studentenwerk, Das soziale Bild der Studentenschaft in der Bundesrepublik Deutschland. 14. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, hrsg. vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, Bonn 1995, S. 182 ff.



steuernde Einkommen zu ermitteln.

Zur Berechnung der zu zahlenden Einkommensteuer wurde der Einkommensteuertarif des jeweiligen Jahres berücksichtigt. Die Steuertarife der einzelnen Jahre sind aus der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

1990-1995	bis 5.616 DM	0
	von 5.617 DM bis 8.153 DM	$0,19 * x - 1.067$ <sup>1</sup>
	von 8.154 DM bis 120.041 DM	$(151,94 * y + 1.900) * y + 472$ <sup>2</sup>
	von 120.042 DM an	$0,53 * x - 22.842$ <sup>1</sup>
1996	bis 12.095 DM	0
	von 12.096 bis 55.728	$86,63 * y + 2.590$ <sup>3</sup>
	von 55.728 bis 120.041	$(151,91 * z + 3.346) * z + 12.949$ <sup>4</sup>
	von 120.042 DM an	$0,53 * x - 22.842$ <sup>1</sup>

<sup>1</sup> „x“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.

<sup>2</sup> „y“ ist ein Zehntausendstel des 8.100 DM übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

<sup>3</sup> „y“ ist ein Zehntausendstel des 12.042 DM übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

<sup>4</sup> „z“ ist ein Zehntausendstel des 55.674 DM übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

Das zu versteuernde Einkommen ist auf den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn es nicht bereits durch 54 ohne Rest teilbar ist.

Für die Jahre 1993 bis 1995 ist zu berücksichtigen, daß aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.09.1992<sup>8</sup> eine Art Übergangsregelung für den unteren Einkommensbereich geschaffen wurde, der dazu führte, daß die steuerliche Belastung für diesen Einkommensbereich mittels einer gesonderten Formel berechnet wurde. Die Berechnung der jeweils zu zahlenden Einkommensteuer für diesen Übergangsbereich wurde im Rahmen der vorliegenden Arbeit mittels eines durchschnittlichen Grenzsteuersatzes ermittelt. In der Praxis der Finanzämter wurde die Einkommensteuer jedoch auf der Grundlage einer Anlage zur Steuertabelle festgelegt. Die aus dieser Anlage ermittelten Grenzsteuersätze schwankten jedoch erheblich, so daß wir uns für die Zugrundelegung eines durchschnittlichen Grenz-

---

<sup>8</sup> BVerfGE, Band 87, S. 153 ff.

steuersatzes, der dieses Ergebnis approximiert, entschieden haben. Durch das von uns gewählte Vorgehen kann es zu geringfügigen Verzerrungen kommen, die jedoch vernachlässigt werden können.<sup>9</sup>

Für die Berechnung der Vorsorgeaufwendungen wurde geprüft, ob die Berechnung der Vorsorgepauschale oder die abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 3 EStG günstiger waren. Die Vorsorgepauschale der Jahre 1993 bis 1995 erfolgte auf der Grundlage eines 18%igen Anteils des Bruttoeinkommens, jedoch höchstens in Höhe des Vorwegabzuges sowie des Grundhöchstbetrages von 2.610 DM. Soweit die pauschalierten Vorsorgeaufwendungen über die Summe dieser beiden Beträge hinausgingen, wurde der sogenannte hälftige Rest bis zur Höhe von 1.305 DM berücksichtigt. Alternativ konnten die nachgewiesenen tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen, jedoch höchstens in Höhe des Vorwegabzuges zzgl. des Grundhöchstbetrages und darüber hinaus wiederum des sogenannten hälftigen Rests geltend gemacht werden. Die maximal abziehbaren Vorsorgeaufwendungen beliefen sich auf 11.220 bzw. 22.440 DM.

In einem weiteren Schritt wurden entweder die Sonderausgabenpauschale von 108/216 DM oder die gezahlte Kirchensteuer berücksichtigt. Um an dieser Stelle ein praktikables Verfahren zu wählen, haben wir jeweils die im Vorjahr gezahlte Kirchensteuer als Bemessungsgrundlage für die im laufenden Jahr abzugsfähigen Sonderausgaben zugrunde gelegt. Dieses Vorgehen erfolgt vor dem Hintergrund, daß die tatsächlich zu zahlende Kirchensteuer möglichst genau approximiert werden sollte.

In weiteren Schritten wurden der Ausbildungsfreibetrag, der Kinderfreibetrag und bei Alleinstehenden zusätzlich der Haushaltsfreibetrag abgezogen.

Der Kinderfreibetrag betrug von 1990 bis 1992 3.024 DM und von 1993 bis 1995 4.104 DM je Kind. Die Berechnung des Kinderfreibetrages im laufenden Jahr 1996 erfolgte als Einzelfallberechnung, das bedeutet, daß er nur angesetzt wurde für Kinder, bei denen der Kinderfreibetrag von 6.264 DM eine höhere Entlastung bringt als das grundsätzlich gezahlte Kindergeld von 200 DM für das erste und zweite Kind, 300 DM für das dritte und 350 DM für jedes weitere Kind. Da die maximale Entlastung durch den Kinderfreibetrag 277 DM beträgt, wurde er dementsprechend auch nur für die ersten beiden Kinder berücksichtigt. D.h. für das drit-

---

<sup>9</sup> Verzerrungen ergeben sich im übrigen faktisch auch dadurch, daß die Festsetzung der Einkommensteuer durch die Finanzämter durch die Verringerung des zu versteuernden Einkommens auf den nächst niedrigeren durch 54 teilbaren Betrag bestimmt wird, während wir in unseren Betrachtungen auf diesen Schritt verzichtet haben. Die Entscheidung für diesen Verzicht beruht darauf, daß bei Berücksichtigung dieser Vorschrift, die Analyse der marginalen Abgabenbelastung erheblich erschwert worden wäre, wie aus der nachfolgenden Abb. deutlich wird. Sie zeigt, daß der Entlastungsverlauf erratischen Schwankungen unterworfen ist.



te und jedes weitere Kind kann kein Kinderfreibetrag geltend gemacht werden, da die Entlastung durch das Kindergeld in jedem Falle höher ist.

Sollte die im Jahressteuergesetz 1996 festgeschriebene Erhöhung des Kindergeldes für 1997 für das erste und zweite Kind auf 220 DM, sowie die Erhöhung des Kinderfreibetrages auf 6.912 DM nicht rückgängig gemacht werden, so erhöht sich die maximale Entlastung durch den Kinderfreibetrag auf 305 DM und kommt somit auch für das dritte Kind in Frage. Eine Entlastung durch den Kinderfreibetrag in einer Höhe von mindestens 300 DM kommt jedoch erst ab einem Einkommen von 158.000 DM bei Alleinstehenden und 283.000 DM bei Verheirateten in Betracht.

Der Ausbildungsfreibetrag ist bei minderjährigen Kindern nur dann anzusetzen, wenn diese auswärts untergebracht sind, und kommt daher für unsere Betrachtungen nicht in Frage, soweit es sich um den allgemeinen Familienlasten- bzw. -leistungsausgleich handelt. Bei minderjährigen Kindern wird im Rahmen dieser Arbeit grundsätzlich davon ausgegangen, daß sie in der elterlichen Wohnung untergebracht sind. Bei Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist beim Ausbildungsfreibetrag danach zu unterscheiden, ob sie bei den Eltern oder in einer eigenen Wohnung leben. Er beträgt 2.400 DM für bei den Eltern wohnende Kinder und in den anderen Fällen 4.200 DM. Auf die Höhe des Ausbildungsfreibetrages sind Einkünfte und Bezüge anzurechnen, soweit sie 3.600 DM überschreiten<sup>10</sup> sowie Zuschußleistungen aus öffentlichen Mitteln (BAföG, Stipendien) in vollem Umfang. Letzteres hat Auswirkungen auf die Berechnung des Ausbildungsfreibetrages ab dem Wintersemester 1990/91, da ab diesem Zeitpunkt die Ausbildungsförderung je zur Hälfte durch ein unverzinsliches Darlehen und durch Zuschuß erfolgte. Dies bedeutet, daß bei der Berechnung der Einkommensteuer ab dem Jahre 1991 die Hälfte der Ausbildungsförderung auf die Höhe des Ausbildungsfreibetrages anzurechnen ist. Ferner haben wir unterstellt, daß die studierenden Kinder nicht über Erwerbseinnahmen verfügen, die über 5.600 DM hinausgehen, so daß sich die Höhe des Ausbildungsfreibetrages nur durch die Zuschußanteile des BAföG verringert.

Wird bei Kindern, die sich in einer dualen Ausbildung befinden, unterstellt, daß sie

---

10 Der Begriff Einkünfte bezieht sich auf § 2 Abs. 2 EStG, d.h. sie sind der Gewinn oder „der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten“. Demnach ist im Regelfall der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2.000 DM pro Jahr von den Einnahmen abzuziehen, so daß das relevante Erwerbseinkommen mindestens 5.600 DM betragen muß.

„Bezüge sind alle Zuflüsse in Geld oder Naturalleistung, die nicht im Rahmen der einkommenssteuerrechtlichen Einkommensermittlung erfaßt werden“ und die zur Bestreitung des üblichen Unterhalts bestimmt oder geeignet sind. (Schmidt/Glanegger, EStG-Einkommensteuergesetz, Kommentar, 15. Auflage, 1996, Rz 33 zu § 33 a) Diese Bezüge werden pauschal um 360 DM pro Kalenderjahr gekürzt, sofern nicht höhere Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Erzielung der Bezüge stehen, nachgewiesen werden (vgl. ebd., Rz 36)

bei den Eltern wohnen, und ihre Ausbildungsvergütung unter Berücksichtigung der Werbungskosten mindestens 5.600 DM beträgt bzw. unter Berücksichtigung der darüber hinausgehenden Anrechnung über 8.000 DM hinausgeht,<sup>11</sup> was in den meisten Fällen zutreffend sein dürfte, so können die Eltern den Ausbildungsfreibetrag nicht in Ansatz bringen.

Beim Kindergeld bzw. -freibetrag ist zu berücksichtigen, daß dieses nicht ausbezahlt bzw. der Freibetrag nicht angesetzt werden kann, wenn die Kinder Erwerbseinkünfte von mindestens 12.000 DM erzielen bzw. diesen Betrag durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und Erwerbstätigkeit erreichen. Da die Erreichung dieses Betrages zu einem erheblichen Einkommensverlust bei den Eltern führt, wird bei studierenden Kindern unterstellt, daß sie ihre Erwerbstätigkeit insoweit beschränken, daß die o.g. Beträge nicht überschritten werden. Bei Kindern, die sich in einer dualen Ausbildung befinden, wird unterstellt, daß ihr Erwerbseinkommen insgesamt ebenfalls nicht die o.g. Grenze überschreitet. Eine Ausbildungsvergütung von über 14.000 DM pro Jahr wird allerdings in einigen Berufszweigen, insbesondere im Baugewerbe und im kaufmännischen Bereich, sehr wohl erreicht. Hierauf wird im Rahmen einer gesonderten Betrachtung noch genauer einzugehen sein, da dieses einen erheblichen Verlust beim verfügbaren Einkommen nach sich zieht.

Für die Berechnung der Annexsteuern konnte bis Ende 1995 uneingeschränkt von der gezahlten Einkommensteuer ausgegangen werden. Zur Berechnung der Kirchensteuer war allerdings ein Kinderfreibetrag von 300 DM pro Kind abzuziehen, so daß sich auch hier durch eine kindbedingte Entlastung im Vergleich zu Kinderlosen einstellte. Ein vergleichbarer Freibetrag war und ist bei der Festsetzung des Solidaritätszuschlages nicht vorgesehen.

Durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs wurde allerdings eine Veränderung erforderlich. Hintergrund ist die Tatsache, daß der Kinderfreibetrag nur noch anzusetzen ist, wenn seine Entlastung höher ist als das Kindergeld. Dies führt dazu, daß sich die Einkommensteuerzahlung aufgrund des um 6.264 DM verringerten zu versteuernden Einkommens um 2.400 DM ermäßigt.

Wären nun die Annexsteuern weiterhin auf der Grundlage der Einkommensteuerzahlung festgesetzt worden, hätte sich folgendes Bild ergeben:

---

11 Der Ausbildungsfreibetrag verringert sich um Einkünfte, die über 3.600 DM hinaus gehen. D.h. jede mehr verdiente DM führt zu einer Verringerung des Ausbildungsfreibetrages um eine DM. Demnach entfällt der Ausbildungsfreibetrag, wenn die über 3.600 DM hinausgehenden Einkünfte (und Bezüge) den Betrag von 2.400 DM erreichen. Unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 2.000 DM errechnet sich ein Mindesteinkommen von 8.000 DM, ab dem der Ausbildungsfreibetrag nicht mehr zu einer Entlastung führt.

Bruttoeinkommen	171.157 DM	171.158 DM
./. Kinderfreibetrag	0 DM	6.264 DM
Zu versteuerndes Einkommen (unter Berücksichtigung anderer Abzüge)	146.434 DM	190.170 DM
./. Einkommensteuerschuld	38.573 DM	36.173 DM
./. Kirchensteuer	3.062 DM	2.870 DM
./. Solidaritätszuschlag	2.893 DM	2.713 DM
+ Kindergeld	2.400 DM	0 DM
Verfügbares Einkommen	129.029 DM	129.402 DM

Bezogen auf Kindergeld und Kinderfreibetrag hätte sich zwar eine gleich hohe Entlastung von 2.400 DM pro Jahr (200 DM pro Monat) ergeben, aber unter Einbeziehung der Annexsteuern hätte sich die Kirchensteuer um 16 DM pro Monat (jährlich 192 DM) und der Solidaritätszuschlag um 15 DM (180 DM) verringert. In der Konsequenz wäre die kindbedingte Entlastung nicht von 200 auf 201 DM sondern auf 232 DM gestiegen. Dies wäre einer überproportionalen Entlastung von gutverdienenden Alleinstehenden und Familien gleichgekommen.

Um dieses zu verhindern, wird zur Berechnung der Annexsteuern von einer fiktiven Einkommensteuer ausgegangen, die unabhängig von der tatsächlichen Gewährung des Kinderfreibetrages von einer entsprechend geringeren Einkommensteuer ausgeht.<sup>12</sup> D.h. die Annexsteuern werden auf der Grundlage einer fiktiv ermittelten Einkommensteuerzahlung errechnet, der ein zu versteuerndes Einkommen zugrundeliegt, bei dem für jedes Kind ein Kinderfreibetrag angesetzt wird.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß im Rahmen unserer Berechnung des zu versteuernden Einkommens der Eltern nur das absolute Minimum zugrunde gelegt worden ist. Mit zunehmendem Einkommen dürften die abzugsfähigen Ausgaben, z. B. durch die Anschaffung von Wohneigentum in den vergangenen Jahren oder durch berücksichtigungsfähige Sonderausgaben bzw. außergewöhnliche Belastungen steigen. Für unsere Berechnungen bedeutet dieses, daß im Regelfall von einem zu hohen zu versteuernden Einkommen und einer damit zu hohen Steuerbelastung auszugehen ist. Dies hat faktisch sowohl Auswirkungen auf die Berechnung des Kindergeldes in den Jahren bis 1995 als auch auf die Ausbildungsförderung. Insbesondere bei letzterer ist davon auszugehen, daß die tatsächliche Förderung im mittleren Einkommensbereich niedriger ist als hier ausgewiesen. Das bedeutet, daß im Rahmen unserer Betrachtung der förderungsfähige Einkommensbereich als zu großzügig bemessen anzusehen ist. Für die vorliegenden Betrachtungen hat dies je-

---

<sup>12</sup> Vgl. § 51 a Abs. 2 EStG.

doch keine bzw. nur geringe Auswirkungen, da unser Ziel die Entwicklung der marginalen Entlastungen ist.<sup>13</sup>

## 2.2 Die Berechnung des Kindergeldes und des Kindergeldzuschlags

Bis einschließlich 1995 wurde neben dem Kindergeld ein Kindergeldzuschlag gewährt, wenn die Entlastung aus dem Kinderfreibetrag geringer als 65 DM war. Da die Berechnung für beide Leistungen voneinander abwich, werden die Wege gesondert dargestellt.

Die Höhe des Kindergeldes belief sich für das erste Kind auf einkommensunabhängig 70 DM. Ab dem zweiten Kind erfolgte die Festsetzung der Höhe des Kindergeldes in Abhängigkeit vom elterlichen Einkommen und betrug für das zweite bis zu 130 DM, für das dritte bis zu 220 DM und für jedes weitere bis zu 240 DM. Seit 1994 erfolgte die Absenkung in zwei Stufen auf bis zu 70 DM pro Kind.

Der Kindergeldzuschlag betrug maximal 65 DM pro Kind und verringerte sich mit zunehmendem Einkommen, wobei Beträge von unter 20 DM nicht ausgezahlt wurden.<sup>14</sup>

Bei der Berechnung des Kindergeldes wurde vom Bruttoeinkommens des vorvergangenen Jahres ausgegangen, von dem der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, die steu-

---

13 Eine z.B. prozentuale Berücksichtigung der möglichen höheren steuerrechtlichen Abzüge würde zu einem steileren Verlauf der Grenzsteuerkurve bei der Einkommensteuer in Relation zum Bruttoeinkommen führen. Dies würde beim Kindergeld zu einem früheren Absinken des Kindergeldes sowohl bei der ersten als auch bei der zweiten Stufe (beim dritten und vierten Kind), d.h. bei einem geringeren Bruttoeinkommen führen. Graphisch würde sich eine Linksverschiebung ergeben.

Bei der Ausbildungsförderung würde sich die Kurve nach links drehen, d.h. die Grenzbelastung würde sich verstärken. Dies bedeutet in der Zusammenfassung, daß die später dargestellten Sprungstellen bei einem niedrigeren Bruttoeinkommen auftreten und sich somit keine grundsätzliche Veränderung unserer Analyse ergeben würde.

Ein Einfluß auf das Auftreten von Sprungstellen bzw. deren Höhe könnte sich allerdings ergeben, wenn durch das von uns gewählte Vorgehen bzw. bei einem anderen Vorgehen Sprungstellen oder Grenzbelastungssätze festzustellen sind (wären), die bei einem anderen Vorgehen oder in unserem Fall nicht auftreten. Einfluß auf die Höhe der Grenzbelastung kann sich dann ergeben, wenn bei unserem Vorgehen Kumulationen (nicht) festzustellen sind, die im anderen Fall festzustellen wären bzw. nicht festzustellen wären.

Da sich jedoch die Berücksichtigung eines prozentualen zusätzlichen Freibetrages bei allen untersuchten Regelungen in gleicher Weise auswirken würde, erscheint die Wahrscheinlichkeit eines entsprechenden Einflusses gering, so daß das hier gewählte Vorgehen vertretbar ist. Auswirkungen dürften sich nur im Hinblick auf den Grenzsteuer- bzw. Grenzbelastungssatz in Relation zum Bruttoeinkommen ergeben.

14 Vgl. § 11a Abs. 8 Satz 3 BKGG

errechtlich absetzbaren Vorsorgeaufwendungen, die gezahlte Einkommen- und Kirchensteuer abgezogen wurden.<sup>15</sup> Überschritt dabei das anzurechnende Einkommen die maßgeblichen Einkommensgrenzen, so wurde das Kindergeld entsprechend der Vorschriften verringert.

Bei der Berechnung des Kindergeldzuschlages ist vom Einkommen des jeweils laufenden Jahres auszugehen, und nicht wie beim Kindergeld vom Einkommen des vorvergangenen Jahres. Unterschritt das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag von 5.616 DM, so wurde aus der Differenz zwischen beiden Größen die Höhe des Kindergeldzuschlages ermittelt.

Ab dem Jahre 1996 wird das Kindergeld einkommensunabhängig in Höhe von 200 DM für das erste bzw. zweite Kind, 300 DM für das dritte und 350 DM für jedes weitere Kind gezahlt. Anders als in den vorausgegangenen Jahren wird der Kinderfreibetrag nun nicht mehr zusätzlich, sondern alternativ gewährt, wenn die hieraus resultierende Entlastung höher ist als das jeweilige Kindergeld. Nach den Vorschriften des Jahres 1996 ist dies lediglich beim ersten und beim zweiten Kind möglich. Durch die einkommensunabhängige Gewährung des Kindergeldes und die nicht mehr zusätzliche Gewährung des Kinderfreibetrages wurde der Kindergeldzuschlag obsolet und abgeschafft.

Ebenfalls im Jahressteuergesetz 1996 wurde für 1997 die Erhöhung des Kindergeldes für das erste und zweite Kind auf 220 DM vorgesehen. Davon ausgehend, daß die Regelung nicht, wie von der Bundesregierung vorgesehen, rückgängig gemacht wird, kann für das Jahr 1997 von einer entsprechenden Erhöhung ausgegangen werden. Durch die gleichzeitige Anhebung des Kinderfreibetrages, die zu einer maximalen Höhe von 305 DM pro Kind führt, kommt nun auch das dritte Kind für den Kinderfreibetrag in Frage.

### **2.3 Die Berechnung der Ausbildungsförderung**

Wie auch beim Kindergeld wird bei der Berechnung der Ausbildungsförderung vom Einkommen des vorvergangenen Jahres ausgegangen.<sup>16</sup> Dem Erwerbseinkommen ist das Kindergeld hinzuzurechnen. Ausgehend vom Gesamtbetrag der positiven Einkünfte wird eine Sozialpauschale abgezogen, deren Höhe nach der jeweiligen Statusgruppenzuordnung des Erwerbstätigen variiert.

---

<sup>15</sup> Zu berücksichtigen ist, daß grundsätzlich vom Gesamtbetrag der positiven Einkünfte ausgegangen wurde, d.h. daß negative Einkünfte aus anderen Einkunftsarten nicht abzugsfähig waren.

<sup>16</sup> In den neuen Bundesländern wird noch bis einschließlich 30.06.1997 vom Einkommen des vorvergangenen Jahres, d.h. 1996 von dem Einkommen des Jahres 1995, ausgegangen. Ab dem 01.07.1997 wird dann wie in den alten Bundesländern vom Einkommen des vorvergangenen Jahres ausgegangen.



Bei der Berechnung der Ausbildungsförderung wurden für 1995 eine Sozialpauschale von 19,4 %, höchstens jedoch 15.400 DM für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, für nicht-rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer (z. B. Beamte) 11 %, höchstens jedoch 7.100 DM und für Selbständige 30,9 %, maximal 24.000 DM zugrundegelegt.

Für 1996 wurden für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer 20,8 %, höchstens jedoch 17.800 DM, für nicht-rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer 12 %, höchstens jedoch 8.400 DM und für Selbständige 33 %, höchstens jedoch 27.700 DM abgezogen.

Abzugsfähig waren weiterhin die gezahlte Einkommen- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag. Das hieraus ermittelte „Nettoeinkommen“ wurde durch 12 geteilt, um das monatliche Nettoeinkommen zu ermitteln. Von diesem Einkommen wurden für 1995 1.310 DM bei alleinstehenden und 1.900 DM bei verheirateten Eltern abgezogen. Diese Freibeträge wurden für die Berechnung des BAföG 1996 auf 1.365 DM für Alleinstehende und 1.980 DM für verheiratete Eltern angehoben. Für jedes studierende Kind wurden 1995 160 DM und 1996 170 DM, für Geschwister unter 15 Jahren 505 bzw. 525 DM und für ältere Geschwister 640 bzw. 670 DM abgezogen. In einem weiteren Schritt wurden von dem nach diesen Abzügen verbleibenden Einkommen 50 % für die Eltern und 5 % für jedes Kind als sogenannter 'relativer Freibetrag' abgezogen, um das anzurechnende Einkommen zu ermitteln. Dieses anzurechnende Einkommen wurde in einem letzten Schritt von der jeweils maßgeblichen Höhe der Ausbildungsförderung abgezogen, gegebenenfalls dividiert durch die Anzahl der studierenden Kinder.

Für die Berechnungen des Jahres 1997 wurden die Freibeträge auf der Grundlage des 18. BAföG-Änderungsgesetzes auf 1.390 bzw. 2.020 DM für die Eltern und 175 DM für jedes studierende Kind sowie 535 DM für unter 15jährige und 680 DM für ältere Kinder erhöht. Weiterhin wurden auch die Sozialversicherungspauschalen angepaßt und zwar auf 21,4 %, höchstens jedoch 18.700 DM für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, auf 12,7 %, höchstens jedoch 9.100 DM für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und 34,7 %, höchstens jedoch 29.700 DM für Selbständige.

Für die Berechnung in allen drei Jahren wurde jeweils vom maximalen Bedarfssatz für Studierende mit einer eigenen Wohnung ausgegangen, d.h. er belief sich 1995 auf 870 DM und in den beiden anderen Jahren auf 905 DM. Dies berücksichtigt die Tatsache, daß in den meisten Fällen die Studierenden auswärts untergebracht sind und eine Miete von mindestens 335 DM zu zahlen haben. Dies dürfte angesichts der tatsächlichen Mietkosten in den meisten Universitätsstädten und des nur vergleichsweise geringen Anteils der in Studentenwohnheimen untergebrachten Stu-



dierenden eine realistische Annahme darstellen.

## **2.4 Die Zusammenfassung zum Familienlastenausgleich**

Die im Rahmen der vorstehend aufgeführten Berechnungen ermittelten Ergebnisse werden dann zum sogenannten Familienlasten-/leistungsausgleich zusammengefaßt. Welche Leistungen dabei zum Familienlastenausgleich zusammengefaßt werden, ist von der jeweils betrachteten Familienkonstellation abhängig. Bei Alleinstehenden mit minderjährigen Kindern wurden bis 1995 der Haushaltsfreibetrag, das Kindergeld, der Kindergeldzuschlag und der Kinderfreibetrag erfaßt. Bei Verheirateten entfällt der Haushaltsfreibetrag, so daß nur die drei verbleibenden Leistungen berücksichtigt wurden. Bei Familien, bei denen auch Kinder studieren, kommen der Ausbildungsfreibetrag und die Ausbildungsförderung nach dem BAföG hinzu. Bei der Zusammenfassung zur Gesamtentlastung wurden zunächst nur die genannten Leistungen berücksichtigt und dann in einer weiteren Zusammenfassung auch die Entlastung durch die Kirchensteuer bzw. den Solidaritätszuschlag miteinbezogen, so daß sich insgesamt ein differenziertes Bild ergibt.

Durch die Neuregelung des Jahressteuergesetzes 1996 entfiel der Kindergeldzuschlag, so daß dieser nicht berücksichtigt wird. Ferner werden Kindergeld und Kinderfreibetrag zu einer Leistung zusammengefaßt.

## **2.5 Die Berechnung des verfügbaren Einkommens und der marginalen Belastungsveränderung**

In einem weiteren Schritt wurde das verfügbare (Familien-)Einkommen des jeweiligen Jahres ermittelt. Hierbei wurden ausgehend vom Bruttojahreseinkommen die hiervon zu zahlende Einkommen- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag und die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen und anschließend die Entlastung durch positive Transferzahlungen und Steuerfreibeträge hinzugerechnet. Bei der Berücksichtigung der Steuerfreibeträge wurde zunächst unterstellt, daß die Familie keine Kinder hat, und dementsprechend wurde die Einkommen- und Kirchensteuerzahlungen sowie der Solidaritätszuschlag für kinderlose Familien berücksichtigt. Die Entlastungen aus den für die Kinder gewährten Steuerfreibeträgen wurden dann als positive Leistungen hinzugerechnet.

In der Literatur wird die Einbeziehung der Sozialversicherungsbeiträge, d.h. deren Abzug vom Bruttoeinkommen zur Ermittlung des verfügbaren Einkommens, kontrovers diskutiert, da es sich hierbei um eine Abgabe mit Äquivalenzcharakter han-

delt.<sup>17</sup> Den im Betrachtungszeitraum geleisteten Beiträgen – stehen bei der Rentenversicherung auch verfassungsrechtlich geschützt – höhere Einnahmen bzw. höhere Leistungen zu einem anderen, meist späteren Zeitpunkt gegenüber, so daß es sich um eine intertemporale-intrapersonelle Umverteilung handelt. Da im Rahmen dieser Arbeit allerdings die marginale Abgabenbelastung im Betrachtungszeitraum untersucht wird, ist es erforderlich, die Sozialversicherungsbeiträge vom Bruttoeinkommen abzuziehen. Hierfür spricht auch, daß es sich um eine gesetzliche Zwangsabgabe handelt, deren Zahlung unabhängig von der individuellen Bewertung der Gegenleistung ist.<sup>18</sup>

Die Berechnung der zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge erfolgte auf der Grundlage des Bruttoeinkommens unter Berücksichtigung der gesetzlichen Versicherungsbeiträge für die Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie ab 1995 auch für die Pflegeversicherung. Bei den Beiträgen für die Krankenversicherung wurde von einem Durchschnittswert ausgegangen. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß bei sogenannten geringfügigen Beschäftigungen, d.h. bei Beschäftigungen unter 15 Stunden pro Woche und mit einem Einkommen von unter 590 DM (1996) keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind. Ferner endet die Beitragspflicht für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung bei einem Jahreseinkommen von 72.000 DM und für die Renten- und Arbeitslosenversicherung bei 96.000 DM. Diese Werte beziehen sich wiederum auf das Jahr 1996.

Als kindbedingte Steuerfreibeträge erhöhten bis 1995 der Kinderfreibetrag, der Ausbildungsfreibetrag und bei Alleinstehenden auch der Haushaltsfreibetrag das verfügbare Familieneinkommen. Als positive Transferzahlungen führten der Kindergeldzuschlag, das Kindergeld und die Ausbildungsförderung nach dem BAföG sowie bei Angestellten des öffentlichen Dienstes und bei Beamten die kindbedingte Erhöhung des Ortszuschlages zu einem höheren verfügbaren Einkommen.

Ab 1996 werden Kindergeld und Kinderfreibetrag als alternative Leistungen gewährt, während der Kindergeldzuschlag entfällt.

Ähnlich wie bei den Sozialversicherungsbeträgen haben auch die BAföG-Darlehen einen Äquivalenzcharakter, d.h. sie erhöhen zwar im Betrachtungszeitraum das verfügbare Einkommen, andererseits verringert deren Rückzahlung das verfügbare Einkommen zu einem späteren Zeitpunkt. Betrachtet man den aktuellen Einkommensverzicht durch Sozialversicherungsbeiträge mit dem Ziel einer späteren Einkommenserhöhung als 'positive Äquivalenz', so kann die aktuelle Einkommenser-

---

17 Vgl. hierzu ausführlicher Otto Gandenberger, Einkommensabhängige staatliche Transfers. Bestandsaufnahme, Wirkungen, Handlungsmöglichkeiten und Handlungsgrenzen, Baden-Baden 1989, S. 37 ff.

18 Vgl. Gandenberger, 1989, S. 37 ff.

höhung durch BAföG-Darlehen und den damit verbundenen Vorgriff auf spätere Einkommen als 'negative Äquivalenz' angesehen werden. Höheren Leistungen (Abgaben) in der Gegenwart stehen höhere Abgaben (Leistungen) in der Zukunft gegenüber.

Für die grundsätzliche Einbeziehung der BAföG-Darlehen spricht auch die Tatsache, daß sie unverzinslich ausgezahlt werden und somit einen Subventionsanteil enthalten, dessen Höhe allerdings individuell unterschiedlich ist.<sup>19</sup> Es wäre zwar durchaus möglich, die Höhe des Darlehens mit einem durchschnittlichen Subventionswert anzusetzen, allerdings würde das verfügbare Einkommen des jeweiligen Jahres hierdurch nicht vollständig ermittelt.

Soweit beide Leistungen grundsätzlich, und sei es im Äquivalenzwert verringert, berücksichtigt werden, zeigen sich in jedem Fall die gleichen Sprungstellen, sofern diese überhaupt auftreten. Unterschiede ergeben sich jeweils 'nur' in der Stärke der Sprungstelle, diese ist am höchsten, wenn sie ohne äquivalenzbedingte Abschläge einbezogen werden. Die Stärke der Sprungstelle wird umgekehrt um so geringer, je mehr sich der Äquivalenzwert dem Betrag von 100 % nähert.<sup>20</sup>

Die Berechnungen zur Marginalanalyse seien hier an einem Beispiel ausführlich erläutert:

Abb. 1 zeigt für Alleinstehende mit drei Kindern zum einen die monatliche Entlastung durch die verschiedenen Einzelleistungen des Familienlastenausgleichs 1995 und zum anderen die marginale Be- bzw. Entlastung durch diese Einzelleistungen und die aus ihnen resultierende marginale Gesamtbelastung im ersten Absenkungsbereich des Kindergeldes im Detail. Die linke Spalte zeigt das korrespondierende

---

19 Der Subventionswert steigt z.B. aufgrund des Darlehensteilerlasses bei vorzeitigem Studienabschluß und überdurchschnittlicher Leistung ebenso wie durch die Möglichkeit mit der Rückzahlung bei Kindererziehung i.V.m. mit geringfügiger Erwerbstätigkeit zeitweise auszusetzen.

20 Ein Äquivalenzwert von 100 % bedeutet, daß es sich um den auf den Betrachtungszeitpunkt abdiskontierten Betrag handelt, der zu einem späteren Zeitpunkt aus- bzw. zurückgezahlt wird. Würden demnach beispielsweise die bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze fällig werdenden Sozialversicherungsbeiträge dem abdiskontierten Betrag späterer Einkommenserhöhungen entsprechen und vom Lebenseinkommenskonzept ausgegangen, so wäre die entsprechende Sprungstelle (Nr. 1 in den Abbildungen zur marginalen Einkommensbelastung) nicht auszuweisen, da die 1996 eingezahlten Beträge zu einem verzinnten Einkommenszuwachs in späteren Jahren führt. Insgesamt wären unter dieser Annahme die Sozialversicherungsbeiträge nicht in die Marginalanalyse einzubeziehen. Die Darstellung im Rahmen dieser Arbeit geht vom Betrachtungszeitraum aus und unterstellt implizit einen Äquivalenzwert von 0, so daß sich bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze für 1996 eine Grenzbelastung von rund 305 % ergibt. Würde demgegenüber von einem Äquivalenzwert von 90 % ausgegangen, so würde die marginale Einkommensbelastung vielleicht nur 30 % betragen, keinesfalls jedoch den Wert von über 300 %. Dies bedeutet insgesamt, daß die marginale Einkommensbelastung und damit die Stärke der Sprungstelle entsprechend geringer ausfallen würde.

Bruttojahreseinkommen. Die Spalte „t' vor FLA“ gibt die marginale Gesamtbelastung ohne die Berücksichtigung des Familienlastenausgleichs wieder und entspricht damit der Belastung von Alleinstehenden ohne Kinder. Der hier ausgewiesene Betrag entspricht der Summe der vier Spalten „gez. ESt“, „gez. KiSt“, „gez. SoliZ“ und „Sozialabg“.

Demgegenüber zeigt die Spalte „t' nach FLA“ die marginale Gesamtentlastung unter Berücksichtigung der Entlastung durch die kindbedingten Leistungen des Familienlastenausgleichs (KG/KGZ, HFB, AFB, KFB, BAföG) sowie der verringerten Annexsteuern (Diff. KiSt, Diff. SoliZ). Negative Vorzeichen bei den Einzelleistungen zeigen eine Belastung, während positive eine Entlastung bedeuten.

In Abb. 1 beträgt die marginale Gesamtbelastung bei Alleinstehenden ohne Kinder im hier betrachteten Einkommensbereich zwischen 60.000 und 70.000 DM 53 bis 56 %. Bei drei Kindern ist die marginale Einkommensbelastung fast durchweg höher. Bis zu einem Bruttojahreseinkommen von 63.000 DM beträgt sie knapp 65 % und ist somit um rund 10 % höher als bei kinderlosen Alleinstehenden. Jede Absenkung des Kindergeldes um 20 DM pro Monat entspricht einem Grenzbelastungssatz von 48 %, sonst ist die Grenzbelastung des Kindergeldes 0 %, da sein Betrag konstant ist. Dies führt bei einem Einkommen von 63.000 DM zu einer Erhöhung der marginalen Gesamtbelastung auf 112 %. Anschließend sinkt die Einkommensgesamtbelastung wieder auf 64 % ab, da sich das Kindergeld bei einer Einkommenserhöhung auf 63.500 DM nicht verändert. Bei 64.000 DM sinkt das Kindergeld wiederum um 20 DM, wodurch sich die Einkommensbelastung zunächst um 48 % erhöht. Bei diesem Einkommen verringerte sich im vorvergangenen Jahr 1993 das Kindergeld zum ersten Mal ebenfalls um 20 DM. Da das Jahr 1993 im Jahr 1995 für die Berechnung der Ausbildungsförderung zugrunde gelegt wird, führt die überproportionale Einkommensverringering 1993 zu einer unterproportionalen Absenkung des BAföG. Statt um rund 20 % verringert sich die Förderung nur um rund 3 %. Da der Zuschußanteil des BAföG vom Ausbildungsfreibetrag abgezogen wird, führt diese unterproportionale Verringerung der BAföG-Förderung auch zu einer unterproportionalen Erhöhung des anzusetzenden Ausbildungsfreibetrages. Statt rund 3,5 % beträgt die marginale Entlastung durch den Ausbildungsfreibetrag nur 0,9 %. Da sich somit das zu versteuernde Einkommen und damit die zu zahlende Einkommensteuer nur unterproportional erhöhen, ergeben sich auch Auswirkungen auf die Annexsteuern. Die hieraus resultierende kindbedingte Entlastung verringert sich bei der Kirchensteuer von 0,63 % auf 0,45 % und beim Solidaritätszuschlag von 0,6 % auf 0,43 %. Fallen also die Verringerung des Kindergeldes 1993 und 1995 zusammen, so beträgt die marginale Gesamtbelastung des Einkommens nicht 112 % sondern „nur“ rund 99 %.

Führt die Absenkung des Kindergeldes 1993 um 20 DM zu einer unterproportiona-

len Verringerung der BAföG-Förderung, ohne daß sich auch das Kindergeld 1995 bei diesem Einkommen veränderte (z.B. bei 65.000 DM), so ist die marginale Einkommensbelastung von Alleinstehenden mit Kindern niedriger als die von Kinderlosen.

Bei der folgenden Sprungstellenanalyse wird ein einheitliches Schema verwendet, um die Darstellung soweit wie möglich zu vereinfachen.

Hierbei verweisen Werte bis 10 auf Sprungstellen im Bereich der Sozialversicherungen oder des allgemeinen, d.h. nicht-familienbezogenen Steuerrechts. Die Zahlen von 11 bis 20 nehmen Bezug auf Sprungstellen, die durch allgemeine kindbezogene Steuerfreibeträge und Transferleistungen bedingt sind. Werte zwischen 21 und 30 und Werte zwischen 31 und 40 beziehen sich auf Sprungstellen durch ausbildungsbezogene Leistungen im Jahre 1995 bzw. 1996, wobei deren Ursache auch im vorvergangenen Jahr liegen kann, da dieses für die Ermittlung der Leistungshöhe bei positiven Transferzahlungen zugrunde gelegt wird. Im Einzelnen ergeben sich folgende Sprungstellen:

Brutto-EK	monatliche Entlastung					marginale Gesamtbelastung		marginale Belastung durch Steuern und Sozialabgaben				marginale Be- und Entlastung durch die einzelnen Abzüge bzw. den FLA						
	KG/ KGZ	HPB	AFB	KFB	BAföG	vor FLA	nach FLA	gez. ESt	gez. KSt	gez. SoliZ	Sozialabg.	KG/ KGZ	HPB	AFB	KFB	BAföG	Diff. KSt	Diff. SoliZ
60.000	420	146	29	288	1.206	53,10%	64,40%	-28,53%	-2,28%	-2,14%	-20,15%		-1,52%	-3,35%	-2,96%	20,35%	-0,63%	-0,59%
60.500	420	146	31	289	1.197	53,24%	64,48%	-28,65%	-2,29%	-2,15%	-20,15%		-1,52%	-3,37%	-2,96%	20,31%	-0,63%	-0,59%
61.000	420	147	32	291	1.189	53,38%	64,55%	-28,77%	-2,30%	-2,16%	-20,15%		-1,52%	-3,39%	-2,96%	20,27%	-0,63%	-0,59%
61.500	420	148	33	292	1.180	53,45%	64,57%	-28,83%	-2,31%	-2,16%	-20,15%		-1,52%	-3,41%	-2,96%	20,23%	-0,63%	-0,59%
62.000	420	148	35	293	1.172	53,58%	63,94%	-28,95%	-2,32%	-2,17%	-20,15%		-1,52%	-3,30%	-2,97%	19,37%	-0,62%	-0,58%
62.500	420	149	36	294	1.164	53,78%	64,79%	-29,12%	-2,33%	-2,18%	-20,15%		-1,52%	-3,45%	-2,96%	20,17%	-0,64%	-0,60%
63.000	400	150	38	295	1.156	53,86%	112,07%	-29,18%	-2,33%	-2,19%	-20,15%	48,00%	-1,52%	-3,34%	-2,97%	19,26%	-0,63%	-0,59%
63.500	400	150	39	297	1.148	53,99%	64,15%	-29,30%	-2,34%	-2,20%	-20,15%		-1,52%	-3,36%	-2,97%	19,23%	-0,63%	-0,59%
64.000	380	151	40	298	1.140	54,12%	112,18%	-29,42%	-2,35%	-2,21%	-20,15%	48,00%	-1,52%	-3,37%	-2,97%	19,14%	-0,63%	-0,59%
64.500	360	151	41	299	1.139	54,33%	98,92%	-29,60%	-2,37%	-2,22%	-20,15%		-1,52%	-0,92%	-3,28%	3,19%	-0,46%	-0,43%
65.000	360	152	41	301	1.138	54,40%	50,20%	-29,65%	-2,37%	-2,22%	-20,15%		-1,52%	-0,78%	-3,29%	2,25%	-0,45%	-0,42%
65.500	340	153	43	302	1.130	54,53%	112,41%	-29,77%	-2,38%	-2,23%	-20,15%	48,00%	-1,52%	-3,40%	-2,98%	19,00%	-0,63%	-0,59%
66.000	320	153	43	303	1.129	54,74%	99,20%	-29,95%	-2,40%	-2,25%	-20,15%	48,00%	-1,52%	-0,92%	-3,28%	3,07%	-0,46%	-0,43%
66.500	320	154	43	305	1.128	54,88%	50,51%	-30,07%	-2,41%	-2,26%	-20,15%		-1,52%	-0,77%	-3,30%	2,10%	-0,45%	-0,42%
67.000	300	155	45	306	1.119	55,02%	113,48%	-30,19%	-2,41%	-2,26%	-20,15%	48,00%	-1,52%	-3,58%	-2,97%	19,79%	-0,65%	-0,61%
67.500	280	155	45	307	1.118	55,15%	99,44%	-30,31%	-2,42%	-2,27%	-20,15%	48,00%	-1,52%	-0,92%	-3,28%	2,90%	-0,46%	-0,43%
68.000	280	156	46	309	1.117	55,29%	51,56%	-30,42%	-2,43%	-2,28%	-20,15%		-1,52%	-0,92%	-3,28%	2,89%	-0,46%	-0,43%
68.500	280	157	47	310	1.109	55,43%	65,73%	-30,54%	-2,44%	-2,29%	-20,15%		-1,52%	-3,62%	-2,97%	19,67%	-0,65%	-0,61%
69.000	280	157	47	311	1.108	55,56%	51,77%	-30,66%	-2,45%	-2,30%	-20,15%		-1,52%	-0,93%	-3,28%	2,84%	-0,46%	-0,43%
69.500	280	158	49	312	1.099	55,70%	65,90%	-30,78%	-2,46%	-2,31%	-20,15%		-1,52%	-3,64%	-2,97%	19,60%	-0,65%	-0,61%
70.000	280	158	51	314	1.091	55,83%	65,97%	-30,90%	-2,47%	-2,32%	-20,15%		-1,52%	-3,66%	-2,97%	19,56%	-0,65%	-0,61%

Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie

Abb. 1: Veränderung der marginalen Entlastung bei Alleinstehenden mit 3 Kindern

### Systematik der Sprungstellen

#### A. Allgemeine steuerliche Regelungen

1. Einsetzen der Sozialversicherungsbeitragszahlung
2. Ende des Vorwegabzugs bei den steuerrechtlichen Vorsorgeaufwendungen
3. Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
4. Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung
5. Maximum der steuerrechtlichen Vorsorgeaufwendungen
6. Beginn der Steuerzahlung
7. Anstieg der Einkommenssteuerbelastung durch den Solidaritätszuschlag



8. Maximaler steuerrechtlicher Grundhöchstbetrag

**B. Kindergeld/Kinderfreibetrag**

11. Absenkung des Kindergeldzuschlages 1995
12. Kindergeld 1995, 1. Absenkungsstufe
13. Kindergeld 1995, 2. Absenkungsstufe (3 und 4 Kinder)
14. Übergang Kindergeld/Kinderfreibetrag 1996/97, 1. Kind
15. Übergang Kindergeld/Kinderfreibetrag 1996/97, 2. Kind
16. Übergang Kindergeld/Kinderfreibetrag 1997, 3. Kind

**C. Ausbildungsförderung 1995**

21. Absinken der Ausbildungsförderung wegen Überschreitung der Einkommensfreibeträge
22. überproportionale Absenkung der Ausbildungsförderung wegen Übergangsbereich bei der Einkommensteuer 1993
23. überproportionales Ansteigen der Ausbildungsförderung am Ende des Übergangsbereich bei der Einkommensteuer 1993
24. normales Absinken der Ausbildungsförderung  $\Rightarrow t'$  sinkt insgesamt
25. überproportionales Absinken der Ausbildungsförderung wegen der Kindergeldabsenkung 1993
26. überproportionales Absinken der Ausbildungsförderung wegen des Erreichens der maximalen Sozialversicherungspauschale bei der Ausbildungsförderung
27. Auslaufen der Ausbildungsförderung

**D. Ausbildungsförderung 1996**

31. Absinken der Ausbildungsförderung wegen Überschreitung der Einkommensfreibeträge
32. unterproportionale Absenkung der Ausbildungsförderung wegen überproportionaler Steuerbelastung im Übergangsbereich des Einkommensteuertarifs 1994
33. überproportionales Absinken der Ausbildungsförderung am Ende des Übergangsbereich, Einmündung in 'normalen' Einkommensteuertarif 1994
34. unterproportionales Absinken der Ausbildungsförderung wegen Kindergeldabsenkung 1994, 1. Stufe
35. überproportionale Absenkung der Ausbildungsförderung wegen des Auslaufens der Ausbildungsförderung 1994  $\Rightarrow$  Ausbildungsfreibetrag steigt überproportional

36. unterproportionales Absinken der Ausbildungsförderung wegen der 2. Absenkungsstufe des Kindergeldes 1994
37. überproportionales Absinken der Ausbildungsförderung wegen des Erreichens der maximalen Sozialversicherungspauschale bei der Ausbildungsförderung
38. Auslaufen der Ausbildungsförderung

### 3. Der Familienlastenausgleich 1995

Im Rahmen der folgenden Betrachtungen werden zunächst alleinstehende oder verheiratete Eltern mit minderjährigen Kindern im Alter von 17 Jahren, 15 Jahren, 13 Jahren und 11 Jahren betrachtet,<sup>21</sup> und anschließend Familien mit studierenden Kindern.

Da im Folgenden die Jahre 1995 bis 1997 betrachtet werden, seien hier noch einmal kurz die wesentlichen Leistungen, die im Rahmen dieser Arbeit berücksichtigt werden, dargestellt. Bis 1995 bestand der Familienlastenausgleich aus dem Kindergeld, dem Kindergeldzuschlag und dem parallel gewährten Kinderfreibetrag. Ab dem 01.01.1996 werden Kinderfreibetrag und Kindergeld alternativ gewährt, wobei ersterer nur dann gewährt wird, wenn seine Entlastung höher ist als das Kindergeld. Zum 01.01.1997 soll das Kindergeld für die ersten beiden Kinder von 200 auf 220 DM erhöht werden, während das Kindergeld für das dritte Kind mit 300 DM ebenso unverändert bleibt wie das für jedes weitere Kind mit 350 DM. Bei den Alleinstehenden, die im Folgenden zuerst betrachtet werden, kommt der Haushaltsfreibetrag in Höhe von 5.616 DM hinzu.

Bei Familien mit studierenden Kindern kommt die Ausbildungsförderung nach dem BAföG von maximal 905 DM pro Monat und der Ausbildungsfreibetrag nach § 33a Abs. 2 EStG in Höhe von 2.400 DM pro Jahr für Elternwohner und sonst 4.200 DM hinzu. In dieser Arbeit wird davon ausgegangen, daß die Studierenden in einer eigenen Wohnung leben und somit der höhere Ausbildungsfreibetrag anzusetzen ist. Für die Höhe der Ausbildungsförderung ist ferner von Bedeutung, daß von einer Miete von mindestens 335 DM ausgegangen wird, da nur in diesem Fall die Maximalförderung 905 DM beträgt.

Auf den Ausbildungsfreibetrag sind die nach dem BAföG erhaltenen Zuschüsse anzurechnen.

---

<sup>21</sup> Das Alter der Kinder ist insbesondere bei der Berechnung der Sozialhilfeleistungen von Bedeutung. Die Berechnung der Sozialhilfe und des Wohngeldes soll im weiteren Verlauf des Projektes nicht jedoch im Rahmen dieser Arbeit berücksichtigt werden.

### **3.1 Der Familienlastenausgleich 1995 bei minderjährigen Kindern**

#### **3.1.1 Alleinstehende Eltern**

##### **3.1.1.1 Die Entlastung durch den Familienlastenausgleich 1995**

Die Abbildungen 2, 4, 6 und 8 zeigen die Entlastung durch den Familienlastenausgleich 1995, wobei lediglich die zentralen Kernelemente hier näher ausgeführt werden sollen. Im unteren Einkommensbereich werden bei allen vier Familientypen durch den Kindergeldzuschlag zunächst höhere Entlastungen erreicht. Dieser Kindergeldzuschlag kompensiert die in diesem Einkommensbereich ausbleibende steuerliche Entlastung durch den Kinderfreibetrag. Anschließend bei einem Bruttoeinkommen von rund 15.000 DM sinkt die Entlastung durch den Kindergeldzuschlag während gleichzeitig die steuerliche Entlastung durch den Kinderfreibetrag ansteigt. Bei zunehmendem Einkommen führt anschließend auch der Haushaltsfreibetrag zu einer zunehmenden Entlastung, so daß die Gesamtentlastung durch Haushalts- und Kinderfreibetrag sowie das Kindergeld ihr vorläufiges (relatives) Maximum erreicht. Die Entlastungsspitze bei einem Einkommen zwischen rund 25.000 DM bei einem und 40.000 DM bei vier Kindern ist bedingt durch den Steuertarif 1995, der im Übergangsbereich bei einem zu versteuernden Einkommen zwischen 11.555 und 15.073 DM durchschnittlich 51,46 % beträgt.<sup>22</sup>

Nach dem Ende des Übergangsbereiches sinkt die Gesamtentlastung etwas ab, um anschließend entsprechend des progressiven Tarifverlaufes anzusteigen. Bei einer Familie mit einem Kind wird die maximale (absolute) Entlastung von 500 DM bei einem Bruttojahreseinkommen von rund 140.000 DM erreicht. Bei einer Familie mit zwei Kindern sinkt die Entlastung aufgrund der ersten Absenkungsstufe des Kindergeldes bei einem Einkommen von rund 50.000 DM um 60 DM ab. Bei Familien mit drei und vier Kindern kommt eine weitere Absenkungsstufe hinzu, bei der das Kindergeld für das dritte bzw. jedes weitere Kind auf 70 DM absinkt. Dies führt insgesamt zu einem sprunghaften Entlastungsverlauf, was sich noch deutlicher anhand der marginalen Belastungsveränderung zeigt.

Die Abbildungen 3, 5, 7 und 9 zeigen die Veränderung der marginalen Belastung des Einkommens. Grundlage dieser Abbildungen ist die marginale Veränderung des verfügbaren Einkommens bei einer Erhöhung des Bruttojahreseinkommens um

---

<sup>22</sup> Der tatsächliche Grenzsteuersatz schwankte 1995 in diesem Einkommensbereich zwischen 46,3 % und 55,6 %.

500 DM.<sup>23</sup>

### 3.1.1.2 Die marginale Belastungsveränderung im Jahre 1995

Abb. 2 zeigt die marginale Belastungsveränderung bei einem/einer Alleinstehenden mit einem Kind. Die zentralen marginalen Belastungsveränderungen werden im Folgenden anhand einer vereinheitlichten Numerierung dargestellt.

- 1.<sup>24</sup> Die erste Sprungstelle mit einem marginalen Belastungssatz von 280 % ergibt sich bei einem Bruttoverdienst von rund 7.000 DM. Bei diesem Einkommen endet die sogenannte geringfügige Beschäftigung, so daß bei darüber hinaus erzielten Einkünften das gesamte Bruttoentgelt der Sozialversicherungspflicht unterworfen ist. Dies führt dazu, daß sich das verfügbare Einkommen um 1.410 DM im Jahr oder 118 DM pro Monat verringert. 1995 lag die Grenze für geringfügige Beschäftigung bei einem monatlichen Einkommen von 580 DM.<sup>25</sup>
11. Die zweite Veränderung der marginalen Belastung ergibt sich bei einem Einkommen von knapp 20.000 DM. Der Anstieg der marginalen Belastung von etwa 20 % auf rund 35 % ist durch die sukzessive Verringerung des bis Ende 1995 gezahlten Kindergeldzuschlages bedingt. Der Anstieg auf rund 75 %, dies ist an dieser Stelle der maximale Ausschlag, ist durch den Wegfall des Kindergeldzuschlages zu erklären, wobei zu beachten ist, daß Beträge unter 20 DM nicht ausgezahlt wurden, so daß sich der Kindergeldzuschlag um mindestens 240 DM pro Jahr verringerte.

---

23 Diese Festsetzung der marginalen Einkommenserhöhung um 500 DM ist eine normative Setzung, die davon geprägt ist, daß es bei Einkommenserhöhungen im unteren Einkommensbereich eine realistische Größe zu sein scheint. Demgegenüber ist davon auszugehen, daß bei Vertragsverhandlungen im höheren Einkommensbereich eher in Schritten von mindestens 1.000 bis 2.000 DM verhandelt wird. Diese Entscheidung kann dazu führen, daß marginale Belastungsveränderungen überzeichnet werden, auf der anderen Seite scheint dies einer der wenigen praktikablen Wege zu sein. Eine andere Alternative wäre gewesen, von einer konstanten relativen Veränderung des Bruttoeinkommens auszugehen, was jedoch die Darstellung erheblich erschwert und teilweise verzerrt hätte (s.o.). Soweit erforderlich wird, um Fehlinterpretationen zu vermeiden, auf relative Belastungsveränderungen einzugehen sein.

24 Diese Ziffern bezeichnen jeweils die Nummer der Sprungstelle.

25 Es wird hierbei unterstellt, daß bei einem Einkommen in dieser Größenordnung die wöchentliche Beschäftigungszeit von je nach Versicherungsart 15 - 18 Stunden unterschritten wird. Dies scheint aus der Sicht der betroffenen Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber eine realistische Annahme, da ansonsten automatisch diese Beschäftigungsverhältnisse der Sozialversicherungspflicht unterliegen würden. Dies würde zu einer Erhöhung der Lohnnebenkosten bei den Arbeitgebern und zu einem geringeren Nettoeinkommen bei den Arbeitnehmern führen.

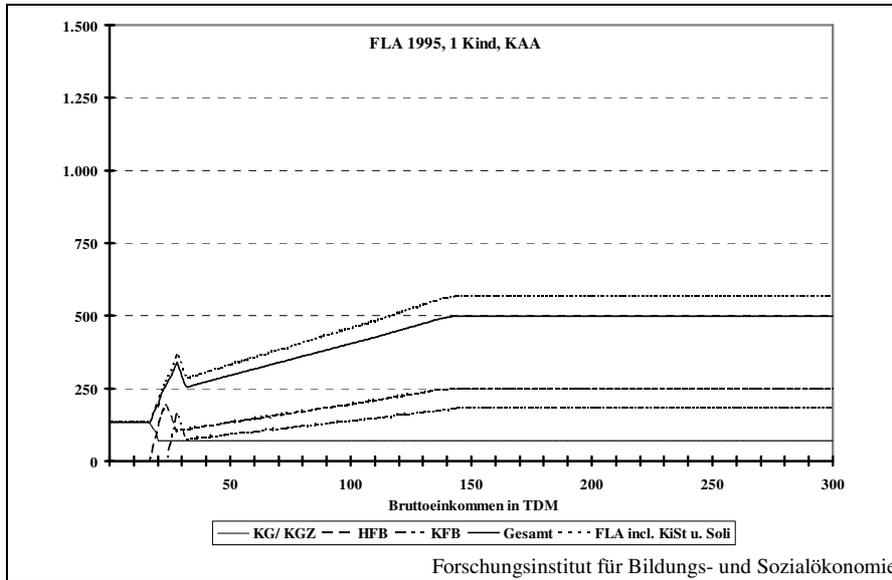


Abb. 2: Der FLA 1995 bei Alleinstehenden mit einem minderjährigen Kind

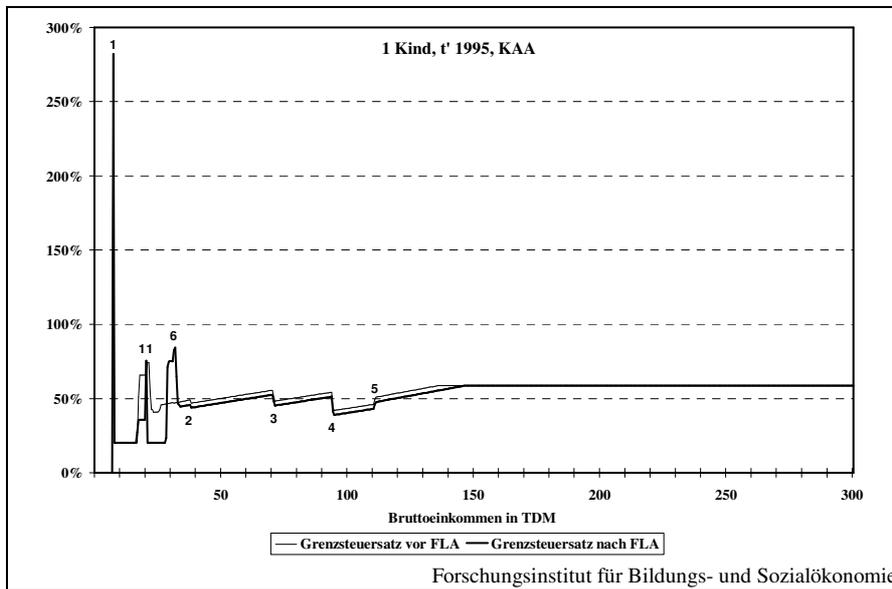


Abb. 3: Die marginale Belastung bei Alleinstehenden mit einem minderjährigen Kind

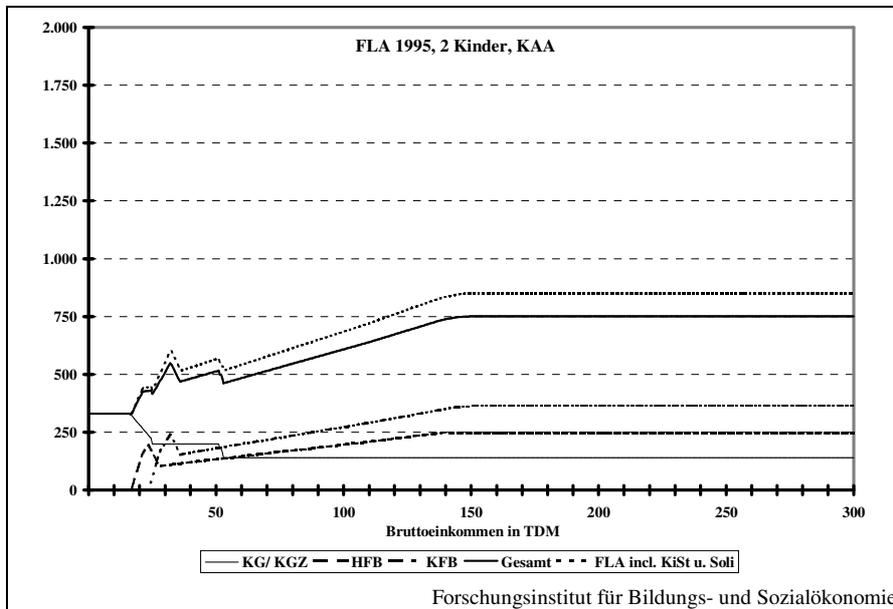


Abb. 4: Der FLA 1995 bei Alleinstehenden mit zwei minderjährigen Kindern

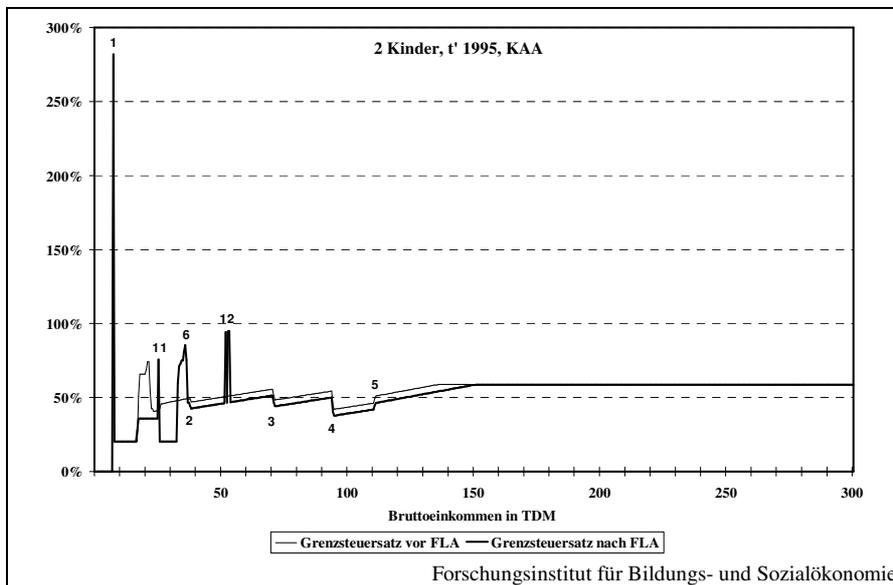


Abb. 5: Die marginale Belastung bei Alleinstehenden mit zwei minderjährigen Kindern

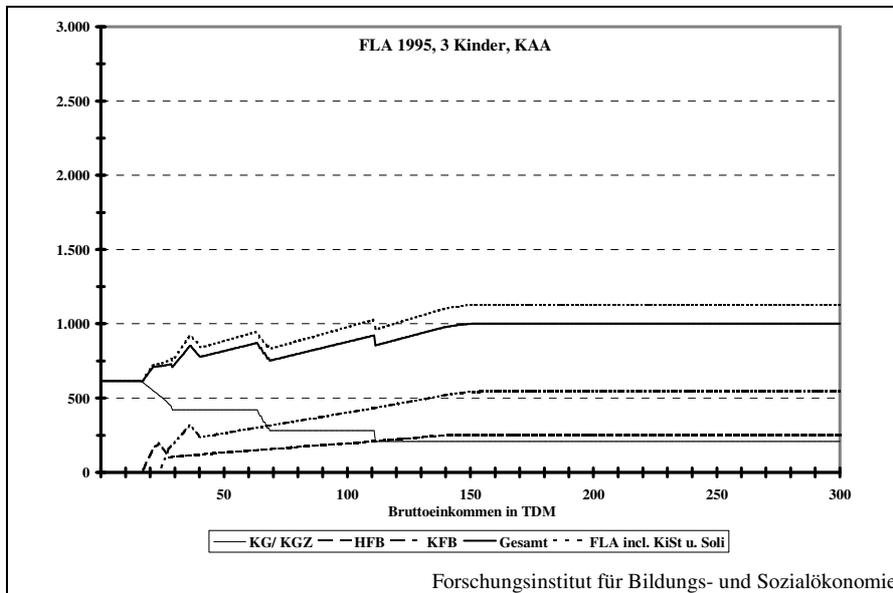


Abb. 6: Der FLA 1995 bei Alleinstehenden mit drei minderjährigen Kindern

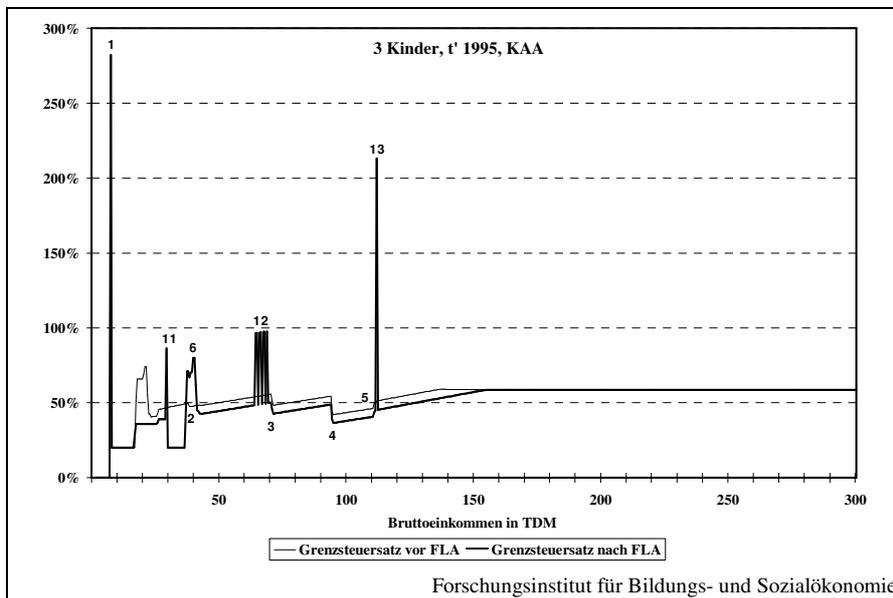


Abb. 7: Die marginale Belastung bei Alleinstehenden mit drei minderjährigen Kindern

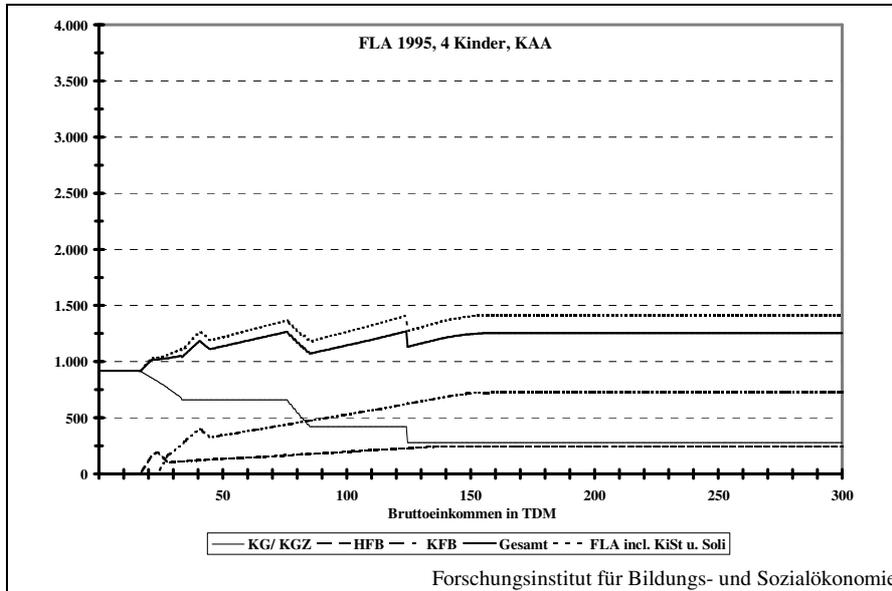


Abb. 8: Der FLA 1995 bei Alleinstehenden mit vier minderjährigen Kindern

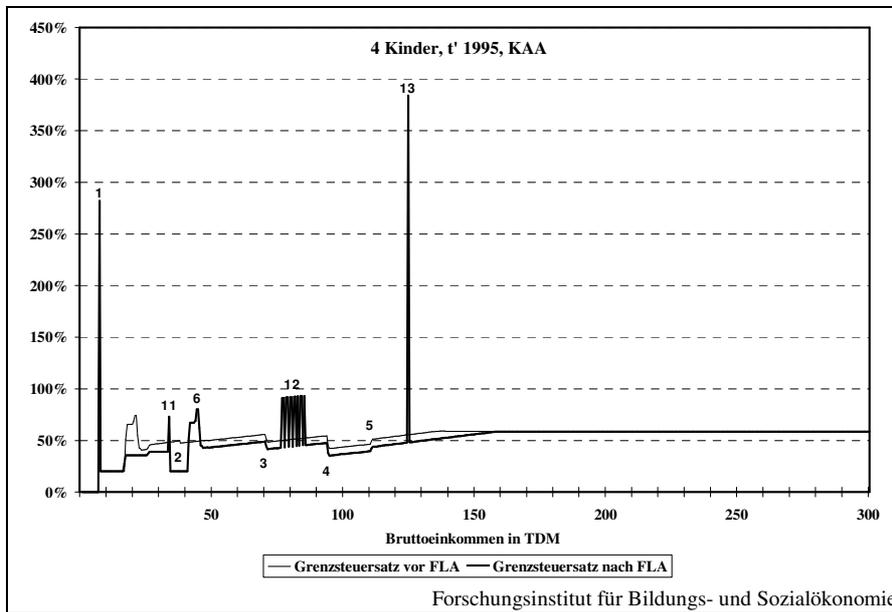


Abb. 9: Die marginale Belastung bei Alleinstehenden mit vier minderjährigen Kindern

6. Der dritte Ausschlag der marginalen Belastungsveränderung ist durch den 1995 noch geltenden Übergangsbereich bei der Festsetzung der Einkommensteuer begründet. Dies zeigt sich auch an der Rechtsverschiebung der entsprechenden Grenzbelastungskurve im Vergleich zur Grenzbelastung bei kinderlosen Singles.<sup>26</sup> Es zeigt sich, daß die maximale Belastung bei einem Einkommen von rund 30.000 DM aufgrund des Solidaritätszuschlages und die sinkende Entlastung durch den Kinderfreibetrag höher ist als die einkommensteuerbedingte Belastungsspitze bei kinderlosen Singles.

Hintergrund ist, daß der Solidaritätszuschlag von 7,5 % ab Überschreiten einer Einkommensteuerzahlung von 1.332 DM zu zahlen ist. Zur Vermeidung eines sprunghaften Anstieges der Gesamtbelastung um 100 DM, die aus dieser Regelung resultieren würde, hat der Gesetzgeber bestimmt, daß die Höhe des Solidaritätszuschlages nicht über 20 % des die Bemessungsgrundlage übersteigenden Betrages hinausgehen darf.

Wird nun die Höhe des Solidaritätszuschlages von Alleinstehenden mit und ohne Kinder verglichen, so steigt die 'aus Kindern' resultierende Steuerentlastung zunächst überproportional, da Alleinstehende ohne Kinder mit der Zahlung des Solidaritätszuschlages ab einem Bruttoeinkommen von 20.000 DM beginnen, während dies bei einem Kind erst ab einem Einkommen von 31.000 DM der Fall ist.

Anschließend steigt allerdings deren Solidaritätszuschlagszahlung überproportional, während sie bei Alleinstehenden ohne Kinder nur noch proportional mit 7,5 % zunimmt. Dies führt zu einer abnehmenden Grenzentlastung bei Alleinstehenden mit einem Kind im Vergleich zu Kinderlosen und führt somit bei einer Marginalanalyse zu einer höheren (kindbedingten) Gesamtbelastung.

Die abnehmende Grenzentlastung durch den Kinderfreibetrag ist auf die Besteuerung des Einkommens bei einem zu versteuernden Einkommen zwischen 11.555 DM und 15.173 DM zurückzuführen. In diesem Einkommensbereich erfolgte die Besteuerung mit einem durchschnittlichen Grenzsteuersatz von 51,5 %. Ab einem Einkommen von rund 15.200 DM sank die Grenzbelastung auf 21 % ab, woraus eine sinkende Grenzentlastung des Kinderfreibetrages resultiert. Diese sinkende Entlastung führt zu einer positiven Grenzbelastung, d.h. sie steigt an und verstärkt somit die gleichgerichtete Wirkung des Solidaritätszuschlages.

---

<sup>26</sup> Die Grenzbelastung kinderloser Singles bzw. Ehepaare ist jeweils an den dünneren durchgezogenen Linien abzulesen.

2. Die Verringerung der marginalen Belastung bei einem Bruttoeinkommen von 37.500 DM ist durch den überproportionalen Anstieg der berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen bedingt. Die Höhe der Vorsorgeaufwendungen wird durch verschiedene Komponenten beeinflusst und zwar an dieser Stelle vor allem durch das Auslaufen des sogenannten Vorwegabzugs. Der Vorwegabzug belief sich 1995 auf 6.000 DM, wobei dieser Betrag z.B. bei Angestellten und Arbeitern um 16 % des Arbeitslohnes verringert wurde. Bei Alleinstehenden erreichte der Vorwegabzug somit bei einem Bruttoeinkommen von 37.500 DM den Wert null. Soweit die Vorsorgeaufwendungen, die 1995 pauschal mit 18 % des Arbeitsentgeltes angesetzt wurden, über den Vorwegabzug hinausgingen, konnten die Vorsorgeaufwendungen bis zur Höhe des Grundfreibetrages von 2.610 DM im vollen Umfang abgezogen werden. Darüber hinausgehende Vorsorgeaufwendungen konnten nur mit 50 %, höchstens jedoch 1.310 DM berücksichtigt werden. Die bisherige Darstellung bezog sich auf die Vorsorgepauschale nach § 10c EStG. Soweit die betroffenen Arbeitnehmer über die pauschalierten 18 % hinausgehende Vorsorgeaufwendungen nachweisen konnten, galten prinzipiell die gleichen Berechnungsschritte, d.h. über den Vorwegabzug hinaus konnten die Vorsorgeaufwendungen in vollem Umfang bis zum Grundhöchstbetrag von 2.610 DM und darüber hinaus mit 50 % bis zu einem Gesamtbetrag von 11.220 DM berücksichtigt werden.<sup>27</sup>

Auf der Grundlage der genannten Berechnungsschritte ergaben sich bei einem Bruttojahreseinkommen von 37.500 DM anzusetzende Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 6.750 DM (18 % des Bruttoeinkommens). Da bei diesem Einkommen die pauschalierten Vorsorgeaufwendungen nicht mehr ausreichen, erfolgt die Berechnung nach § 10 Abs. 3 EStG. Dies bedeutet, daß über den Vorwegabzug hinaus der Grundhöchstbetrag von 2.610 DM für die 100%ige Abzugsfähigkeit in Ansatz zu bringen ist, sowie darüber hinausgehende Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 50 %. Diese Konstellation führt dazu, daß sich bis zu diesem Betrag von 37.500 die Vorsorgeaufwendungen um 5 DM je Bruttoeinkommenserhöhung von 500 DM erhöht.<sup>28</sup>

---

<sup>27</sup> Bei unseren Berechnungen sind wir grundsätzlich von Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 18 % des Bruttolohnes ausgegangen. Angesichts der Sozialversicherungsbeiträge, die 1995 durchschnittlich bei 20,15 % lagen, ergibt sich eine leichte Verzerrung des Ergebnisses, was jedoch die Ergebnisse nur marginal beeinflusst. Insofern erscheint dieses Vorgehen vertretbar.

<sup>28</sup> Diese geringfügige Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen ergibt sich daraus, daß dem Anstieg der Sozialversicherungsbeiträge um 90 DM eine Verringerung des Vorwegabzugs in Höhe von 80 DM gegenübersteht. Da sich die Höhe der Vollarrechnung aus dem Betrag des Vorwegabzugs zuzüglich des Grundhöchstbetrages von 2.610 DM errechnet, verringert sich die Vollarrechnung faktisch um jeweils 80 DM. Darüber hinausgehende Auf-

Da nun der Vorwegabzug sank, resultierte hieraus eine konstante Höhe für die zu 100 % zu berücksichtigenden Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 2.610 DM. Wenn sich die Sozialversicherungsbeiträge um 90 DM erhöhen, führt deren hälftige Berücksichtigung zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen von 45 DM. Das bedeutet, daß ab diesem Einkommen von 37.500 DM eine vergleichsweise höhere steuerliche Entlastung der Vorsorgeaufwendungen eintritt. Dies führt zu einer Verringerung des Grenzbelastungssatzes um rund 2 %.

3. Die nächste Absenkung des Grenzbelastungssatzes resultiert aus dem Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bei einem Bruttojahreseinkommen von 70.000 DM (1995). Hier verringern sich die Sozialabgaben von 20,15 auf 12,55 %, entsprechend des durchschnittlichen Beitragssatzes für die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung.
4. Die Beitragsbemessungsgrenze (1995 bei 93.600 DM) bei der Gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung führt zu einer Reduktion des Grenzbelastungssatzes um 12,55 %.
5. Bei einem Einkommen von ca. 110.000 DM erreichen die Vorsorgeaufwendungen ihren Maximalbetrag von 11.220 DM. Dies führt zu einer Erhöhung des Grenzbelastungssatzes um gut 4 %.<sup>29</sup>

Mit den vorgenannten sieben Sprungstellen bei der marginalen Einkommensbelastung sind alle diejenigen Veränderungen berücksichtigt, die bei einer Alleinstehenden mit einem Kind auftreten. Festzuhalten ist, daß die meisten dieser Sprungstellen unabhängig davon auftreten, ob es sich um Alleinstehende mit einem Kind oder kinderlose Singles handelt, da sie durch kinderzahlunabhängige Parameter bedingt sind. Dies betrifft hier das Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze bei der Sozialversicherung (1), das Erreichen des steuerrechtlichen Existenzminimums, was dazu führt, daß weitere Einkünfte der Einkommensteuerzahlung unterworfen sind (6),

---

wendungen können nur zu 50 % berücksichtigt werden. D.h. wenn sich die Vollarrechnung um 80 DM verringert und gleichzeitig höhere Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 90 DM entstehen, werden diese 90 DM nur mit 45 DM berücksichtigt. Hieraus errechnet sich im Endeffekt eine Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen von 5 DM bei einer Einkommenserhöhung von 500 DM.

29 Die hier ausgewiesene Grenze von 110.000 DM ergibt sich aus dem gewählten Berechnungsverfahren, bei dem 18 % des Bruttoeinkommens als Sozialversicherungsbeiträge angesetzt wurden. Würden beispielsweise 20 % des Bruttoeinkommens als berücksichtigungsfähige Sozialversicherungsbeiträge angesetzt, so würde sich diese Grenze auf 99.500 DM verschieben, d.h. eine entsprechende Sprungstelle ist in jedem Fall festzustellen. Aufgrund der gewählten Berechnungsart verschiebt sich lediglich das Einkommen, bei dem dieses der Fall ist.

das Ende des Vorwegabzuges bei den Vorsorgeaufwendungen (2), das Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze bei den Sozialversicherungen (3,4) und das Erreichen der maximalen Höhe der berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen (5). Da sich allerdings bei Alleinstehenden mit einem Kind im Übergangsbereich eine höhere marginale Belastung im Vergleich zu kinderlosen Singles ergibt (6), sind letztlich zwei Veränderungen der marginalen Belastung auf das Kind zurückzuführen und zwar zunächst die Verringerung und anschließend der Wegfall des Kindergeldzuschlages (11) sowie die Höhe des marginalen Belastungssatzes am Ende des Übergangsbereiches der Einkommensteuer 1995 (6). Diese letzte Veränderung des marginalen Belastungssatzes geht aufgrund der absinkenden Entlastung durch den Solidaritätszuschlag und das Kindergeld über die marginale Belastung von kinderlosen Singles hinaus.

Wenn im folgenden die Veränderung der marginalen Belastung bei Alleinstehenden mit zwei bis vier Kindern analysiert wird, wird auf die bei Alleinstehenden mit einem Kind genannten Sprungstellen nicht mehr gesondert eingegangen. Die bereits genannten Sprungstellen behalten ihre Numerierung bei, so daß die Ursache dieser Sprungstelle daran nachvollzogen werden kann. Soweit sich allerdings erhebliche Veränderungen der marginalen Belastung im Vergleich zu Alleinstehenden mit einem Kind ergeben, wird hierauf kurz eingegangen.

Bei Alleinstehenden mit zwei Kindern ergibt sich eine zentrale Veränderung gegenüber Alleinstehenden mit einem Kind, d.h. eine weitere Sprungstelle:

12. Bei einem Einkommen von 51.000 bis 53.000 DM verringert sich das Kindergeld für das 2. Kind in 3 Stufen á 20 DM im Monat, worauf das erratische Springen der Grenzbelastung von 46 % auf 95 % zurückzuführen ist.

Bei Alleinstehenden mit drei Kindern erfolgt diese Absenkung in sieben Schritten (12), da sich das Kindergeld insgesamt um 140 DM verringert. Zu erläutern ist die nun hinzukommende Sprungstelle:

13. Bei einem Bruttojahreseinkommen von 111.500 DM verringert sich das Kindergeld in der zweiten Absenkungsstufe von 280 auf 210 DM, was einem Grenzbelastungssatz von 168 % entspricht. Insgesamt beläuft sich die Grenzbelastung auf 213 %. Im Endergebnis ergibt sich hieraus eine Verringerung des verfügbaren Monatseinkommens um knapp 50 DM, trotz einer Erhöhung des Bruttoeinkommens um 500 DM.

Bei Alleinstehenden mit vier Kindern ergeben sich keine zusätzlichen Sprungstellen. Allerdings sinkt das Kindergeld auf der ersten Stufe in 12 Schritten á 20 DM und auf der zweiten Stufe bei einem Einkommen von rund 125.000 DM von 420 auf 280 DM (13). Diese zweite Verringerung des Kindergeldes entspricht einem Grenzbelastungssatz von 336 %, so daß sich insgesamt ein Grenzbelastungssatz

von 384 % ergibt. Hierdurch verringert sich das monatlich verfügbare Einkommen um 120 DM.

### 3.1.2 Verheiratete Eltern

Die Abbildungen 10, 12, 14 und 16 zeigen die monatliche Entlastung in Abhängigkeit vom Bruttojahreseinkommen. Anders als bei Alleinstehenden entfällt bei Verheirateten der Haushaltsfreibetrag, so daß die Entlastung in den meisten Bereichen niedriger ist als bei Alleinstehenden. Im unteren Einkommensbereich setzt sich die kindbedingte Entlastung aus dem Kindergeld und dem Kindergeldzuschlag zusammen, wobei sich letzterer jedoch ab etwa 15.000 DM Jahreseinkommen verringert. Anschließend zeigt sich, deutlicher als bei Alleinstehenden, die unzureichende Abstimmung des Kindergeldzuschlages mit dem Einkommensteuergesetz.<sup>30</sup> Dies ist dadurch bedingt, daß der Kindergeldzuschlag nur dann gewährt wurde, wenn das zu versteuernde Einkommen unterhalb des laut Einkommensteuergesetz geltenden Grundfreibetrages von 11.232 DM für Verheiratete lag. Demgegenüber begann die steuerliche Entlastung im Jahre 1995 erst bei einem zu versteuernden Einkommen von 23.111 DM. Die anschließende Erhöhung der Gesamtentlastung auf bis zu 250 DM ist durch den im Übergangsbereich geltenden hohen Steuersatz von durchschnittlich 51,46 % bedingt.<sup>31</sup> Anschließend, d.h. bei einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 30.447 DM sank die Entlastung entsprechend des Grenzsteuersatzes auf 21 %. Anschließend stieg die Entlastung bei Familien mit einem Kind kontinuierlich wieder auf rund 250 DM an, bedingt durch den progressiven Verlauf des Einkommensteuertarifs 1995.

Bei Familien mit zwei Kindern wurde dieser kontinuierliche Anstieg aufgrund des Kindergeldes unterbrochen, da bei einem Bruttoeinkommen von rund 65.000 DM das Kindergeld für das zweite Kind von 130 auf 70 DM reduziert wurde.

Bei drei und mehr Kindern kam eine weitere Absenkungsstufe bei einem Einkommen von rund 145.000 bzw. 160.000 DM hinzu. Bei Familien mit drei Kindern sank das Kindergeld um 70 DM und bei Familien mit vier Kindern um 140 DM pro

---

30 Wären Kindergeldzuschlag und Kinderfreibetrag exakt aufeinander abgestimmt, wie es die als Kompensation der unzureichenden Entlastung durch den Kinderfreibetrag gedachte Einführung des Kindergeldzuschlages erfordern würde, so hätte die Entlastung durch beide (komplementären) Leistungen mindestens 65 DM betragen müssen. Demzufolge hätte die Entlastung durch den Kindergeldzuschlag erst dann abnehmen dürfen, wenn die Entlastung durch den Kinderfreibetrag beginnt. Abb. 9 zeigt jedoch, daß sich der Kindergeldzuschlag bereits bei einem Einkommen von unter 20.000 DM verringert, während der Kinderfreibetrag erst ab einem Einkommen von 30.000 DM zu einer Entlastung führt. Entsprechend erhalten Familien mit einem Einkommen zwischen 20.000 und 30.000 DM eine geringere Entlastung als alle anderen Familien.

31 Im Übergangsbereich von 23.111 bis 30.347 DM lag der jeweilige tatsächliche Grenzsteuersatz zwischen 46,3 % und 55,6 %.

Monat. Wie sich dies auf die marginale Belastung ausgewirkt hat, sei im nun folgenden Schritt näher untersucht.

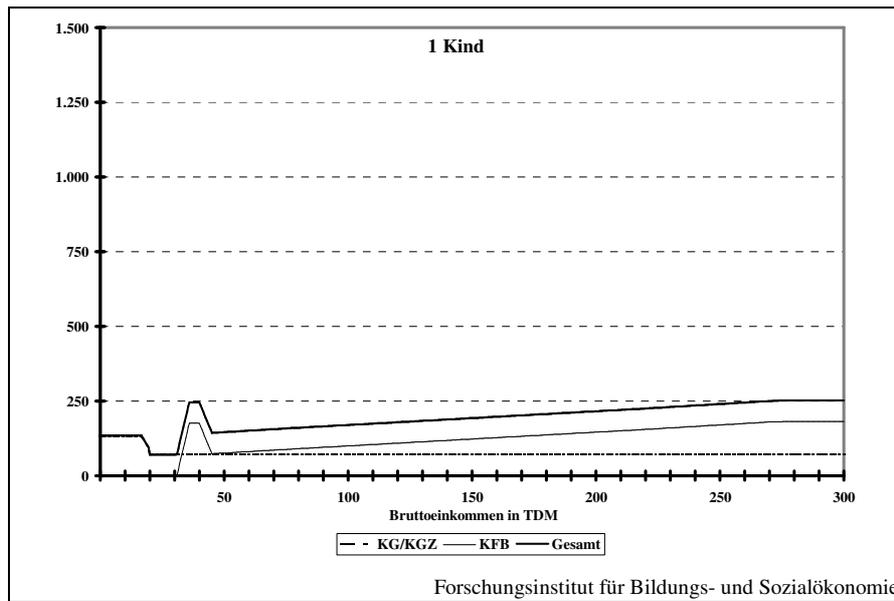


Abb. 10: Der FLA 1995 bei Verheirateten mit einem minderjährigen Kind

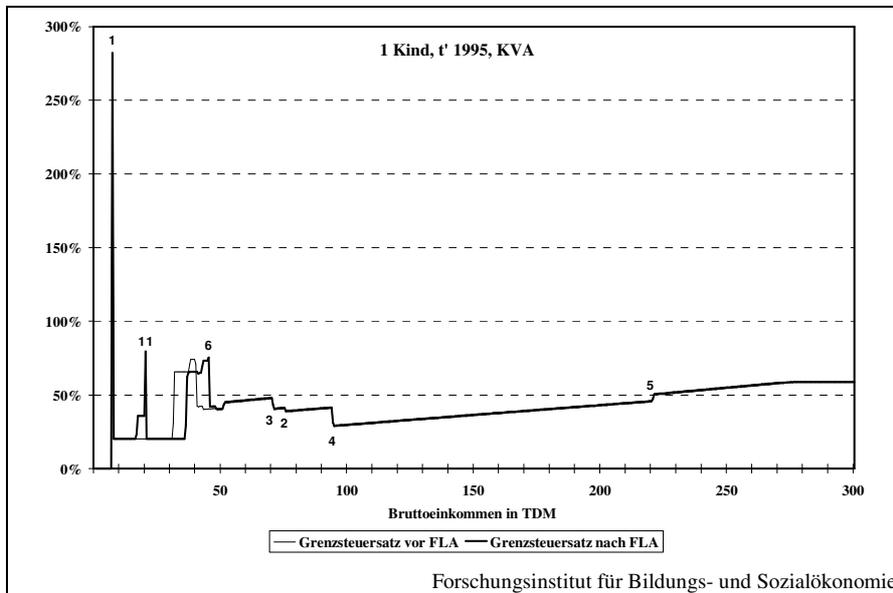


Abb. 11: Die marginale Belastung 1995 bei Verheirateten mit einem minderjährigen Kind

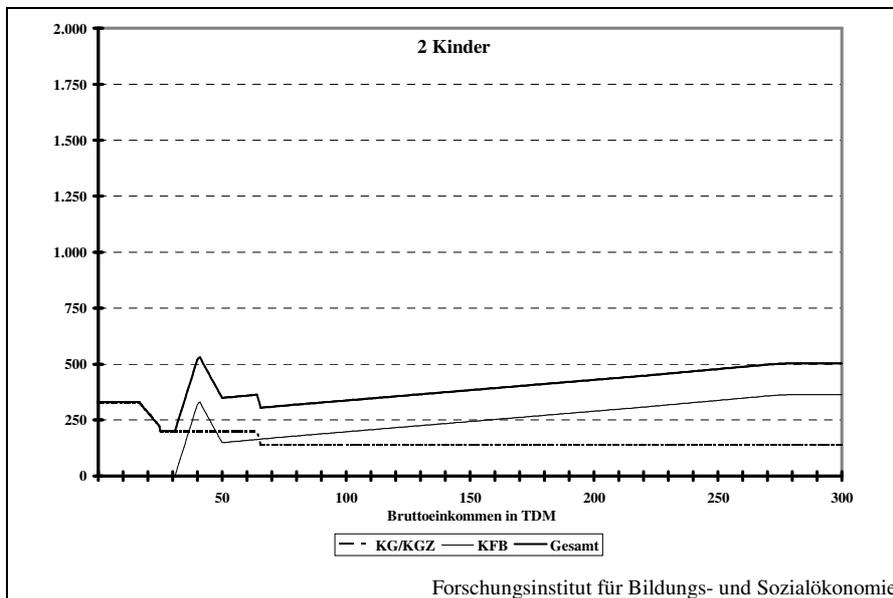


Abb. 12: Der FLA 1995 bei Verheirateten mit zwei minderjährigen Kindern

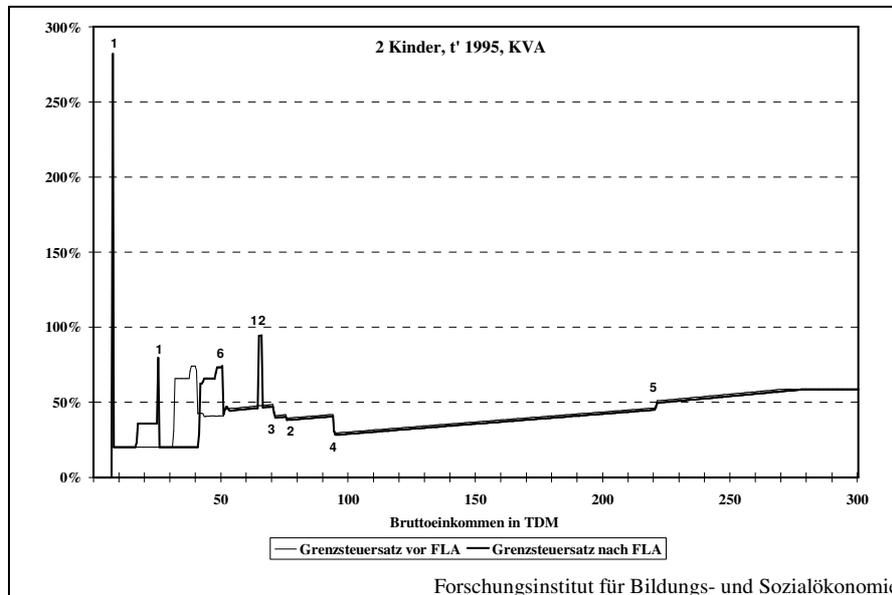


Abb. 13: Die marginale Belastung 1995 bei Verheirateten mit zwei minderjähr. Kindern

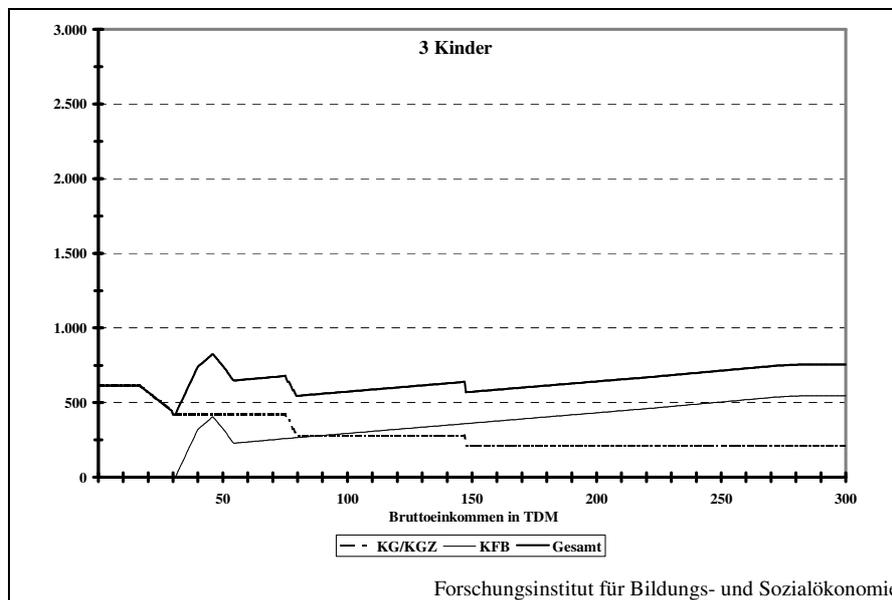


Abb. 14: Der FLA 1995 bei Verheirateten mit drei minderjährigen Kindern

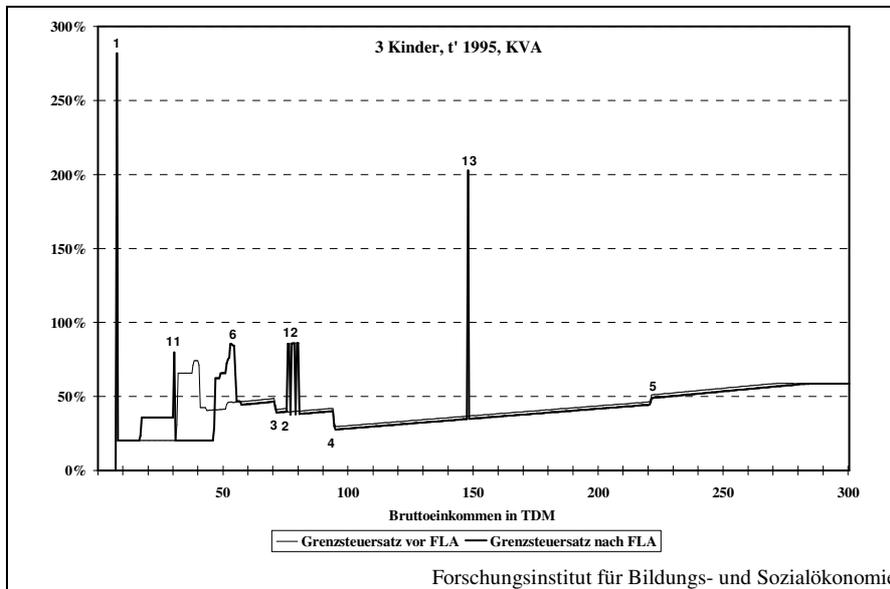


Abb. 15: Die marginale Belastung 1995 bei Verheirateten mit drei minderjährigen Kindern

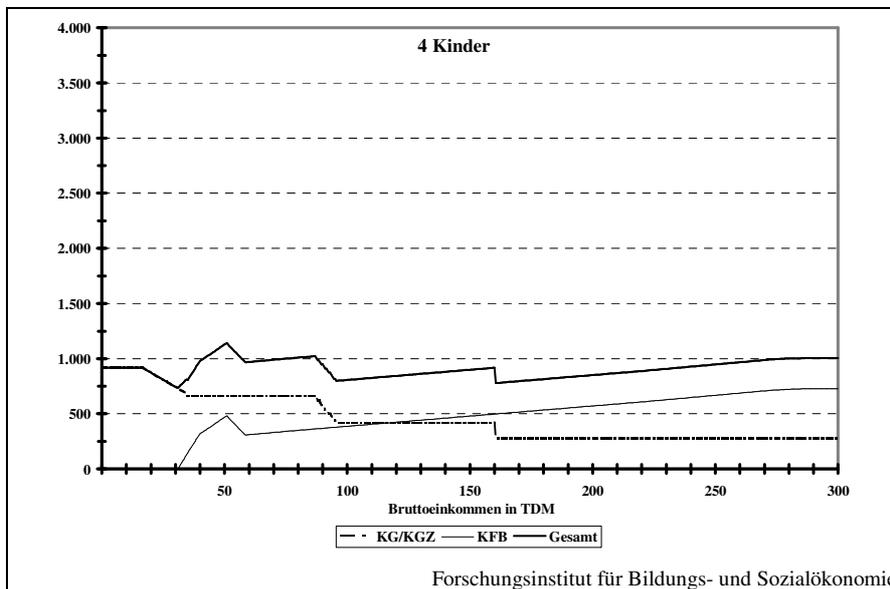


Abb. 16: Der FLA 1995 bei Verheirateten mit vier minderjährigen Kindern

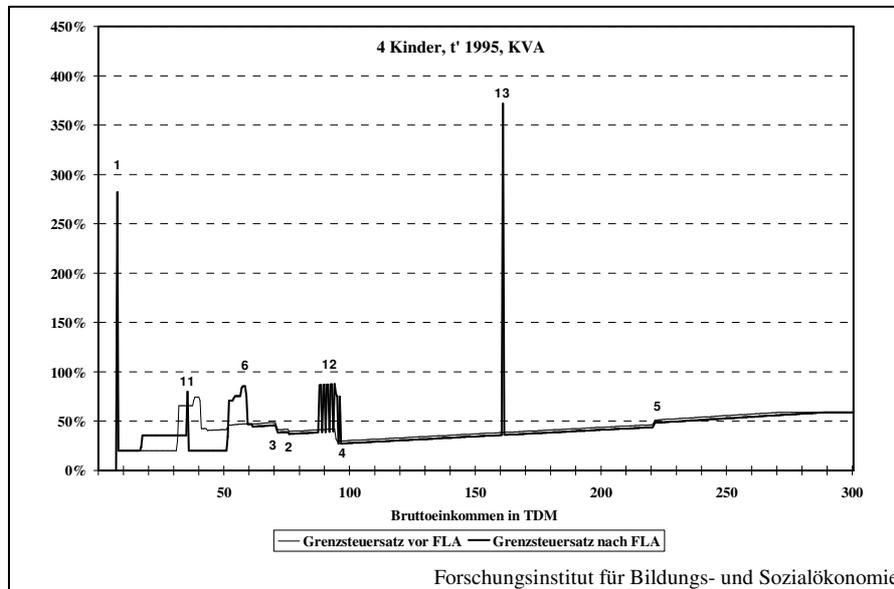


Abb. 17: Die marginale Belastung 1995 bei Verheirateten mit vier minderjährigen Kindern

Die Abbildungen 11, 13, 15 und 17 zeigen die Entwicklung der marginalen Belastung mit zunehmendem Einkommen. Im Vergleich zur Analyse des marginalen Belastungsverlaufs bei Alleinstehenden zeigt sich keine gravierende Veränderung, so daß auf die entsprechenden Ausführungen zum Familienlastenausgleich bei Alleinstehenden verwiesen werden kann. Unterschiede ergeben sich lediglich insofern, als daß die marginale Belastung bei Verheirateten im Vergleich zu Alleinstehenden bei gleichem Einkommen aufgrund des Ehegattensplittings im Regelfall niedriger ist. Auf die Grenzbelastung durch die Sozialversicherungsbeiträge hat der Familienstand grundsätzlich keine Auswirkungen, so daß hier die Marginalkurven (1,3,4) identisch verlaufen. Eine weitere Veränderung ergibt sich durch die Verdoppelung der Beträge bei den Vorsorgeaufwendungen (2,5), so daß hier eine entsprechende Rechtsverschiebung der diesbezüglichen Sprungstellen festzustellen ist. Es zeigt sich zu guter Letzt, daß die Belastungsverläufe bei Verheirateten mit und ohne Kinder wesentlich näher beieinander liegen als bei Alleinstehenden mit und ohne Kinder. Dies ist ausschließlich durch den Haushaltsfreibetrag zu erklären, der Verheirateten nicht gewährt wird. Unabhängig davon, ob es sich um Alleinstehende oder Verheiratete handelt, sind die Belastungsunterschiede um so größer, je mehr Kinder in der Familie sind, was durch den Kinderfreibetrag begründet ist, der pro Kind gewährt wurde.

### **3.1.3 Zusammenfassung des Familienlastenausgleichs 1995 bei minderjährigen Kindern**

Wird die marginale Belastung von Alleinstehenden mit Kindern mit der von kinderlosen Singles verglichen, so zeigt sich, daß der allgemeine Familienlastenausgleich nur an zwei bis vier Stellen die marginale Belastung beeinflusst. Dies ist zunächst die Reduzierung bzw. der Wegfall des Kindergeldzuschlages (11) sowie indirekt durch die Verringerung der Entlastung durch den Kinderfreibetrag und den Solidaritätszuschlag nach Überschreiten des Übergangsbereiches bei der Einkommenssteuer 1995 (6). Bei Familien mit mehreren Kindern ergibt sich eine höhere marginale Belastung durch die Absenkung des Kindergeldes in einer Stufe bei zwei Kindern und zwei Stufen bei drei und mehr Kindern. Alle anderen Belastungsveränderungen sind kinderunabhängig und sowohl bei Kinderlosen als auch bei Alleinstehenden mit Kindern festzustellen. Abgesehen von den genannten vier Stellen ist die marginale Belastung von Alleinstehenden mit Kindern niedriger als die marginale Belastung bei Kinderlosen.

## **3.2 Der ausbildungsbedingte Familienlastenausgleich 1995**

### **3.2.1 Alleinstehende mit studierende Kindern**

#### **3.2.1.1 Die Entlastung durch den FLA**

Die Abbildungen 18, 20, 22 und 24 zeigen den Familienlastenausgleich des Jahres 1995 für Alleinstehende mit studierenden Kindern.

Im Vergleich zu Alleinstehenden mit minderjährigen Kindern kommen nun die Ausbildungsförderung nach dem BAföG sowie der steuerrechtliche Ausbildungsfreibetrag hinzu. Beim BAföG wurde davon ausgegangen, daß die Studierenden in einer eigenen Wohnung leben und hierfür eine Miete zu zahlen haben, die über 325 DM hinausgeht, so daß sich ein Höchstsatz von 870 DM ergibt.

Beim Ausbildungsfreibetrag wurde analog der höhere Satz von 4.200 DM für Studierende mit einer eigenen Wohnung zugrunde gelegt. Zu berücksichtigen ist, daß auf den Ausbildungsfreibetrag die Zuschußleistungen der Ausbildungsförderung in vollem Umfang anzurechnen sind. Da auch Erwerbseinnahmen, die über 5.600 DM hinausgehen,<sup>32</sup> auf den Ausbildungsfreibetrag anzurechnen sind, wird unterstellt, daß studierende Kinder nur in geringem Umfang erwerbstätig sind, und somit keine weitere Anrechnung über den Zuschußanteil des BAföG hinaus berücksichtigt werden muß. Die Verknüpfung zwischen BAföG-Zuschuß und Ausbildungsfreibetrag

---

<sup>32</sup> Anzurechnen sind Einkünfte (und Bezüge), soweit sie über 3.600 DM hinausgehen. Unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 2.000 DM ergibt sich ein Erwerbseinkommen von 5.600 DM.

führt zu gegenläufigen Entwicklungen bei der Gesamtentlastung, wie noch im einzelnen zu zeigen sein wird.

Die Entlastung für Alleinstehende mit studierenden Kindern ist aus den Abbildungen 18, 20, 22, und 24 zu entnehmen. Die jeweils darunter liegende Abbildung zeigt die marginale Belastung beim entsprechenden Familientyp. Hierauf wird weiter unten noch detaillierter eingegangen.

Insgesamt werden Alleinstehende mit studierenden Kindern durch den Haushalts-, den Kinder- und den Ausbildungsfreibetrag steuerlich entlastet. Ferner können sie das Kindergeld und bei unzureichender Entlastung durch den Kinderfreibetrag den Kindergeldzuschlag sowie die Studierenden Ausbildungsförderung erhalten.

Die Entlastung durch den Haushalts- und Kinderfreibetrag beginnt aufgrund der Besteuerung im Übergangsbereich bei einem zu versteuernden Einkommen von 11.555 bis 15.173 DM mit einer überproportionalen Entlastung, die nach Überschreiten des Übergangsbereiches in Verbindung mit der Verringerung der marginalen Besteuerung deutlich absinkt. Anschließend steigt deren Entlastung proportional auf bis zu 53 % an. Die Entlastung durch den Ausbildungsfreibetrag beginnt erst bei einem Bruttoeinkommen von rund 30.000 DM, da vorher die Höhe der Ausbildungsförderung über 700 DM pro Monat liegt, so daß der anzurechnende hälftige Zuschußanteil dazu führt, daß der Ausbildungsfreibetrag nicht wirksam wird. Im unteren Einkommensbereich ist die Entlastung durch das Kindergeld bzw. den Kindergeldzuschlag überproportional, da hier die unzureichende Entlastung durch den Kinderfreibetrag mittels des Kindergeldzuschlages kompensiert wird. Anschließend sinkt die Entlastung durch das Kindergeld, da der Kindergeldzuschlag verringert wird bzw. letztlich wegfällt. Der Vergleich der Entlastung durch Kindergeldzuschlag und Kinderfreibetrag zeigt allerdings, daß diese unzureichend aufeinander abgestimmt sind. Eine deutliche Absenkung der Entlastung durch den Kindergeldzuschlag wird durch die gleichzeitig beginnende Entlastung durch den Haushaltsfreibetrag kompensiert.

Die an die Studierenden ausgezahlte BAföG-Förderung von maximal 870 DM verringert sich ab einem Bruttoeinkommen von 23.000 DM um durchschnittlich 27 %. D.h. von einer zusätzlich verdienten DM sind 27 Pfennig alleine für die Ausbildungsförderung der Studierenden aufzuwenden bzw. bei einer Einkommenserhöhung von 500 DM insgesamt jeweils rund 135 DM. Ab einem Einkommen von rund 60.000 DM entfällt die Ausbildungsförderung bei Alleinstehenden mit einem studierenden Kind.

Werden die Einzelleistungen zusammengefaßt, um die kumulierte Entlastung zu ermitteln, so zeigt sich, daß nicht die untersten Einkommen die höchste Gesamtentlastung erhalten, sondern Alleinstehende mit einem studierenden Kind und einem

Bruttoeinkommen von 20.000 bis 30.000 DM. Die insgesamt höchste Entlastung wird bei einem Bruttoeinkommen von 23.000 DM mit einer Gesamtentlastung von 1.150 DM durch kindbezogene Steuerfreibeträge und Transferleistungen erreicht. Die niedrigste Entlastung erhalten Alleinstehende mit einem studierenden Kind, deren Einkommen so hoch ist, daß das studierende Kind gerade keine Ausbildungsförderung mehr erhält. Dies wird allgemein auch unter dem Begriff Mittelstands- oder Mitteleinkommensloch zusammengefaßt.

Bei Alleinstehenden mit mehreren Kindern verringert sich zudem das Kindergeld in einer bzw. bei drei und vier Kindern in zwei Stufen. Die zweite Absenkungsstufe führt beispielsweise bei Alleinstehenden mit vier Kindern zu einer Verringerung des Kindergeldes um 140 DM pro Monat. Im Falle studierender Kinder wird diese Verringerung des Kindergeldes im übernächsten Jahr teilweise durch die Ausbildungsförderung kompensiert. Voraussetzung ist allerdings, daß diese Absenkung des Kindergeldes auf zwei Jahre vorher, d.h. für die Gesamtentlastung 1995 im Jahre 1993 zu verzeichnen war.

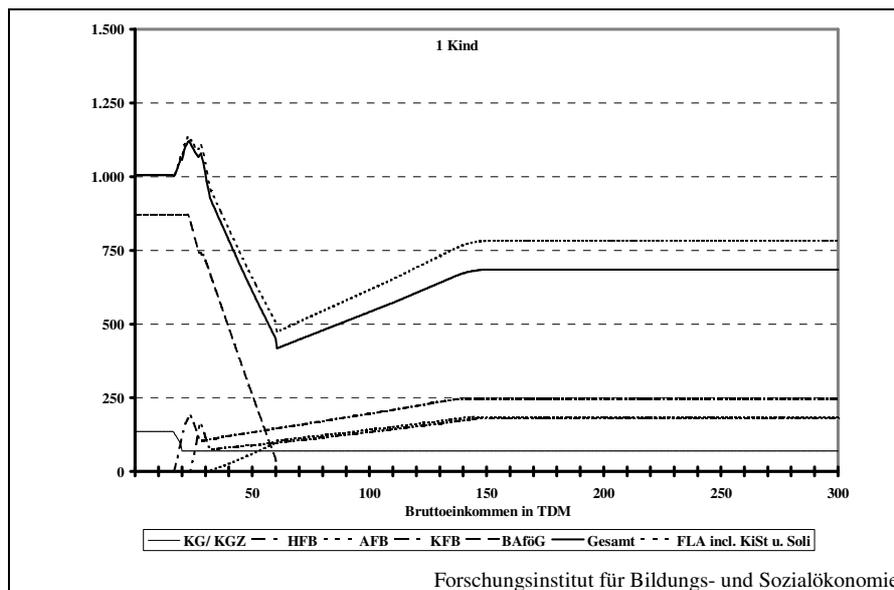


Abb. 18: Der FLA 1995 bei Alleinstehenden mit einem studierenden Kind

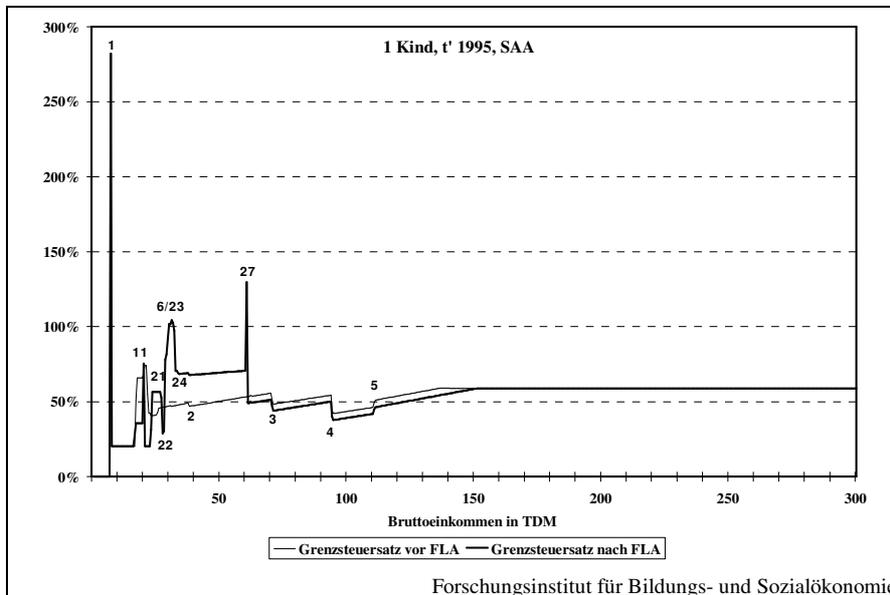


Abb. 19: Die marginale Belastung 1995 bei Alleinstehenden mit einem studierenden Kind

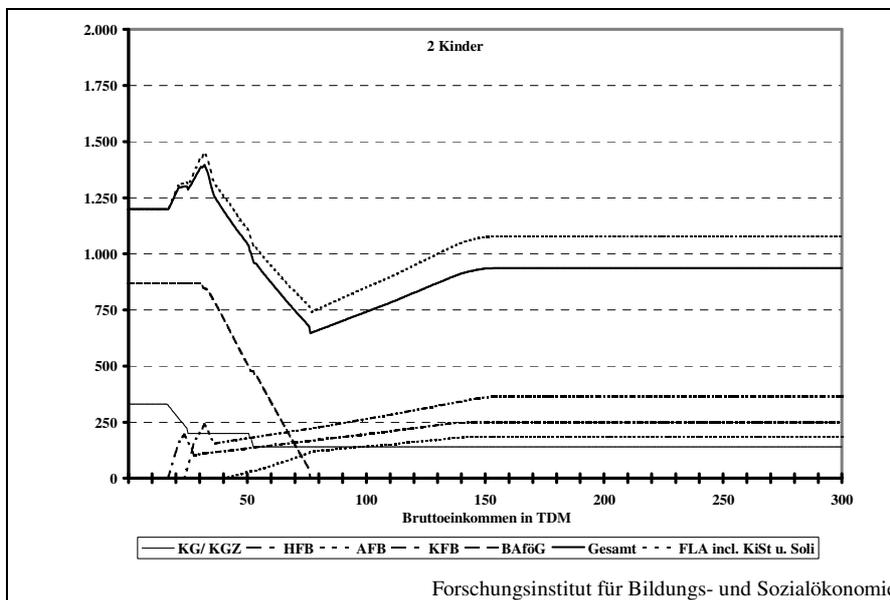


Abb. 20: Der FLA 1995 bei Alleinstehenden mit zwei (studierenden) Kindern

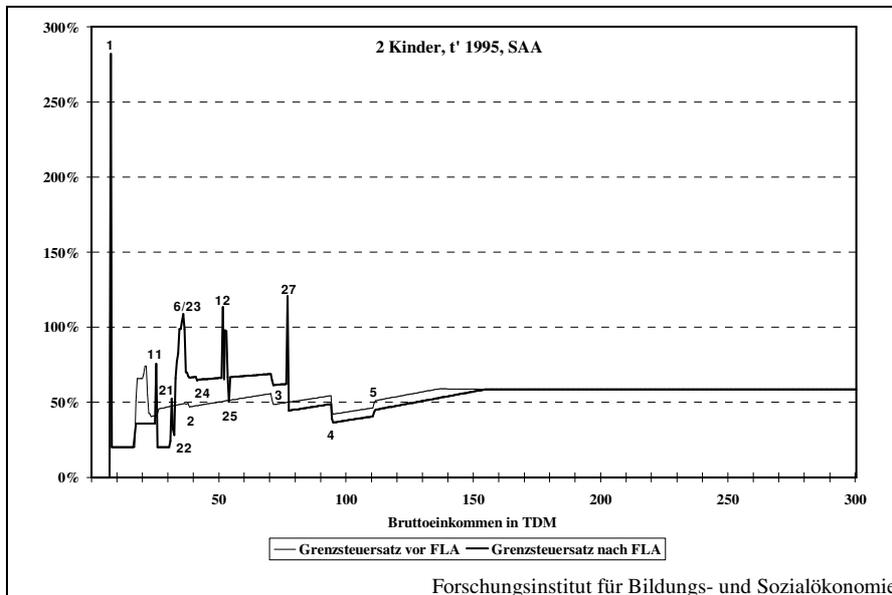


Abb. 21: Die marginale Belastung 1995 bei Alleinstehenden mit zwei (stud.) Kindern

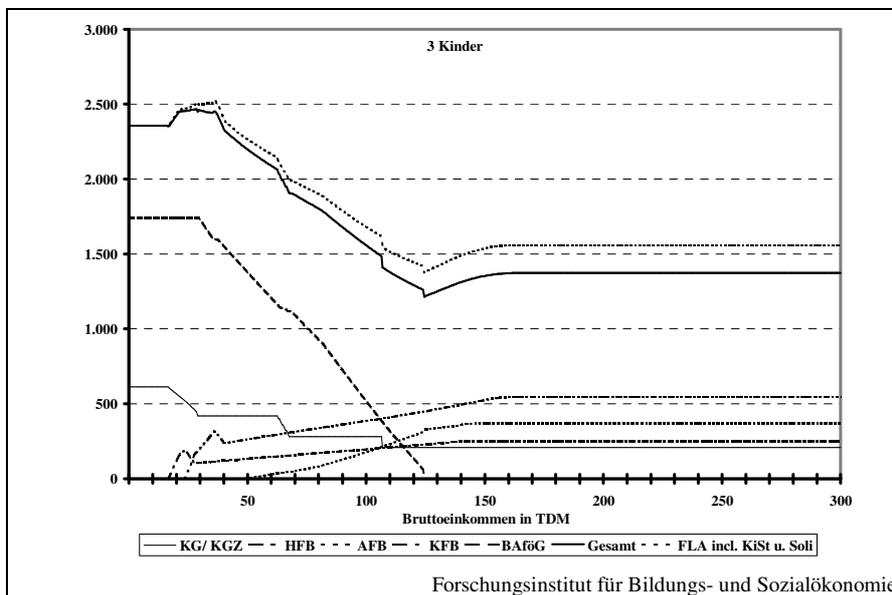


Abb. 22: Der FLA 1995 bei Alleinstehenden mit drei (studierenden) Kindern

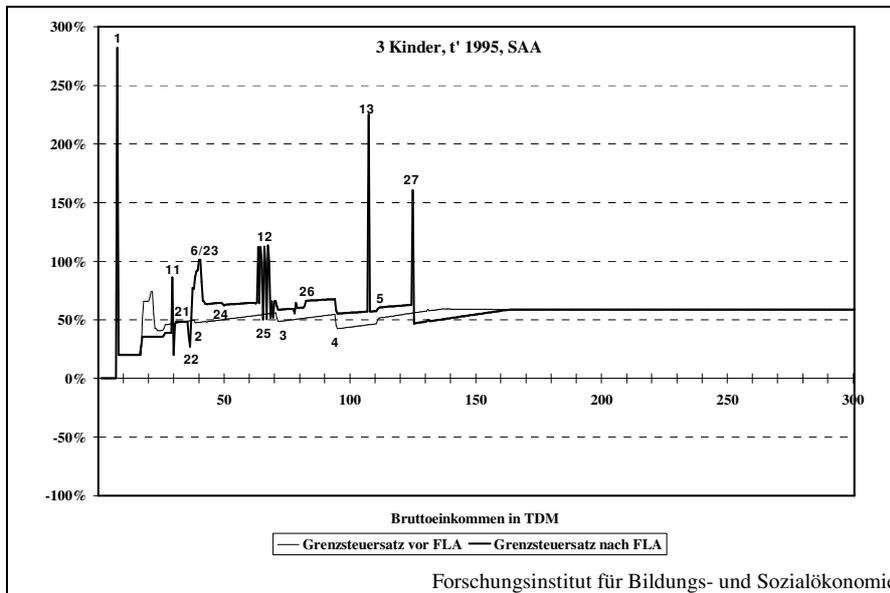


Abb. 23: Die marginale Belastung 1995 bei Alleinstehenden mit drei (stud.) Kindern

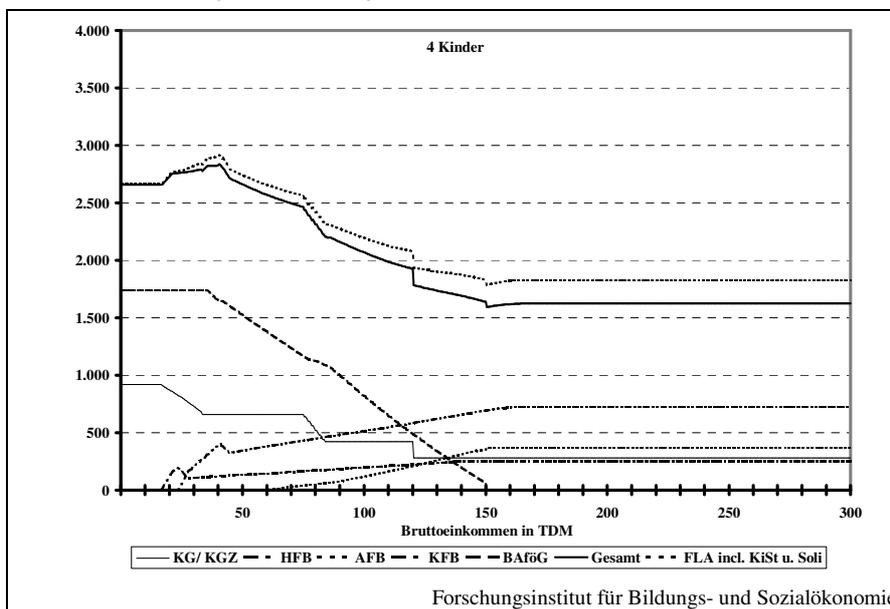


Abb. 24: Der FLA 1995 bei Alleinstehenden mit vier (studierenden) Kindern

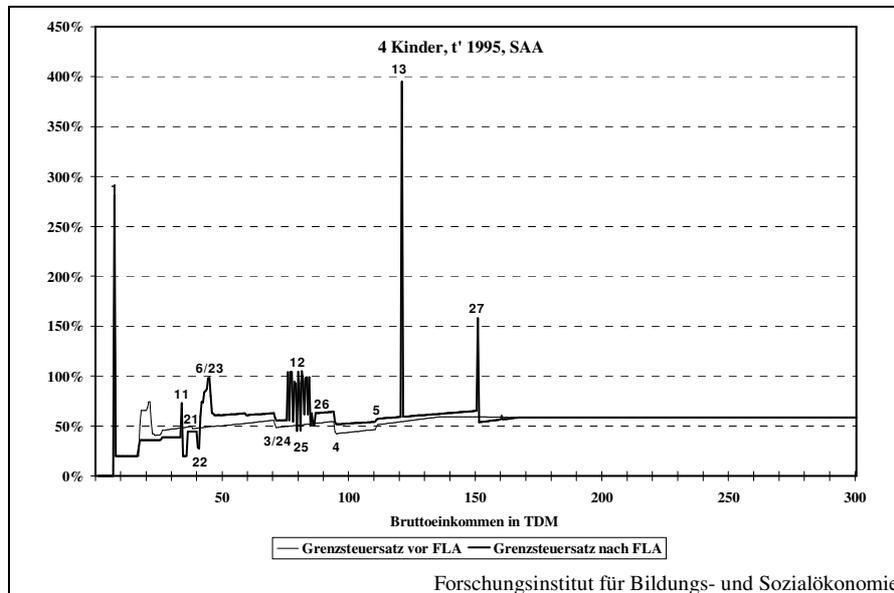


Abb. 25: Die marginale Belastung 1995 bei Alleinstehenden mit vier (stud.) Kindern

Fallen die Einkommensbereiche für die Absenkung des Kindergeldes in beiden Jahren zusammen, so ist die Gesamtbelastung im Betrachtungsjahr niedriger. Es wird sich allerdings zeigen, daß die 1. Stufe der Kindergeldabsenkung in Verbindung mit der BAföG-Förderung zu erratischen Schwankungen bei der marginalen Belastung führt (s.u.).

War die Verringerung des Kindergeldes zwei Jahre vorher noch nicht in Kraft, wie bei der zweiten Absenkungsstufe bei drei und vier Kindern, die erst 1994 eingeführt wurde, so verringert sich die Entlastung im Betrachtungsjahr entsprechend, wie anhand der Abbildungen 22 und 24 bei einem Einkommen von rund 100.000 DM bei drei Kindern und 120.000 DM bei vier Kindern gezeigt wird. Hier verlaufen die Gesamtentlastungskurven senkrecht nach unten, während dies bei der ersten Absenkungsstufe nicht ganz so stark festzustellen ist.

### 3.2.1.2 Die marginale Belastung des Einkommens

Die im vorangegangenen Abschnitt bereits angesprochenen Veränderungen der Entlastung sollen nun anhand einer Marginalanalyse genauer betrachtet werden. Die im Folgenden fortgeschriebene Numerierung baut auf der von Alleinstehenden mit minderjährigen Kindern auf, so daß auch hier nur die neu hinzugekommenen marginalen Belastungsveränderungen dargestellt werden.

21. Übersteigt das Bruttojahreseinkommen von Alleinstehenden den Betrag von rund 22.500 DM, so wird die Grenze der BAföG-Freibeträge für die Eltern und den oder die Studierende erreicht. D.h. bis zu diesem Betrag erhielten die Studierenden den Förderungshöchstsatz,<sup>33</sup> während sich nunmehr die BAföG-Förderung für das studierende Kind verringerte. Der Grenzbelastungssatz der Ausbildungsförderung lag hier bei 36,3 % und die Gesamtbelastung insgesamt bei 56,5 %, bedingt durch die Sozialversicherungsbeiträge von 20,15 %.
22. Das anschließende Absinken der Grenzbelastung ist auf die Einkommenssteuerregelungen des Jahres 1993 zurückzuführen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.09.1992 darf das steuerrechtliche Existenzminimum nicht besteuert werden. Der Gesetzgeber hatte deshalb ab 1993 eine Übergangsregelung geschaffen, nach der Einkünfte, die 10.529 DM überstiegen, mit durchschnittlich 60,3 % besteuert wurden.<sup>34</sup> Überstiegen die Erwerbsbezüge den Betrag von 12.797 DM, so wurde wieder der normale Tarif angewandt. Dies führte zu einem Absinken des Grenzsteuersatzes auf 21 %. Da bei der Berechnung der Ausbildungsförderung die im vorvergangenen Jahr gezahlte Einkommensteuer vom Bruttoeinkommen abgezogen wird, führt diese überproportionale Erhöhung der Einkommensteuer 1993 bei der Ausbildungsförderung 1995 zu einem geringeren Anstieg des anzurechnenden Einkommens. Entsprechend verringert sich die Ausbildungsförderung unterproportional. Dies bedeutet, daß der Grenzbelastungssatz beim BAföG von 36 auf 7 % absank. Dies hatte noch keinen Einfluß auf den Ausbildungsfreibetrag, da die Höhe der Ausbildungsförderung dazu führte, daß der Ausbildungsfreibetrag nicht geltend gemacht werden konnte.<sup>35</sup>
- 6/23. Die anschließende Sprungstelle ist bei Alleinstehenden mit studierenden Kindern auf das kumulierende Zusammenwirken mehrerer Regelungen zurückzuführen.
- Zunächst sank die Steuerentlastung durch den Kinderfreibetrag, da der Übergangsbereich bei der Einkommensteuer überschritten wurde, woraus eine

---

33 Der Elternfreibetrag für Alleinstehende lag 1995 bei 1.310 DM und erhöhte sich für das studierende Kind um 160 DM.

34 Vgl. Zusatztablelle für 1993 zur Einkommensteuergrundtablelle 1990. Danach schwankte der Grenzsteuersatz in diesem Einkommensbereich zwischen 55,6 und 61,1 % (siehe Anhang 2).

35 Da die Hälfte der Ausbildungsförderung durch Zuschuß geleistet wurde, führt eine BAföG-Förderung von 700 DM, d.h. ein Zuschuß von 350 DM, zu einem Gesamtbetrag von mindestens 4.200 DM, der der Höhe des Ausbildungsfreibetrages entsprach, so daß dieser zu keiner Entlastung führte.

negative Grenzlastung resultierte.<sup>36</sup> Und zum anderen sank die Ausbildungsförderung wieder um rund 27 %, da 1993 ebenfalls die marginale Steuerbelastung sank, was 1995 zu einem stärkeren Absinken der Ausbildungsförderung führte. Die marginale Gesamtbelastung des Einkommens lag entsprechend bei 105 %, <sup>37</sup> so daß das verfügbare Einkommen geringfügig sank und zwar unabhängig von der Kinderzahl. Lediglich bei 4 Kindern blieb das verfügbare Einkommen unverändert.

Danach verlief die Einkommensteuer 1995 wieder im normalen Tarif, d.h. der Grenzsteuersatz stieg nur geringfügig entsprechend der Progression an, der Kinderfreibetrag entlastete somit wieder und die marginale Gesamtbelastung verringerte sich auf knapp 70 %.

24. Da die BAföG-Förderung den Betrag von 700 DM unterschritt, bewirkte der einsetzende Ausbildungsfreibetrag eine Entlastung um rund 3 %.
27. Bei einem Bruttoeinkommen von 61.000 DM entfiel 1995 die Ausbildungsförderung bei einem Kind. Da Beträge unter 30 DM pro Monat grundsätzlich nicht ausgezahlt werden, verringert sich die Ausbildungsförderung um insgesamt mindestens 360 DM im Jahr. Dies entspricht einem Grenzbelastungssatz von mindestens 77 %. Bei unseren Berechnungen verringerte sich die BAföG-Förderung bei einem Kind gar um 40 DM pro Monat, <sup>38</sup> dies entspricht einer Grenzbelastung von 98 %. Insgesamt ergab sich hier eine marginale Belastung von 130 %, was zur Folge hatte, daß das verfügbare Einkommen geringfügig sank.

Diese Gesamtbelastung entspricht damit offensichtlich nicht der einfachen Aufsummierung der Einzelbelastungen, sondern wird teilweise durch den Ausbildungsfreibetrag und die Annexsteuern kompensiert. Konkret steigt der Ausbildungsfreibetrag bei einer Verringerung der Ausbildungsförderung um 40 DM, d.h. einem Zuschuß von 20 DM, um 6 DM, statt vorher um 2 DM. Da sich durch den höheren Ausbildungsfreibetrag die zu zahlende Ein-

---

36 Da sich der Grenzsteuersatz von durchschnittlich 60,3 % auf 21 % verringerte, sank die Entlastung durch den Kinderfreibetrag von 206 DM auf 72 DM monatlich.

37 Insgesamt errechnet sich die marginale Gesamtbelastung aus folgenden Grenzbelastungssätzen: Einkommensteuer 23,2 %, Kirchensteuer 3,7 %, Solidaritätszuschlag 7,5 %, Sozialversicherungsbeiträge 20,2 %, Kinderfreibetrag 26,2 %, BAföG 27,1 %. Dieser Grenzbelastung von 107,9 % steht eine Grenzlastung von 3,4 % (Haushaltsfreibetrag -1,6 %, Ausbildungsfreibetrag -1,8 %) gegenüber, so daß sich im Ergebnis eine marginale Einkommensbelastung von 104,5 % ergibt. Positive Werte bedeuten eine Einkommensbelastung und negative Werte eine Entlastung.

38 Da die Förderung hier kontinuierlich um 11 DM sank, ist hiermit quasi das absolute Minimum der marginalen BAföG-Belastung erreicht, da sich eine Förderung von 29 DM ergeben hätte, aber Beträge von unter 30 DM nicht ausgezahlt werden.

kommensteuer unterproportional erhöht, sind auch die Annexsteuern (Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) betroffen. Hier ergibt sich ebenfalls eine überproportionale Erhöhung, die jedoch monetär nur geringfügig zu Buche schlägt. Insgesamt führt der Wegfall der Ausbildungsförderung um 40 DM pro Monat zu einer Verringerung der kindbedingten monatlichen Entlastung um 30 DM, statt vorher um 7 DM. Aufgrund der Erhöhung des Bruttoeinkommens von 500 DM ergibt sich insgesamt ein um 12 DM geringeres verfügbares Einkommen. Vorher stieg das verfügbare Einkommen um diesen Betrag, anschließend steigt es gar um 21 DM, da sich die Ausbildungsförderung nicht mehr negativ auswirkt.

Bei Alleinstehenden mit zwei bis vier Kindern ergeben sich keine grundlegenden Veränderungen gegenüber den vorstehenden Ausführungen. Es erscheint jedoch noch von Interesse, auf einen Einkommensbereich gesondert einzugehen, aus dem sich das Zusammenwirken verschiedener Regelungen verdeutlichen läßt:

12/25. Die erratischen Schwankungen bei einem Bruttoeinkommens von rund 50.000 DM bei zwei, 60.000 bis 70.000 DM bei drei und rund 75.000 bis 85.000 DM bei vier Kindern sind aus dem Zusammenspiel von Kindergeld 1993, der Ausbildungsförderung 1995, dem Ausbildungsfreibetrag 1995 und letztlich auch dem Kindergeld 1995 zu erklären.

Der erste Belastungssprung ergibt sich bei einem Bruttoeinkommen von 51.000 DM. Hier verringert sich das Kindergeld 1995 um 20 DM, was zu einer marginalen Gesamtbelastung von 113 % führt. Anschließend sinkt die Belastung wieder auf rund 65 % ab, um bei 52.000 DM wieder auf 98 % anzusteigen. Diese vergleichsweise geringere marginale Belastung bei gleicher Absenkung des Kindergeldes ist auf eine unterproportionale Verringerung der Ausbildungsförderung zurückzuführen. Diese unterproportionale Verringerung der Ausbildungsförderung war ihrerseits auf das Absinken des Kindergeldes im Jahre 1993 zurückzuführen, 1993 sank das Kindergeld erstmalig bei einem Bruttoeinkommen von 52.000 DM um 20 DM. Entsprechend verringert sich das zugrunde zu legende Bruttoeinkommen (incl. Kindergeld) um 240 DM. Dies führte nunmehr zu einer unterproportionalen Verringerung der Ausbildungsförderung, die statt um 9 DM nur noch um 2 DM sank. Entsprechend verringerte sich die marginale Belastung der Ausbildungsförderung von 23 auf 4,5 %. Diese unterproportionale Verringerung der Ausbildungsförderung führt ihrerseits wiederum zu einer unterproportionalen Grenzentlastung beim Ausbildungsfreibetrag und letztlich auch bei der Kirchensteuer und beim Solidaritätszuschlag. Dieses Zusammenwirken von Ausbildungsförderung, Ausbildungsfreibetrag, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag erklärt, warum die marginale Gesamtbelastung bei 52.000

DM mit 98 % um rund 15 % unter der marginalen Belastung bei einem Einkommen von 51.000 DM liegt.

Die anschließende Verringerung der marginalen Gesamtbelastung auf 65-70 % ist durch die Absenkung des Kindergeldes 1993 zu erklären. Analog zu vorher verringert sich der Grenzbelastungssatz der Ausbildungsförderung um 25-30 %.

Noch deutlicher werden diese Zusammenhänge bei drei und vier Kindern, wie aus den Abbildungen 23 und 25 hervorgeht.

### 3.2.2 Der ausbildungsbedingte Familienlastenausgleich 1995 bei Verheirateten

Wie vorhin bei den Alleinstehenden kommen auch hier zum Kindergeld/-zuschlag und zum Kinderfreibetrag der Ausbildungsfreibetrag und die Ausbildungsförderung. Dies führt dazu, daß die Entlastung im Vergleich zu Familien mit minderjährigen Kindern grundsätzlich auf einem höheren Niveau verläuft (siehe Abbildungen 26, 28, 30 und 32). Auch hier zeigt sich, daß im unteren Einkommensbereich Kindergeldzuschlag und Kinderfreibetrag unzureichend aufeinander abgestimmt sind, so daß Familien, deren Einkommen zwischen dem steuer-

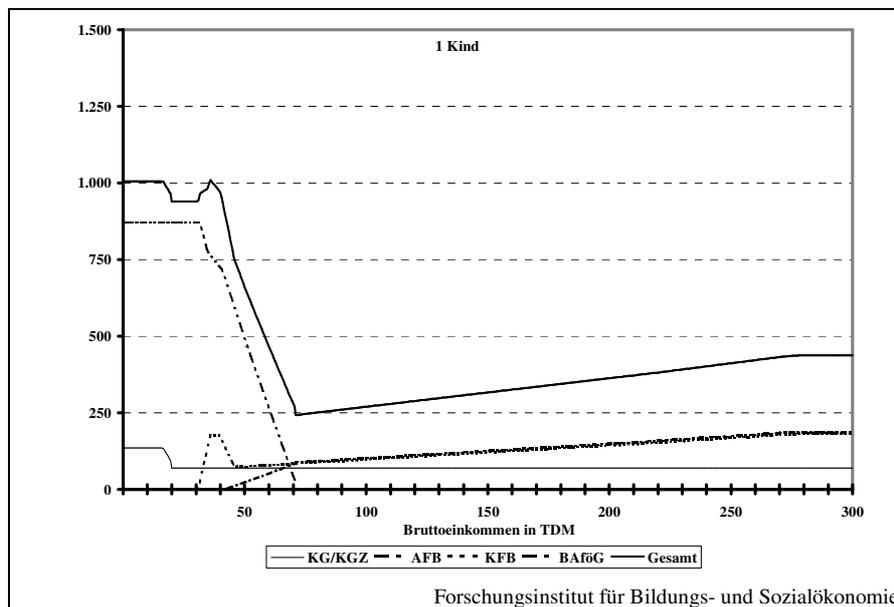


Abb. 26: Der FLA 1995 bei Verheirateten mit einem studierenden Kind

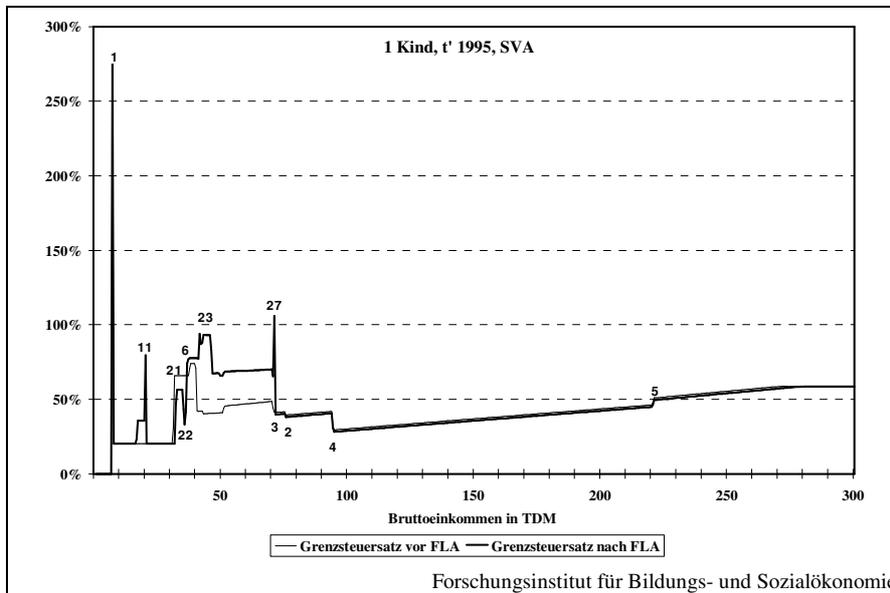


Abb. 27: Die marginale Belastung 1995 bei Verheirateten mit einem studierenden Kind

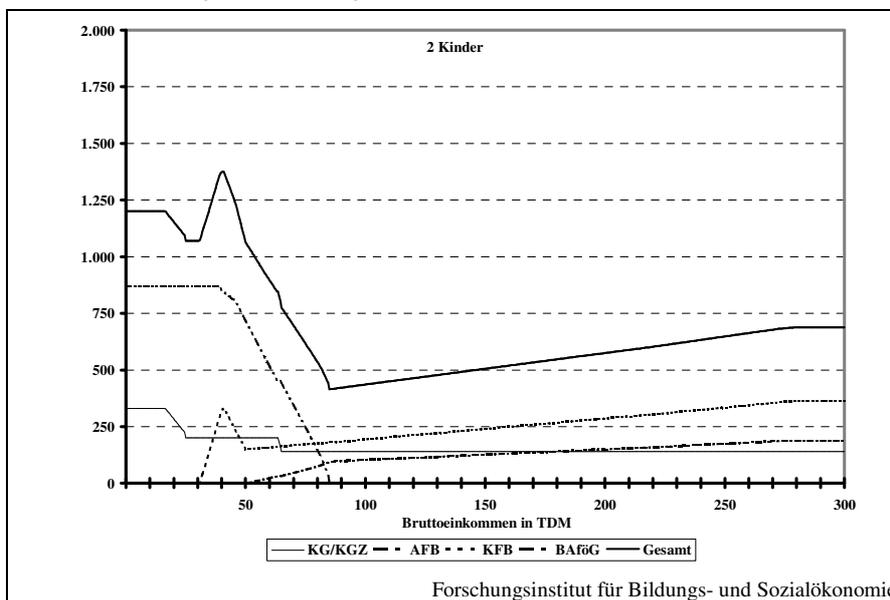


Abb. 28: Der FLA 1995 bei Verheirateten mit zwei (studierenden) Kindern

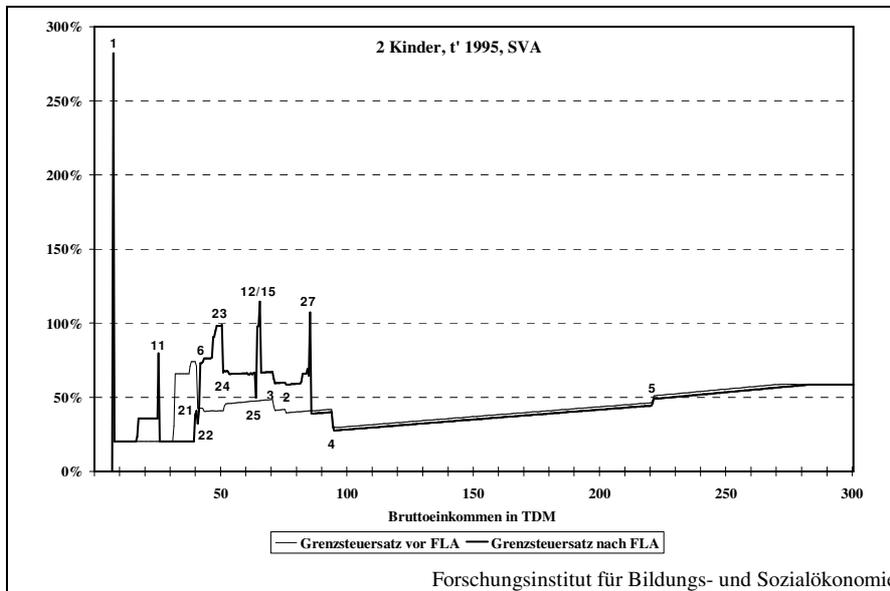


Abb. 29: Die marginale Belastung 1995 bei Verheirateten mit zwei (studierenden) Kindern

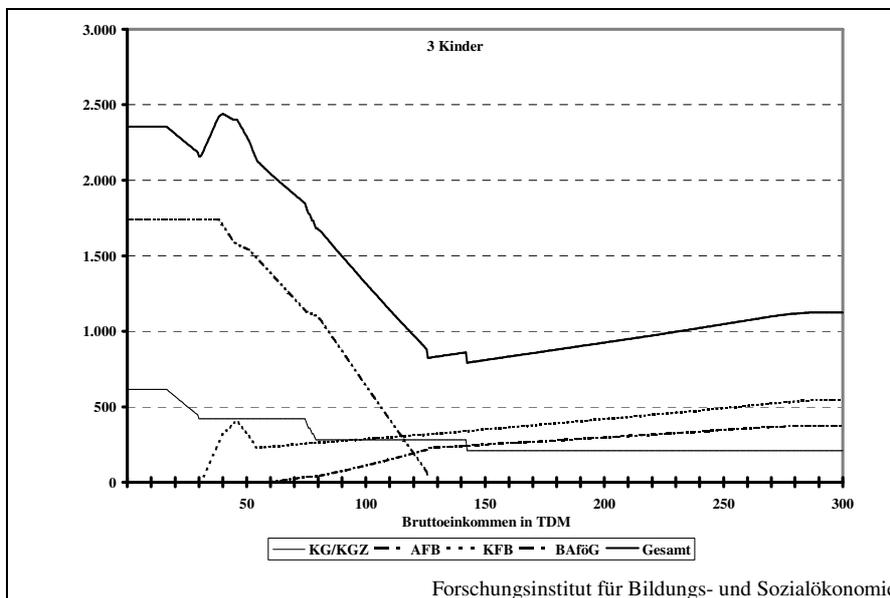


Abb. 30: Der FLA 1995 bei Verheirateten mit drei (studierenden) Kindern

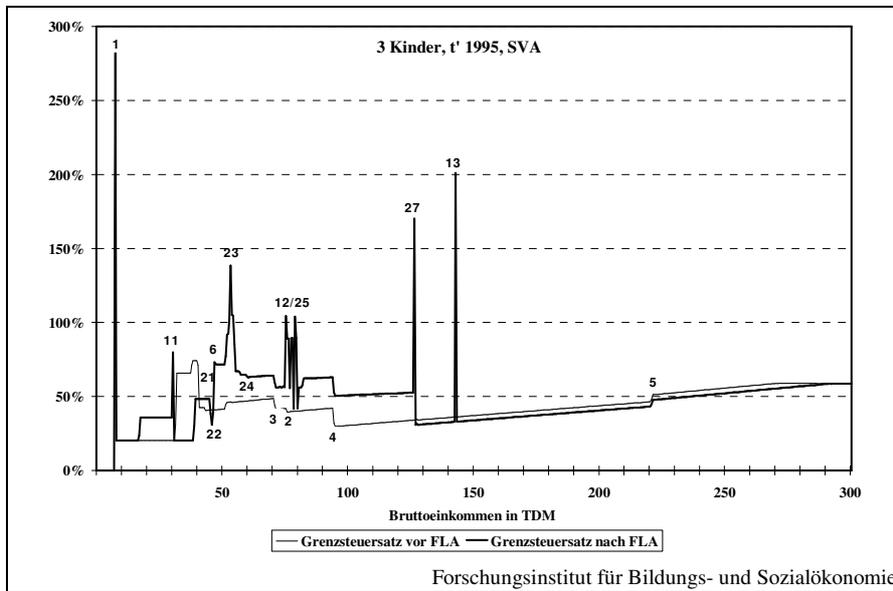


Abb. 31: Die marginale Belastung 1995 bei Verheirateten mit drei (studierenden) Kindern

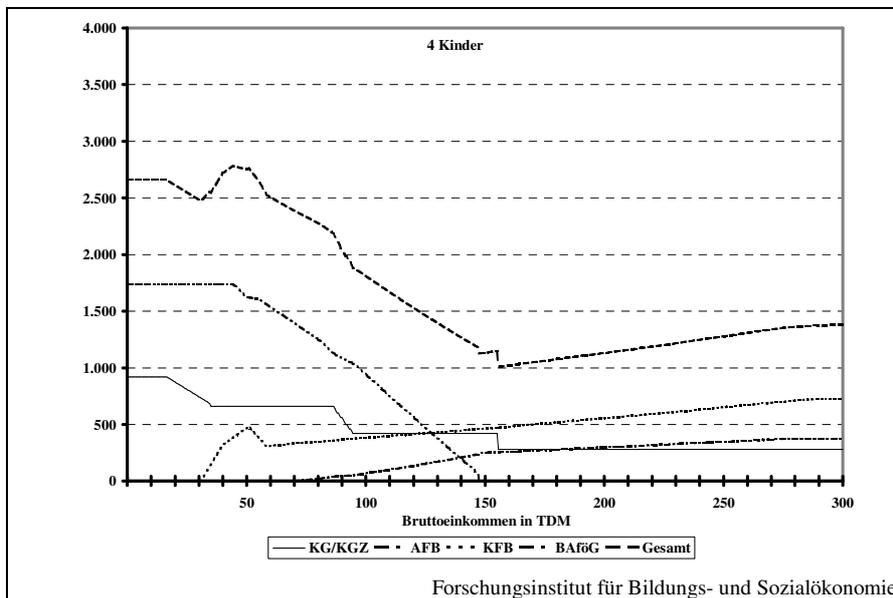


Abb. 32: Der FLA 1995 bei Verheirateten mit vier (studierenden) Kindern

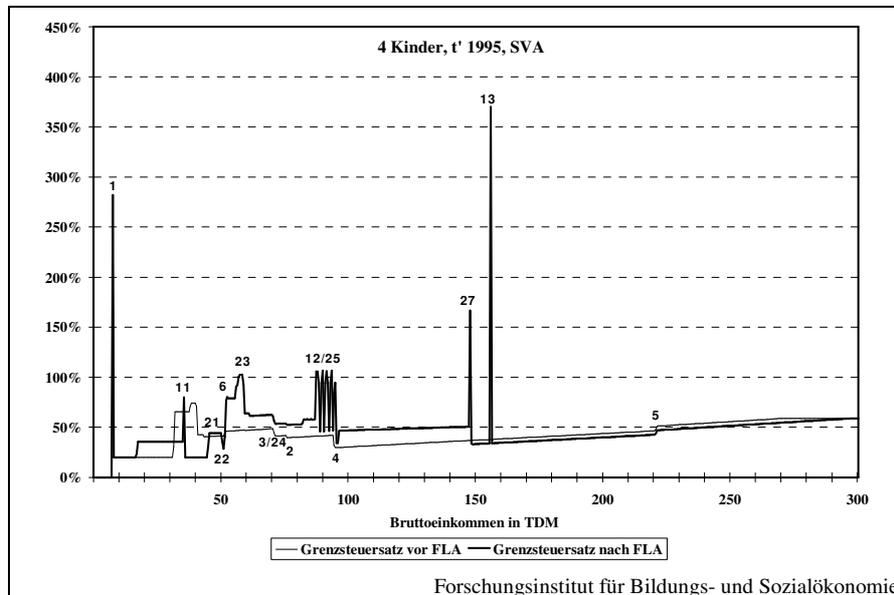


Abb. 33: Die marginale Belastung 1995 bei Verheirateten mit vier (studierenden) Kindern rechtlichen Grundfreibetrag von 11.232 DM und dem steuerrechtlichen Existenzminimum von 23.111 DM niedriger entlastet werden als Familien mit einem geringeren oder höheren Einkommen. Die insgesamt geringste Entlastung erhalten Familien, deren Einkommen knapp über den Fördergrenzen des BAföG liegt. Interessant ist die Entwicklung der Gesamtentlastung bei Familien mit zwei Kindern. Hier führt der Kinderfreibetrag aufgrund des hohen Steuersatzes im Übergangsbereich dazu, daß Familien mit einem Einkommen von rund 40.000 DM die höchste Gesamtentlastung überhaupt erhalten. Ihre Gesamtentlastung liegt mit 1.376 DM um rund 300 DM höher als bei Familien, die weder den Kinderfreibetrag noch den Kindergeldzuschlag erhalten und um 175 DM höher als Familien, die statt des Kinderfreibetrages den Kindergeldzuschlag erhalten. Dies gilt grundsätzlich auch bei drei oder vier Kindern, wobei die Differenzen nicht ganz diese Größenordnung erreichen.

Wie bei Familien mit minderjährigen Kindern, so weicht auch die Entwicklung der marginalen Belastungen der Verheirateten nicht grundsätzlich von denen der Alleinstehenden ab (Abbildungen 27, 29, 31 und 33). Aufgrund der Gleichheit der Entlastungssprünge wie bei den Alleinstehenden mit studierenden Kindern, wird nicht im Detail auf die einzelnen Sprungstellen eingegangen.

Anders als bei Alleinstehenden folgt nun jedoch auf die Verringerung der Ausbil-

dungsförderung (21) und die unterproportionale Absenkung (22) zunächst die negative Grenzlastung durch das absinkende Kindergeld (6) und erst anschließend verringert sich die Ausbildungsförderung wieder proportional (23). Anschließend beginnt der Kinderfreibetrag wieder zu entlasten, so daß die marginale Belastung deutlich sinkt. Ab hier verläuft die Belastung dann proportional.

Bei Verheirateten mit drei und vier Kindern, von denen jeweils zwei studieren, ergibt sich eine Veränderung im Vergleich zu den Alleinstehenden insofern als daß nun zunächst die Ausbildungsförderung entfällt (27) und erst anschließend das Kindergeld in seiner zweiten Stufe abgesenkt wird (13). Bei Alleinstehenden war dies genau umgekehrt, d.h. zunächst verringerte sich das Kindergeld um 70 DM für das dritte bzw. vierte Kind und anschließend fiel die Ausbildungsförderung weg, was jeweils zu einer Verringerung des verfügbaren Einkommens führte. Allerdings ist auch hier festzustellen, daß die marginale Belastung bei Verheirateten aufgrund des Ehegattensplittings durchweg niedriger ist als bei Alleinstehenden.

Wie auch bei den Alleinstehenden haben Familien mit studierenden Kindern im BAföG-Förderungsbereich eine deutlich höhere marginale Belastung zu tragen als Verheiratete ohne Kinder. Dies ist wiederum durch den marginalen Belastungssatz der Ausbildungsförderung zu erklären.

### **3.2.3 Zusammenfassung des ausbildungsbedingten Familienlastenausgleichs 1995**

Anders als beim Familienlastenausgleich mit minderjährigen Kindern ist beim Familienlastenausgleich mit studierenden Kindern festzustellen, daß im gesamten Förderungsbereich des BAföG die marginale Belastung von Alleinstehenden mit Kindern erheblich über der von kinderlosen Singles liegt. Bezogen auf das Bruttoeinkommen führen die Anrechnungsvorschriften des BAföG zu einer Erhöhung der marginalen Belastung um 25 bis 29 % bei einem und 21 bis 25 % bei zwei Kindern, von denen eines studiert. Bei drei Kindern schwankt die marginale Belastung durch die Ausbildungsförderung zwischen 18 und 26 %, sofern zwei Kinder studieren, und bei vier Kindern steigt die Belastung um 16 bis 22 %.

Dies gilt lediglich, wenn sich das BAföG aufgrund der Absenkung des Kindergeldes 1993 unterproportional verringert, wenn dies nicht mit einer Absenkung in 1995 zusammenfällt. Auch in diesen Fällen, die mit zunehmender Kinderzahl zunimmt, ist die Gesamtbelastung aufgrund der damit verbundenen unterproportionalen Verringerung des BAföG niedriger als bei kinderlosen Alleinstehenden.

Bei Verheirateten mit studierenden Kindern ist lediglich im erstgenannten Fall eine niedrigere Gesamtbelastung als bei kinderlosen Ehepaaren möglich (22).

Festzustellen ist demnach, daß gerade Eltern mit studierenden Kindern und einem

Einkommen im förderungsfähigen Bereich des BAföG eine erheblich höhere marginale Belastung des Einkommens zu verkraften haben als Kinderlose oder Eltern mit minderjährigen Kindern. Deutlich geworden ist auch, daß die Kindergeldregelungen des Jahres 1993 erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der Ausbildungsförderung 1995 haben. Dies führt im relevanten Einkommensbereich bei der marginalen Einkommensbelastung zu erratischen Schwankungen.

#### **4. Der Familienleistungsausgleich 1996**

##### **4.1 Der Familienleistungsausgleich 1996 bei minderjährigen Kindern**

###### **4.1.1 Der Familienleistungsausgleich 1996 bei Alleinstehenden mit minderjährigen Kindern**

Wie Abbildung 34 zeigt, hat die Neuregelung zu einer deutlichen Beruhigung des Entlastungsverlaufes unabhängig von der Kinderzahl geführt. In Abb. 34 wird eine Erweiterung gegenüber den früheren Abbildungen zum Familienlastenausgleich 1995 dahingehend vorgenommen, daß nicht mehr nur die Entlastung durch den Familienlastenausgleich im engeren Sinn, d.h. durch Kindergeld und -freibetrag alleine dargestellt wird, sondern in einer zusätzlichen Linie jeweils die Entlastung auch durch die Annexsteuern (Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) berücksichtigt wird.

Die Entlastung durch den Haushaltsfreibetrag und das Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag nimmt nunmehr ab einem Bruttoeinkommen von knapp 20.000 DM zu. Die geringste Entlastung erhalten Familien mit einem Bruttoeinkommen von unter 20.000 DM, da hier der Haushaltsfreibetrag zu keiner zusätzlichen Entlastung führt. Unberücksichtigt bleiben hier allerdings mögliche zusätzliche kindbedingte Leistungen bei der Sozialhilfe und dem Wohngeld.<sup>39</sup>

---

<sup>39</sup> Diese sollen allerdings im nächsten Bericht berücksichtigt werden.

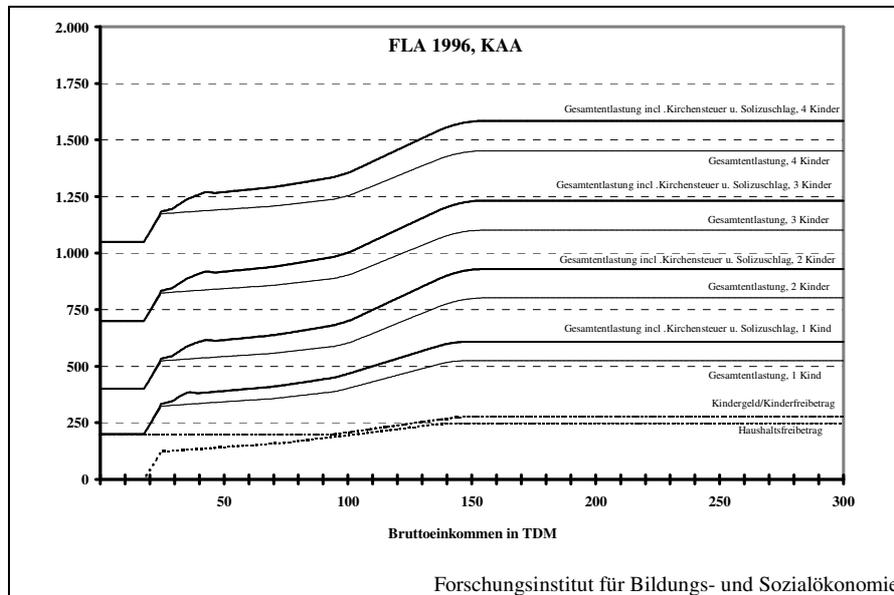


Abb. 34: Der FLA 1996 bei Alleinstehenden mit minderjährigen Kindern

Die höchste Entlastung realisieren nach wie vor Alleinstehende mit einem Bruttoeinkommen von über 140.000 DM, da sie aufgrund des Grenzsteuersatzes von 53 % beim Haushaltsfreibetrag mit 248 DM und beim Kinderfreibetrag mit 277 DM für das erste und zweite Kind entlastet werden.

Bezieht man zusätzlich die Annexsteuern mit ein, so erhöht sich die kindbedingte Entlastung um bis zu 180 DM pro Monat.

Auffallend ist hierbei der „Entlastungsbuckel“ bei einem Einkommen von 30.000 bis 40.000 DM. Er ist auf die Übergangs- oder Eingangsregelung beim Solidaritätszuschlag zurückzuführen und durch die Beschränkung des Belastungsanstiegs auf 20 % der die Freigrenze von 1.332 DM übersteigenden Einkommensteuer bedingt. Da in diesem Einkommensbereich der Solidaritätszuschlag bei Kinderlosen zunächst überproportional ansteigt, während Alleinstehende mit Kindern noch nicht zahlen müssen, steigt deren kindbedingte Entlastung zunächst auch überproportional an. Anschließend steigt die Belastung von Alleinstehenden mit Kindern überproportional an, während sie bei Kinderlosen nur noch proportional ansteigt, woraus die abnehmende Entlastung resultiert, die sich nach dem Buckel zeigt. Dies zeigt sich auch bei der nun folgenden Marginalanalyse.

Wie auch beim Familienlastenausgleich 1995 wird hier ein einheitliches Schema verwendet, so daß die folgenden Ausführungen für Alleinstehende mit einem Kind



auch für Alleinstehende mit mehreren Kindern gelten.

1. Die Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze von 590 DM pro Monat führt zu einem sprunghaften Anstieg der zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge. Aufgrund der erhöhten Beitragssätze bei der Pflegeversicherung von jahresdurchschnittlich 1,35 % sowie bei der Rentenversicherung von 18,6 auf 19,2 %, hat sich für die Arbeitnehmer der Sozialversicherungssatz auf insgesamt 20,45 % erhöht. Dies führt dazu, daß bei Überschreiten eines Bruttojahreseinkommens von 7.080 DM Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 120 DM pro Monat bzw. 1.448 DM zu zahlen sind. Dies führt zu einer Grenzbelastung von 306 %. Im Ergebnis verringert sich dadurch das verfügbare Einkommen um 85 DM pro Monat.
6. Hier beginnt die Einkommensteuerschuld, gegenüber kinderlosen Singles verzögert um den Haushaltsfreibetrag. Parallel hierzu setzt auch die Kirchensteuerzahlung ein. Der geringfügig überproportionale Buckel bei (6) im Vergleich zu Kinderlosen ist auf die überproportionale Belastung durch den Solidaritätszuschlag zurückzuführen, der bei Alleinstehenden mit Kindern erst später auftritt (7). Die niedrigere Grenzbelastung des Einkommens bei Alleinstehenden ist dementsprechend auf die Entlastung durch den Haushaltsfreibetrag (1 %), die Kirchensteuer (bis zu 2,2 %) und den Solidaritätszuschlag (bis zu 5,3 %, meist jedoch 2 %) zurückzuführen. Erst wenn auch sie die Annexsteuern in vollem Umfang zu zahlen haben (nach 7), verlaufen beide Kurven fast identisch.

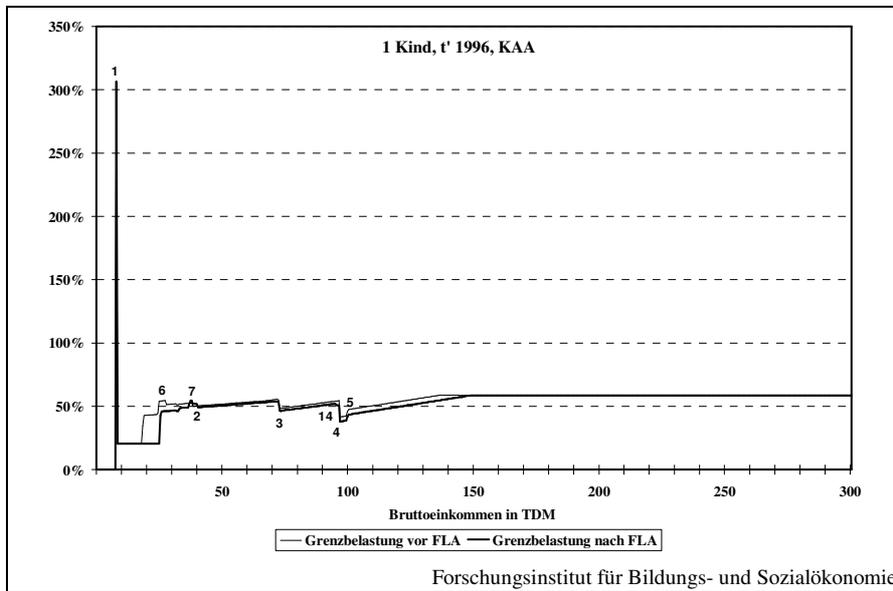


Abb. 35: Die marginale Belastung 1996 bei Alleinstehenden mit einem minderjähr.Kind

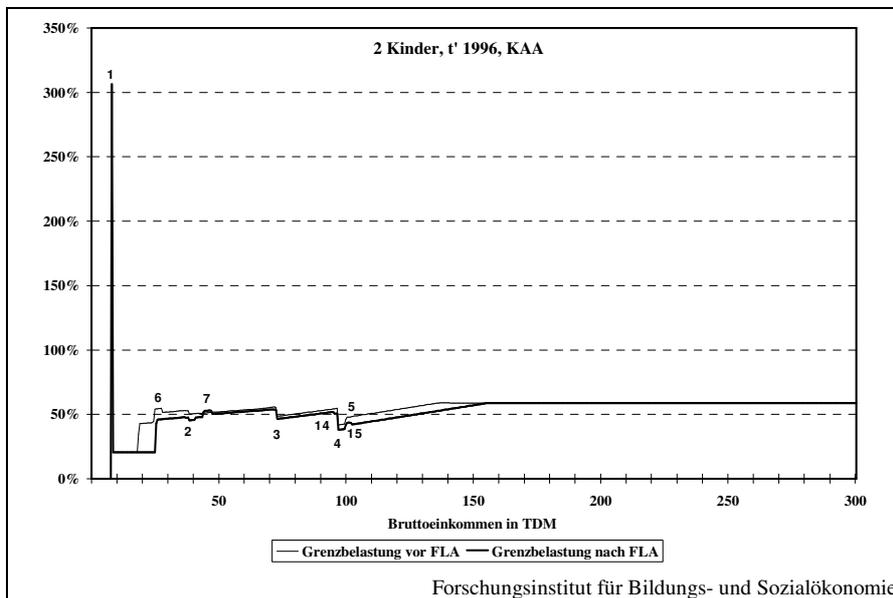


Abb. 36: Die marginale Belastung 1996 bei Alleinstehenden mit zwei minderjähr. Kindern

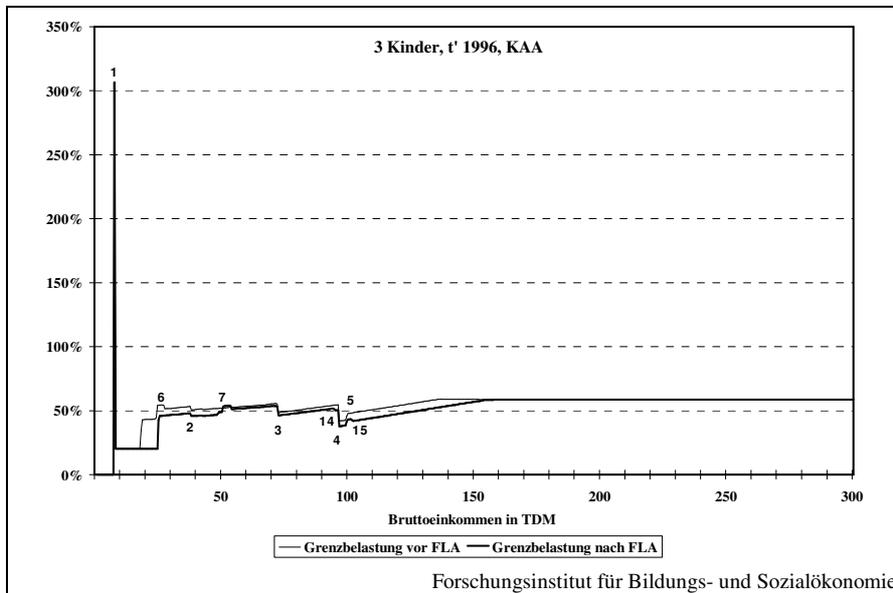


Abb. 37: Die marginale Belastung 1996 bei Alleinstehenden mit drei minderjähr.Kindern

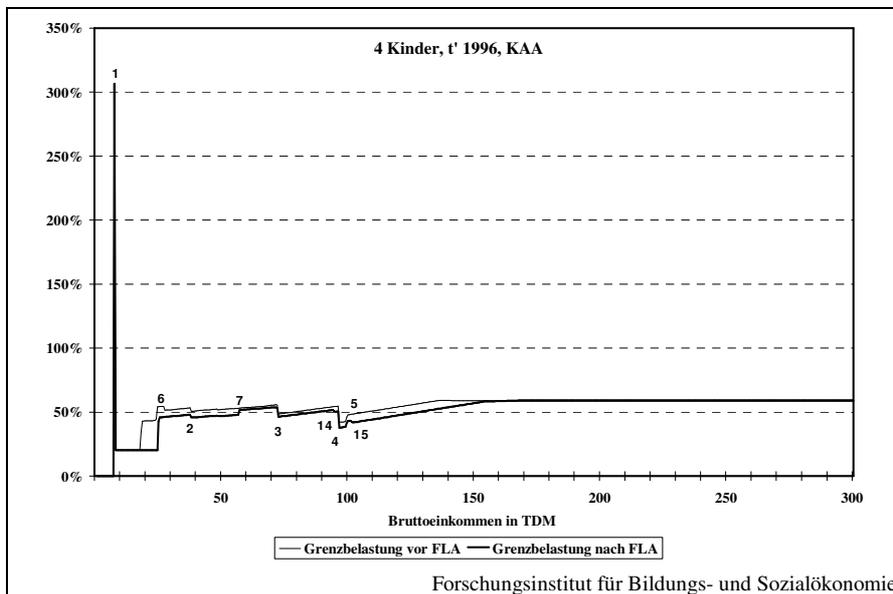


Abb. 38: Die marginale Belastung 1996 bei Alleinstehenden mit vier minderjähr.Kindern

7. Die verzögerte zweite Anhebungsstufe ergibt sich durch den nunmehr fällig werdenden Solidaritätszuschlag, dessen Grenzbelastung zunächst überproportional steigt und bis zu 5,3 % bezogen auf das Bruttoeinkommen ausmachen kann.<sup>40</sup> Nach dem Ende der Sonderregelung fällt die Grenzbelastung durch den Solidaritätszuschlag entsprechend ab und verringert sich auf 2 % der Bruttoeinkommenserhöhung. Da sich jedoch bei Alleinstehenden der Beginn der Steuerzahlung aufgrund des Haushaltsfreibetrages verschiebt und somit auch die Solidaritätszuschlagszahlung erst bei einem höheren Einkommen einsetzt, resultiert hieraus eine abnehmende kindbedingte Entlastung. Dies führt zu einer ansteigenden Grenzbelastung des Einkommens im Vergleich zu Kinderlosen.
2. Diese Absenkung der Grenzbelastung ist durch das Ende des Vorwegabzuges bei der Vorsorgepauschale bedingt, woraus sich eine überproportionale Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen ergibt (vgl. hierzu ausführlicher Kapitel 2.1 und 3.1.1.2)
3. Bei einem Bruttoeinkommen von 72.000 DM ist die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erreicht. Dies führt zu einem Absinken der Grenzbelastung um 7,6 %.
4. Das Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze bei der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung verringert die Grenzbelastung um 12,85 %.
5. Die berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen erreichen mit 11.220 DM ihr Maximum, so daß sich die Gesamtbelastung um insgesamt 4,5 % erhöht.

Die Entlastung durch den 1. Kinderfreibetrag (14) setzt kurz vor der Beitragsbemessungsgrenze von Arbeitslosen- und Rentenversicherung ein und vergrößert den Abstand der beiden Belastungskurven geringfügig.

Die bei Alleinstehenden mit mindestens zwei Kindern festzustellende Absenkung nach der Sprungstelle (5) ist auf den nun einsetzenden 2. Kinderfreibetrag zurückzuführen (15). Er führt zu einer Verdopplung der Entlastung durch den Kinderfreibetrag.

Im Ergebnis führt die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs durch das Jahressteuergesetz 1996 dazu, daß nur noch eine Sprungstelle durch kindbedingte Re-

---

<sup>40</sup> Der Solidaritätszuschlag ist zu zahlen, wenn die Einkommensteuerzahlungen den Betrag von 1.332 DM überschreitet. Er beläuft sich auf 7,5 % der Einkommensteuerzahlung. Da es sich bei dem Betrag von 1.332 DM um eine Freigrenze handelt, würde sich die Abgabenlast unmittelbar um 100 DM erhöhen, wenn nicht eine besondere Regelung im unteren Bereich der Steuerzahlung greifen würde. Danach darf der Solidaritätszuschlag nicht mehr als 20 % der Differenz zwischen der Einkommensteuerzahlung und der Freigrenze von 1.332 DM betragen.

gelungen begründet ist. Hintergrund ist die Berücksichtigung des (hypothetischen bzw. fiktiven) Kinderfreibetrages bei der Festsetzung der fiktiven Einkommensteuerschuld zu Festsetzung der Annexsteuern. Dies führt dazu, daß Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag bei Alleinstehenden mit Kindern (7) erst bei einem höheren Einkommen fällig werden als bei kinderlosen Singles (6).

Alle anderen Sprungstellen sind auf das Sozialversicherungsrecht bzw. das allgemeine Steuerrecht zurückzuführen und nicht auf den Familienleistungsausgleich. Kinder führen allerdings dazu, daß die marginale Einkommensbelastung von Alleinstehenden mit Kindern niedriger ist als die von kinderlosen Singles, da erstere durch den Haushaltsfreibetrag zusätzlich entlastet werden.

Das Wirksamwerden des Kinderfreibetrages führt zu einem leichten Absinken der Grenzbelastung im Vergleich zum Kindergeld. Während die Grenzentlastung durch das Kindergeld null ist, da konstant 2.400 DM, führt der Kinderfreibetrag zu einer Grenzentlastung von 1,85 %.

#### **4.1.2 Der Familienleistungsausgleich 1996 für Verheiratete mit minderjährigen Kindern**

Gegenüber Alleinstehenden wird wiederum der Haushaltsfreibetrag nicht gewährt, so daß die Gesamtentlastung bei verheirateten Eltern niedriger ist als bei Alleinstehenden. Weiterhin verläuft der Anstieg der Entlastung durch den Kinderfreibetrag flacher als bei Alleinstehenden, bedingt durch das Ehegattensplitting.

Da der Entlastungsverlauf im wesentlichen dem von Alleinstehenden entspricht, wird auf Abbildung 39 nicht näher eingegangen. Die Entlastungssprünge bei der Marginalanalyse (siehe Abb. 40 bis 43) entsprechen ebenfalls weitgehend denen von Alleinstehenden, so daß hierauf verwiesen werden kann.

Im Vergleich zu Alleinstehenden verlaufen die Kurven von Verheirateten mit und ohne Kinder fast im gesamten Einkommensbereich nahezu identisch. Lediglich in dem Einkommenssegment, in dem Kinderlose bereits die Annexsteuern zahlen und Familien mit Kindern noch nicht (8), laufen die Kurven auseinander. Müssen letztere auch den Solidaritätszuschlag zahlen, verläuft deren Belastungskurve geringfügig oberhalb derer von Kinderlosen (7).

Erst beim Übergang vom Kindergeld zum Kinderfreibetrag (14) sinkt die Grenzbelastung von Familien mit Kindern wieder etwas deutlicher unter die von kinderlosen Ehepaaren. Der 2. Übergang vom Kindergeld zum Kinderfreibetrag (15) verstärkt dies geringfügig.

Dieser nahezu deckungsgleiche Verlauf der Grenzbelastungskurven von Verheirateten mit und ohne Kinder bis zum Erreichen der Kinderfreibetragsgrenze ist dadurch zu erklären, daß sich steuerrechtliche Unterschiede bei der Gesamtbelastung

nur noch dadurch ergeben, daß bei der Kirchensteuer ein Kinderfreibetrag von 300 DM pro Kind berücksichtigt wird. Das Kindergeld selbst hat keinen Einfluß auf die Grenzbelastung, da es sich im gesamten Bereich nicht verändert. Zu einer Veränderung der Grenzbelastung von Verheirateten mit und ohne Kindern führt anschließend lediglich der Kinderfreibetrag (14, 15).

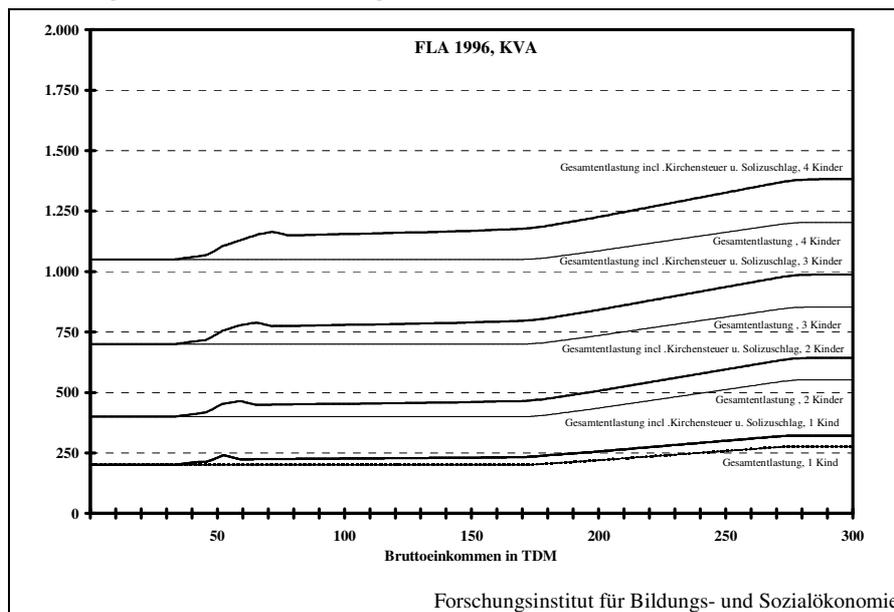


Abb. 39: Der FLA 1996 bei Verheirateten mit minderjährigen Kindern

Die Berücksichtigung des Kinderfreibetrages, sofern dessen Entlastung über das Kindergeld hinausgeht, führt zu einem um 6.264 DM geringeren zu versteuernden Einkommen, bei einem Kind und bei mehreren Kindern zu einem um 12.528 DM geringeren zu versteuernden Einkommen. Entsprechend ist die Grenzbelastung bei Familien mit Kindern um 1 bzw. 2 % niedriger als bei kinderlosen Ehepaaren.

Im Ergebnis führt die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs durch das Jahressteuergesetz 1996 dazu, daß nur noch eine Sprungstelle durch kindbedingte Regelungen begründet ist. Hintergrund ist die Berücksichtigung des (hypothetischen bzw. fiktiven) Kinderfreibetrages bei der Festsetzung der fiktiven Einkommensteuerschuld zu Festsetzung der Annexsteuern.

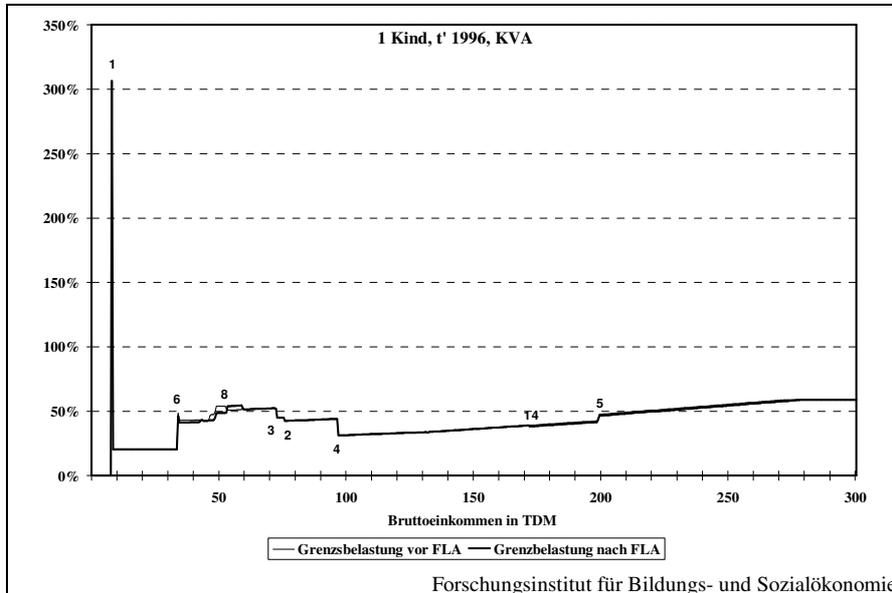


Abb. 40: Die marginale Belastung 1996 bei Verheirateten mit einem minderjährigen Kind

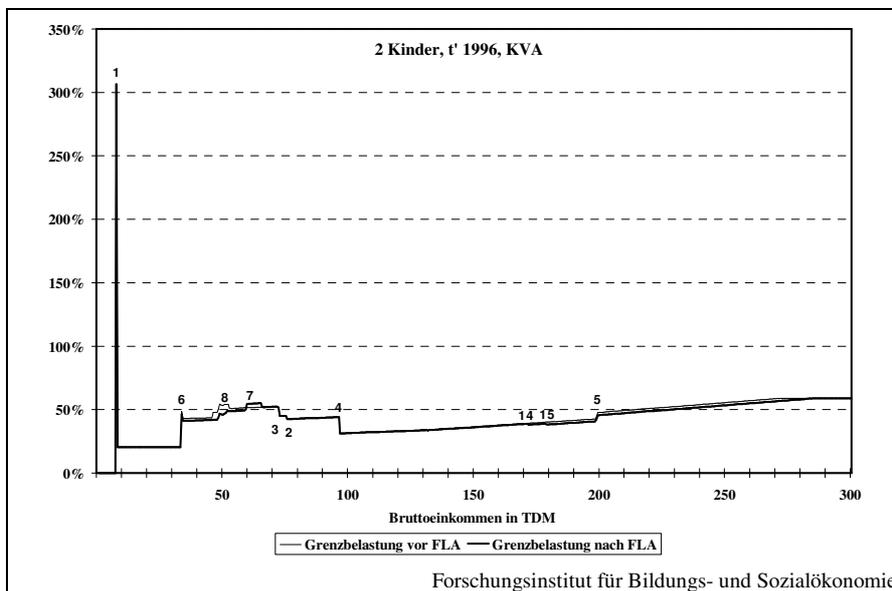


Abb. 41: Die marginale Belastung 1996 bei Verheirateten mit zwei minderjähr. Kindern

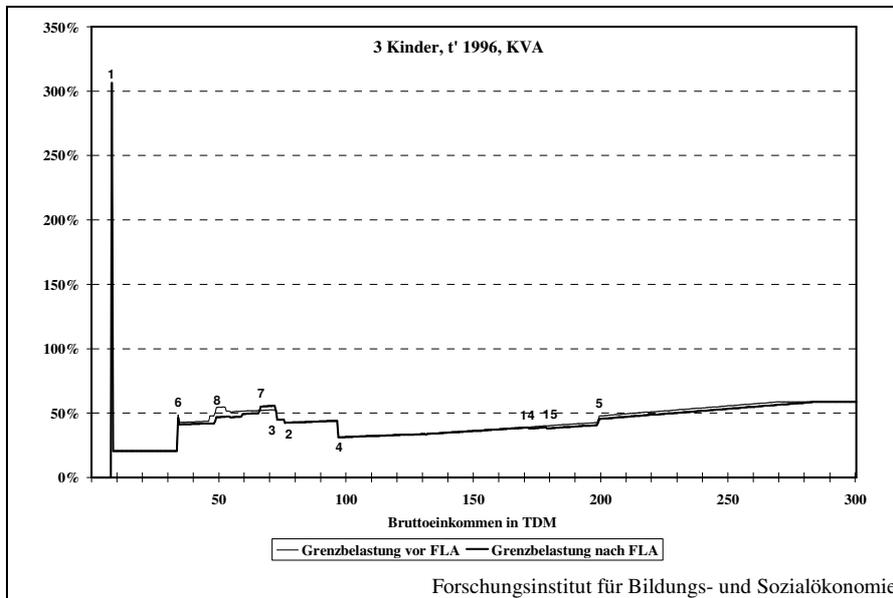


Abb. 42: Die marginale Belastung 1996 bei Verheirateten mit drei minderjährigen Kindern

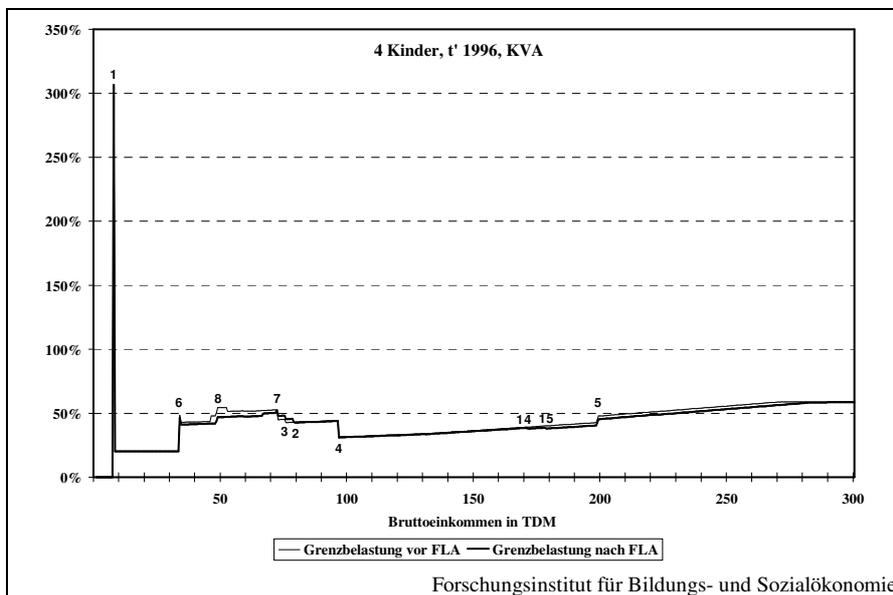


Abb. 43: Die marginale Belastung 1996 bei Verheirateten mit vier minderjährigen Kindern

Dies führt dazu, daß Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag bei Verheirateten mit Kindern (7) erst bei einem höheren Einkommen fällig werden als bei kinderlosen Ehepaaren (6).

Alle anderen Sprungstellen sind auf das Sozialversicherungsrecht bzw. das allgemeine Steuerrecht zurückzuführen und nicht auf den Familienleistungsausgleich. Kinder führen allerdings dazu, daß die marginale Einkommensbelastung von Verheirateten mit Kindern niedriger ist als die von kinderlosen Ehepaaren, da erstere durch den Haushaltsfreibetrag zusätzlich entlastet werden.

Das Wirksamwerden des Kinderfreibetrages führt zu einem leichten Absinken der Grenzbelastung im Vergleich zum Kindergeld. Während die Grenzentlastung durch das Kindergeld null ist, da konstant 2.400 DM, führt der Kinderfreibetrag zu einer Grenzentlastung von 1,85 %.

#### **4.1.3 Vergleich des Familienleistungsausgleichs 1996 mit dem Familienlastenausgleich 1995**

Das Jahressteuergesetz 1996 hat zu einer grundlegenden Veränderung des Familienlastenausgleichs geführt, zudem heißt er neuerdings Familienleistungsausgleich. Wurden bis Ende 1995 nebeneinander Kindergeld und Kinderfreibetrag sowie bei unzureichender Entlastung durch den Kinderfreibetrag ein Kindergeldzuschlag gewährt, so werden Kindergeld oder Kinderfreibetrag nunmehr alternativ gewährt. Grundsätzlich gibt es das Kindergeld, das auf 200 DM für das erste und zweite, 300 DM für das dritte und 350 DM für jedes weitere Kind erhöht wurde. Ist allerdings die steuerliche Entlastung durch den Kinderfreibetrag von 6.264 DM höher, so wird dieser gewährt. Der Kinderfreibetrag ist nur dann anzusetzen, wenn er für das jeweilige Kind zu einer höheren Entlastung führt, d.h. es ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.<sup>41</sup> Dies führt allerdings dazu, daß aufgrund der maximalen Entlastung durch den Kinderfreibetrag von 277 DM, dieser nur für das erste und zweite Kind in Frage kommt. Damit ist gleichzeitig auch die maximale Anzahl der zu gewährenden Kinderfreibeträge festgelegt.

Die Veränderungen, die sich durch den Familienleistungsausgleich 1996 im Vergleich zum Familienlastenausgleich 1995 ergeben haben, sind aus den Abb. 43 und

---

41 Die Alternative wäre gewesen, den Kinderfreibetrag dann zu gewähren, wenn er für alle Kinder der Familie zu einer höheren Entlastung führt als das Kindergeld. Dies hätte insbesondere bei Familien mit mindestens 3 Kindern dazu geführt, daß er erst bei einem höheren Einkommen wirksam geworden wäre, da seine Gesamtentlastung über 700 DM bzw. 1.050 DM hätte hinausgehen müssen und zudem die maximale Gesamtentlastung mit 831 bzw. 1.108 DM niedriger gewesen wäre als die Kombination aus Kindergeld und Kinderfreibetrag von 854 bzw. 1.204 DM.

44 zu entnehmen. Bereits bei der Darstellung der Entlastung durch den Familienlastenausgleich bzw. Familienleistungsausgleich war festgestellt worden, daß der Entlastungsverlauf im Jahre 1996 ohne Sprungstellen verläuft, ganz anders als der Familienlastenausgleich 1995, der insbesondere bei Mehrkindfamilien erhebliche Sprungstellen aufwies.

Die Betrachtung der Entlastungsunterschiede, die sich bei der Gegenüberstellung des Familienleistungsausgleichs 1996 mit dem Familienlastenausgleich 1995 ergeben, verdeutlicht, daß die Veränderung durch das Jahressteuergesetz 1996 zu unterschiedlichen Ent- bzw. Belastungsveränderungen geführt hat. Es wird vor allen Dingen auch deutlich, daß die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nicht nur zu Besserstellungen, sondern in Teilbereichen auch zu geringeren Entlastungen geführt hat. Diese Verschlechterungen sind bei Familien festzustellen, deren zu versteuerndes Einkommen in dem Bereich der Sonderregelungen zur Steuerfreistellung des Existenzminimums lag. Dies betrifft den Bereich eines zu versteuernden Einkommens von 11.555 DM bis 15.173 DM bei Alleinstehenden und 23.111 DM bis 30.347 DM bei Verheirateten.

Die Gewinner der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs sind zunächst im unteren Einkommensbereich zu finden, insbesondere bei Verheirateten, die 1995 weder durch den Kindergeldzuschlag noch durch den Kinderfreibetrag entlastet wurden. Darüber hinaus führt die Neuregelung insbesondere auch bei den Familien zu einer höheren Entlastung, bei denen heute der Kinderfreibetrag anzusetzen ist. Gewinner sind aber auch die Familien, die ein Einkommen erzielten bzw. erzielen, das bis 1995 zu einer Verringerung des Kindergeldes führte.

Das im Rahmen der vorliegenden Arbeit gewählte Vorgehen, wonach nicht nur der Familienlasten-/leistungsausgleich im engeren Sinne analysiert wird, sondern auch die Annexsteuern, ermöglicht eine weitergehende Differenzierung. So führt der Familienleistungsausgleich 1996 im engeren Sinne<sup>42</sup> nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zu einer geringeren Entlastung und zwar bei einem Einkommen zwischen 27.500 und 28.500 DM bei Alleinstehenden mit einem Kind und bei zwei Kindern zwischen 31.500 und 33.000 DM. Alleinstehende mit drei Kindern erhalten eine geringere Entlastung als 1995 im Einkommensbereich von 35.500 bis 37.000 DM. Der maximale Verlust beläuft sich in diesem Einkommensbereich auf 20 DM. Eine geringere Entlastung erhalten zudem Alleinstehende mit drei Kindern und einem Einkommen von 58.000 bis 64.000 DM sowie Alleinstehende mit vier Kindern im Einkommensbereich von 63.500 bis 78.000 DM. Alleinstehende mit einem und zwei Kindern erhalten wiederum eine niedrigere Entlastung bei einem

---

42 Beim Familienleistungsausgleich im engeren Sinne werden die Annexsteuern nicht berücksichtigt.

Einkommen von zwischen 90.000 und 105.000 DM. In den letztgenannten Fällen ist die geringere Entlastung jedoch mit bis zu 6 DM pro Monat marginal. Im vorher genannten Fall bei vier Kindern können jedoch Entlastungsverluste von bis zu 50 DM pro Monat auftreten.

Demgegenüber sind die Gewinner der Neuregelung Alleinstehende mit einem Einkommen von 20.000 bis 30.000 DM. Sie erhalten pro Monat bis zu 135 DM mehr als noch 1995. Eine zusätzliche Entlastung von etwas über 100 DM erhalten ferner Alleinstehende mit drei Kindern und einem Einkommen von knapp 70.000 DM pro Jahr. Alleinstehende mit vier Kindern und einem Einkommen von rund 85.000 DM erhalten eine zusätzliche Entlastung von knapp 150 DM pro Monat. Anschließend sinkt die Entlastung auf bis zu 100 DM bei Alleinstehenden mit drei und 90 DM bei Alleinstehenden mit vier Kindern. Die größte zusätzliche Entlastung durch die Neuregelung überhaupt erhalten Familien mit vier Kindern und einem Einkommen von rund 125.000 DM. Dies ist der Einkommensbereich bei dem sich 1995 das Kindergeld in der zweiten Absenkungsstufe um 140 DM pro Monat verringerte. Sie sind mit rund 300 DM die absoluten Gewinner der Neuregelung durch das Jahressteuergesetz 1996. Auf der anderen Seite ist natürlich auch festzustellen, daß sie durch den alten Familienlastenausgleich, insbesondere seit der Einführung der zweiten Absenkungsstufe 1994 besonders benachteiligt wurden, da sich ihre Entlastung hier schlagartig um 1.680 DM im Jahr verringerte.

Werden nun die Annexsteuern mit in die Betrachtung einbezogen und die Veränderung durch den Familienlastenausgleich im weiteren Sinne betrachtet, so zeigt sich, daß die Annexsteuern im unteren Einkommensbereich die Entlastung verringern. In diesem Einkommensbereich würde also der Austritt aus der Kirche zu einer höheren Entlastung durch den Familienleistungsausgleich führen. Diese negative Wirkung der Annexsteuern auf die Höhe der Entlastung ist darauf zurückzuführen, daß durch das Jahressteuergesetz 1996 das steuerrechtliche Existenzminimum angehoben und der Grenzsteuersatz von 51,5 % auf 26 % nahezu halbiert wurde. Dies führt zu einer geringeren Steuerlast und damit auch zu einer geringeren Grenzentlastung, so daß sich komparativ eine geringere Entlastung im Vergleich zum Vorjahr ergibt. Einen weiteren Einfluß auf die zu zahlenden Annexsteuern hat allerdings auch die Tarifgestaltung der Einkommensteuer 1996 im Vergleich zur Einkommensteuer 1995.

Im Einzelnen wirkt sich zunächst die Anhebung des steuerrechtlichen Existenzminimums von 11.555 DM auf 12.906 DM aus, wodurch sich die Steuerbelastungskurve nach rechts verschiebt. Dies führt bei Alleinstehenden dazu, daß die Grenzentlastung durch den Haushaltsfreibetrag im unteren Einkommensbereich negativ wird. Dessen weniger entlastende Wirkung wird durch die Absenkung des Grenzsteuersatzes im früheren Übergangsbereich mit einem durchschnittlichen Grenz-

steuersatz von 51,5 % auf 26 % verstärkt.

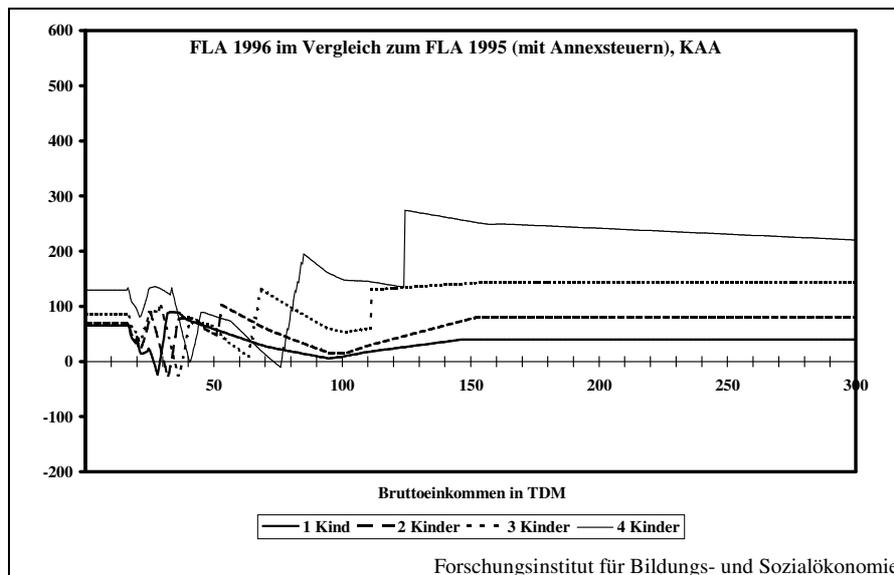


Abb. 44: Vergleich des FLA 1995 und 1996 bei Alleinstehenden mit minderjähr. Kindern

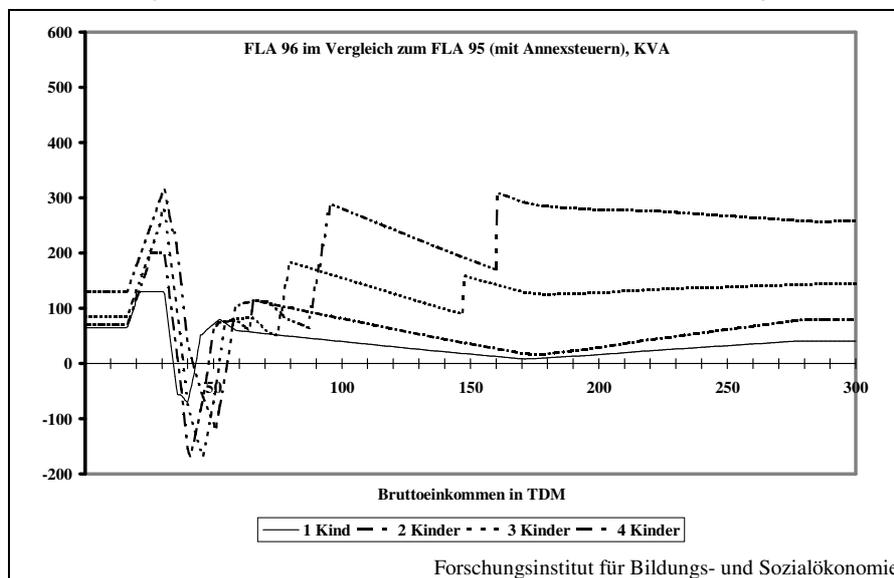


Abb. 45: Vergleich des FLA 1995 und 1996 bei Verheirateten mit minderjährigen Kindern

Zusammenfassend ergeben sich somit beim Familienleistungsausgleich im weiteren Sinne, d.h. unter Einbeziehung der Annexsteuern, größere Bereiche, in denen die Entlastung durch die Neuregelung im Vergleich zur Regelung des vergangenen Jahres verringert hat.

Auch bei Verheirateten ergeben sich erhebliche Unterschiede in der Veränderung der Entlastung durch den Familienleistungsausgleich 1996. Hier ist allerdings festzustellen, daß der Bereich, in dem sich die Entlastung gegenüber 1995 verringert hat, wesentlich größer ist und auch die Beträge, um die sich die Entlastung verringert hat, größer geworden sind. So verringert sich die Entlastung bei Verheirateten mit einem Kind und einem Einkommen zwischen 35.000 und 42.000 DM um bis zu 46 DM. Bei Verheirateten mit zwei Kindern und einem Einkommen von 37.000 bis 47.000 DM verringert sich die Entlastung gar um bis zu 130 DM und zwar hier ausschließlich bezogen auf den Familienleistungsausgleich im engeren Sinne, d.h. ohne die Berücksichtigung der Annexsteuern. Etwas geringer ist der Entlastungsverlust bei Familien mit drei Kindern und einem Einkommen zwischen 39.000 und 51.500 DM. Hier beläuft sich die geringere Entlastung auf bis zu 125 DM. Bei Verheirateten mit vier Kindern und einem Einkommen zwischen 45.000 und 55.000 DM verringert sich die Entlastung um bis zu 90 DM gegenüber 1995. Eine geringfügige Verschlechterung der Entlastung gegenüber 1995 erhalten auch Verheiratete mit einem oder zwei Kindern und einem Einkommen zwischen 167.000 und 180.000 DM im ersten und 168.000 und 187.000 DM im zweiten Fall. Hier verringert sich die Entlastung um bis zu 5 DM pro Monat, d.h. marginal.

Werden wiederum die Annexsteuern mit in die Betrachtung einbezogen, so zeigt sich auch hier, daß sich diese im unteren Einkommensbereich negativ auf den Familienleistungsausgleich auswirken. Sie verringern die Gesamtentlastung bei einem Bruttojahreseinkommen zwischen 30.000 DM und 60.000 DM, je nach Kinderzahl. Die Entlastung verringert sich um bis zu 50 DM pro Monat bei Vier-Kind-Familien. Im Ergebnis führt auch hier die Berücksichtigung der Annexsteuern zu einem wesentlich größeren Einkommensbereich mit einer im Vergleich zu 1995 geringeren Entlastung.

## **4.2 Der ausbildungsbedingte Familienleistungsausgleich 1996**

### **4.2.1 Der Familienleistungsausgleich 1996 bei Alleinstehenden mit studierenden Kindern**

Beim Familienleistungsausgleich 1996 für Alleinstehende mit studierenden Kindern, kommen wieder die Ausbildungsförderung und der Ausbildungsfreibetrag als zusätzliche Leistungen hinzu, die neben dem Haushaltsfreibetrag, dem Kindergeld

oder dem Kinderfreibetrag zu berücksichtigen sind. Die Abbildungen 46, 48, 50 und 52 zeigen die Entlastung durch die einzelnen Leistungen sowie deren kumulierte Entlastung. Es zeigt sich ein deutlich beruhigter Entlastungsverlauf, da insbesondere das Kindergeld nicht mehr bei mehreren Kindern abgesenkt wird. Auffallend ist allerdings, daß auch beim ausbildungsbedingten Familienleistungsausgleich die höchste Entlastung nicht im unteren Einkommensbereich erzielt wird, sondern nach Beginn der Entlastung durch den Haushaltsfreibetrag bei einem Bruttoeinkommen von gut 20.000 DM bei Alleinstehenden mit einem Kind und bei 30.000 DM bzw. 40.000 DM bei mehreren Kindern. Festzustellen sind jedoch noch einige positive bzw. nicht negative Belastungsveränderungen bei der Ausbildungsförderung und zwar in den Einkommensbereichen, bei denen das Kindergeld 1994 in der ersten bzw. zweiten Absenkungsstufe zu einer unterproportionalen Verringerung der Ausbildungsförderung führt. Auch einige andere über- oder unterproportionale Verringerungen der Ausbildungsförderung sind auf das Jahr 1994 zurückzuführen, das bei der Einkommen- und Kirchensteuer sowie dem Kindergeld für die Berechnung der Ausbildungsförderung zugrunde gelegt wird. Wie diese Leistungen des Jahres 1994 sich auf die Entwicklung der Ausbildungsförderung des Jahres 1996 auswirken, kann am besten anhand der Marginalanalyse nachvollzogen werden.

Es zeigen sich folgende marginale Sprungstellen in der Belastung:

1. Das Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze für die Sozialversicherungen führt zu einem sprunghaften Anstieg der Sozialversicherungsbeitragszahlungen, deren Grenzbelastung im Jahr 1996 bei etwas über 300 % liegt. Anschließend sinkt die Belastung auf rund 20 %, da sich die Beitragszahlung proportional zur Einkommenshöhe verändert.
6. Durch den Haushaltsfreibetrag wurde zunächst der Beginn der Einkommensteuerzahlung um 5.616 DM hinausgezögert. Nach dem nunmehr das steuerrechtliche Existenzminimum erreicht ist, beginnt die Einkommensteuerzahlung. Bei Alleinstehenden mit einem Kind fällt dieses Erreichen der Einkommensteuerzahlung mit
31. dem Überschreiten der Einkommensfreibeträge des BAföG zusammen, wodurch sich das BAföG um 35,6 % verringert. Zusammen mit der Einkommensteuer, den Annexsteuern und den Sozialversicherungsbeiträgen wird bei Alleinstehenden mit einem Kind eine marginale Gesamtbelastung von 84 % erreicht.

Bei Alleinerziehenden mit zwei und mehr Kindern fällt der Beginn der Einkommensteuerzahlung nicht mehr mit der Verringerung der Ausbildungsförderung zusammen, da die Einkommensteuerzahlung bei einem geringeren Einkommen einsetzt als die Reduktion des BAföG.

32. Aufgrund der starken Besteuerung des Einkommens im Übergangsbereich 1994 verringert sich die Ausbildungsförderung unterproportional um 6,2 %.
33. Bei der Einkommensteuer 1994 sank die Grenzbelastung nach Überschreiten des Übergangsbereiches auf 21 % ab, so daß dies bei der Ausbildungsförderung 1996 wieder zu einer stärkeren Verringerung führt, die nun um 26 % sinkt.

Die anschließende Absenkung ist durch die nun beginnende Entlastung durch den Ausbildungsfreibetrag bedingt, da parallel die Ausbildungsförderung unter 700 DM absinkt. Die hieraus resultierende Verringerung der Belastung beläuft sich auf 2,5 bis 3 %. Bei Alleinstehenden mit zwei und mehr Kindern verschiebt sich diese Belastungsverringerung auf die nun folgende Sprungstelle 7.

7. Gleichzeitig wird die Entlastung im Rahmen des Solidaritätszuschlages 1996 niedriger, da auch hier die Übergangsregelung zur Verhinderung einer überproportionalen Besteuerung erreicht wurde. Aufgrund der kindbedingten Verschiebung des Steuer und Solidaritätszuschlagszahlung ergibt sich wiederum eine stärkere Grenzbelastung bei Alleinstehenden mit Kindern.

Eine Verringerung der Gesamtbelastung erfolgt nach dieser Sprungstelle in mehreren kleinen Schritten. In einem ersten Schritt führt die Überschreitung des Übergangsbereichs beim Solidaritätszuschlag wieder zu einer positiven Entlastung, so daß die Gesamtbelastung geringfügig auf 76 % sinkt. Die zweite Verringerung der Gesamtbelastung ist dadurch bedingt, daß die BAföG-Förderung auf unter 700 DM sinkt, so daß umgekehrt der Ausbildungsfreibetrag zu einer steuerlichen Entlastung führt. Hierdurch sinkt die Gesamtbelastung um 3,5 auf 72,5 %. Die bei einem Kind sichtbare dritte Verringerung der Gesamtbelastung ist durch das Ende des Vorwegabzugs bei den steuerrechtlich berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen bei einem Bruttoeinkommen von 37.500 DM begründet. Dies führt zu einem überproportionalen Anstieg der berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen, so daß die marginale Steuerbelastung um knapp 2 % sinkt. Insgesamt beläuft sich die marginale Belastung auf etwas über 70 %.

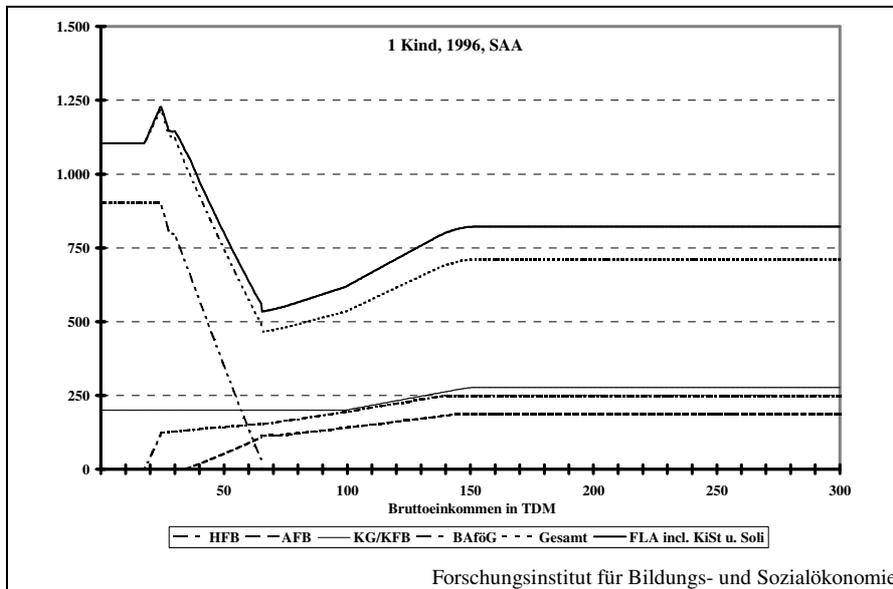


Abb. 46: Der FLA 1996 bei Alleinstehenden mit einem studierenden Kind

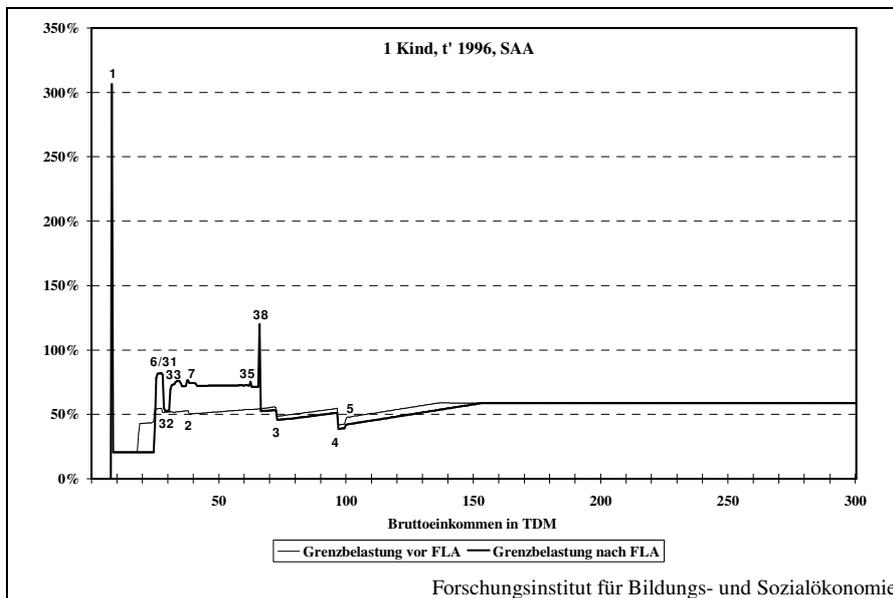


Abb. 47: Die marginale Belastung 1996 bei Alleinstehenden mit einem studierenden Kind

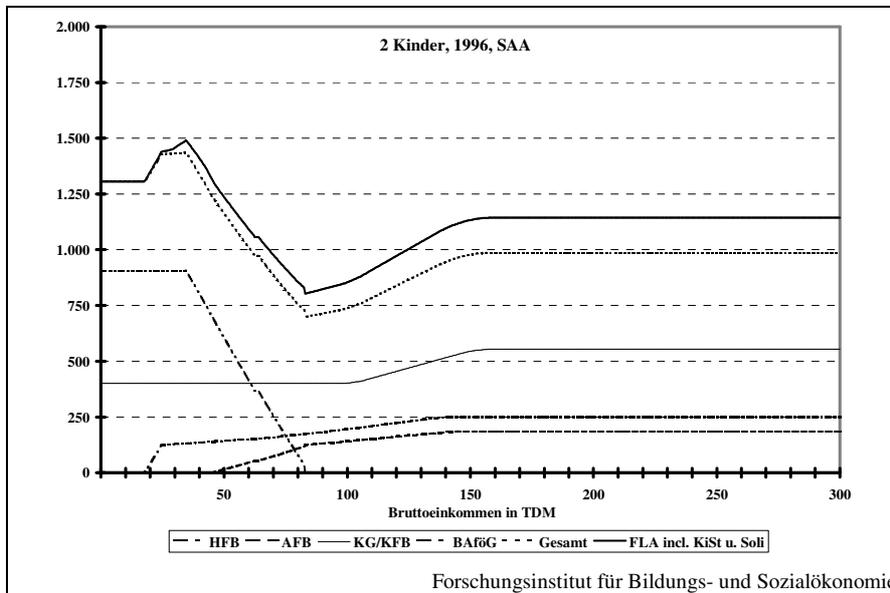


Abb. 48: Der FLA 1996 bei Alleinstehenden mit zwei (studierenden) Kindern

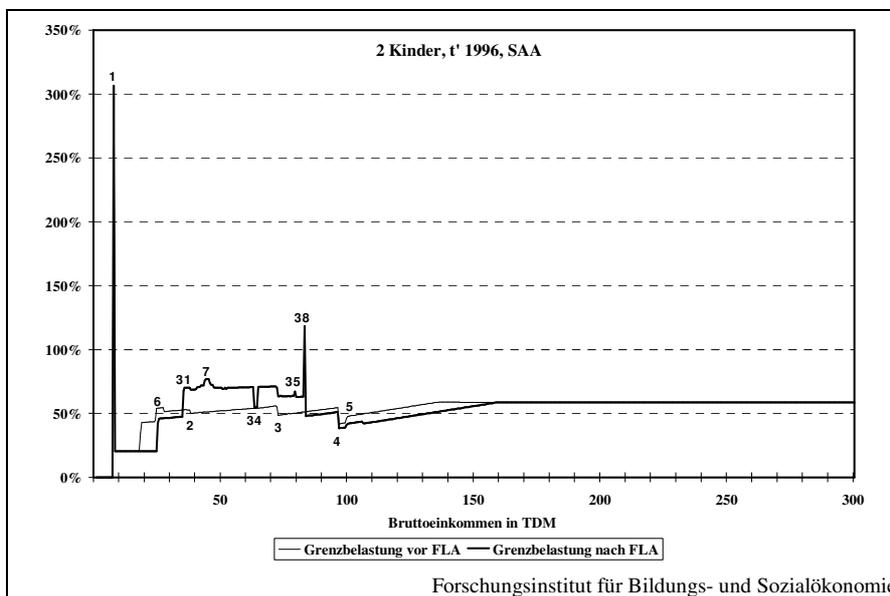


Abb. 49: Die marginale Belastung 1996 bei Alleinstehenden mit zwei (stud.) Kindern

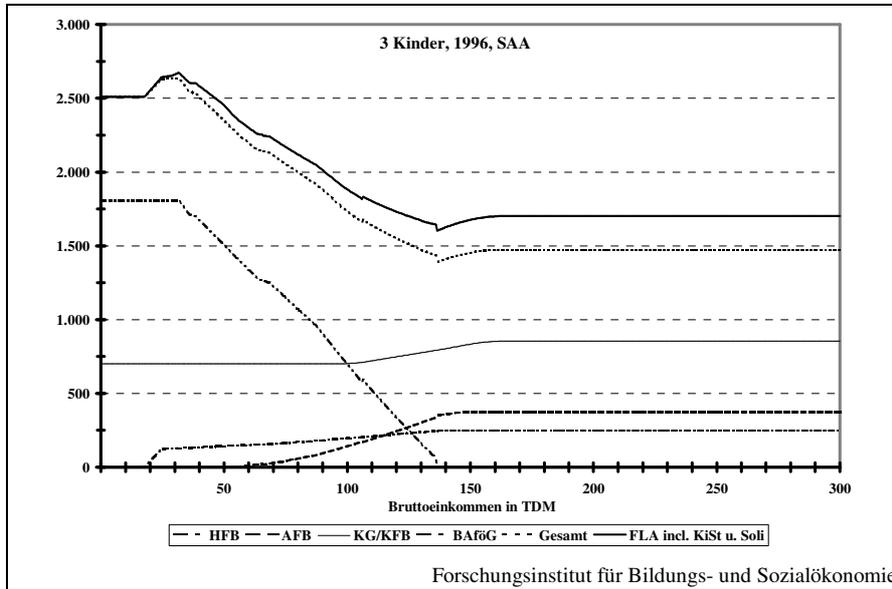


Abb. 50: Der FLA 1996 bei Alleinstehenden mit drei (studierenden) Kindern

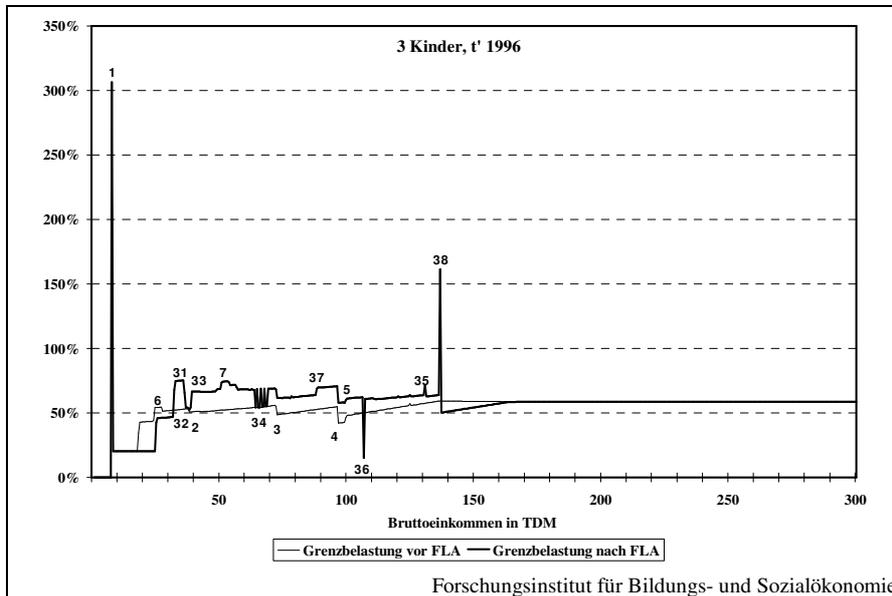


Abb. 51: Die marginale Belastung 1996 bei Alleinstehenden mit drei (stud.) Kindern

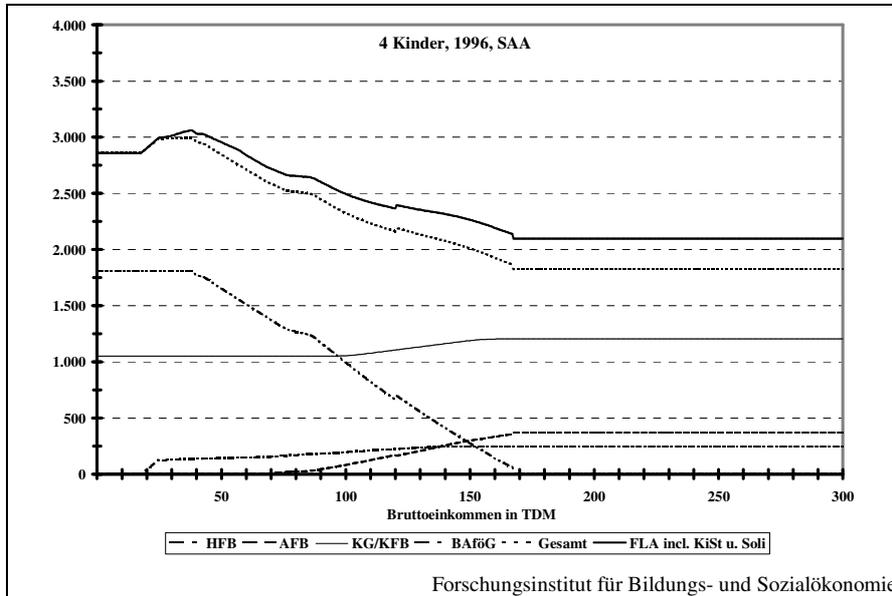


Abb. 52: Der FLA 1996 bei Alleinstehenden mit vier (studierenden) Kindern

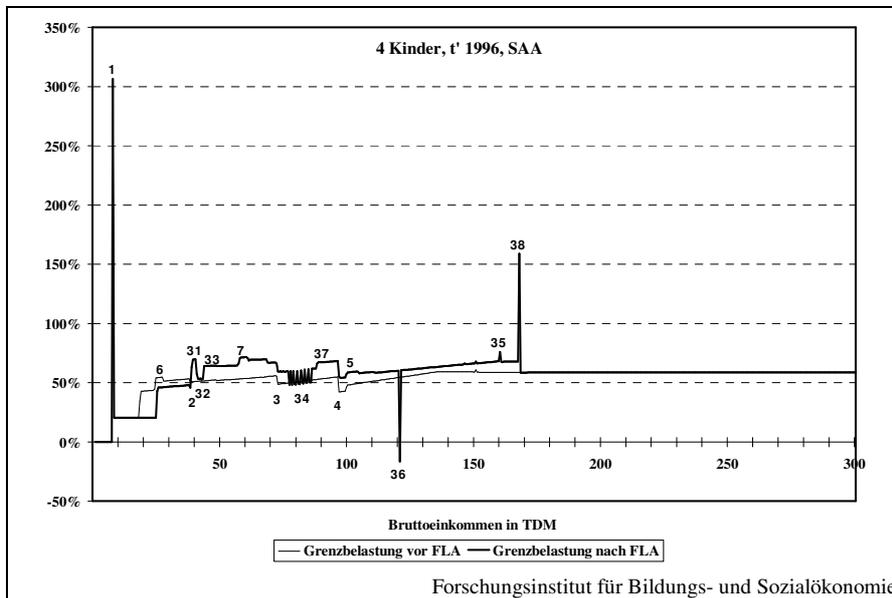


Abb. 53: Die marginale Belastung 1996 bei Alleinstehenden mit vier (stud.) Kindern

35. Diese überproportionale Erhöhung der marginalen Gesamtbelastung ist auf den Wegfall der Ausbildungsförderung 1994 zurückzuführen. Dies führte zu einem überproportionalen Anstieg des berücksichtigungsfähigen Ausbildungsfreibetrages, wodurch die Einkommensteuerbelastung 1994 unterproportional anstieg. Dieser unterproportionale Anstieg der Einkommensteuerzahlung führt bei der Ausbildungsförderung 1996 zu einer überproportionalen Verringerung der BAföG-Förderung, so daß sich die marginale Gesamtbelastung um 3 % erhöhte.
38. Bei einem Bruttojahreseinkommen von 65.500 DM entfällt die Ausbildungsförderung bei einem Kind, so daß sich hieraus resultierend die marginale Belastung um 82,5 % erhöht. Dieser Wegfall der Ausbildungsförderung führt zu einer überproportionalen Erhöhung des Ausbildungsfreibetrages, so daß sich die aus diesem resultierende Entlastung überproportional um 9 % erhöht. Geringfügige positive Entlastungswirkungen ergeben sich ebenfalls bei der Kirchensteuer und dem Solidaritätszuschlag, so daß der Wegfall der Ausbildungsförderung teilweise kompensiert wird. Kumuliert ergibt sich eine marginale Einkommensbelastung von 120 %, so daß das verfügbare Einkommen marginal sinkt.
3. Bei 72.000 DM wird die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung erreicht, so daß sich die marginale Belastung um 7,6 % verringert.
4. Das Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze bei der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung führt zu einer Verringerung der marginalen Belastung um knapp 13 %.
5. Die bei der Einkommensteuerermittlung berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen erreichen hier ihr Maximum von 11.220 DM bei Alleinstehenden und 22.440 DM bei Verheirateten.

Bei Alleinstehenden mit mehreren Kindern ergeben sich 1996 im Vergleich zu Alleinstehenden mit einem Kind einige Veränderungen, wobei jedoch die Grundstruktur wiederum unverändert bleibt, so daß wir hierauf aufbauen können. Bei Alleinstehenden mit zwei Kindern ergibt sich noch eine weitere Veränderung:

34. Die Absenkung des Kindergeldes im Jahre 1994 führt zu einem unterproportionalen Absinken der Ausbildungsförderung im Jahre 1996, so daß sich die marginale Gesamtbelastung aufgrund dieses Zusammenhangs um 15 % verringert. Bezogen auf die Ausbildungsförderung verringert sich deren marginale Belastung von 22 auf 3 %, was wiederum durch eine unterproportionale Entlastung durch den Ausbildungsfreibetrag, die sich um 3 % verringert, sowie geringfügig durch die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag

kompensiert wird, so daß sich insgesamt die marginale Belastung nur um 15 % verringert.

Bei Alleinstehenden mit zwei Kindern entfallen die Punkte 32 und 33, da bei ihnen die Ausbildungsförderung erst bei einem Einkommen absinkt, bei dem der Bereich der überproportionalen Steuerbelastung 1994 bereits überschritten ist, so daß sich diese hier nicht auswirkt.

38. Die Ausbildungsförderung endet bei einem Bruttoeinkommen von 83.000 DM und führt zu einem Anstieg der ausbildungsförderungsbedingten Grenzbelastung um 88 %, da sich das BAföG an dieser Stelle um 37 DM pro Monat verringert. Teilweise kompensiert wird diese Verringerung der Ausbildungsförderung durch eine Erhöhung der Entlastung durch den Ausbildungsfreibetrag, so daß sich die Marginalbelastung um 12 % verringert, gefolgt von einer um jeweils 1 % höheren Entlastung bei den Annexsteuern. Insgesamt verringert sich das verfügbare Einkommen um 8 DM pro Monat, allerdings bei den kindbezogenen Entlastungen um 28 DM statt um 5 DM.

Bei Alleinstehenden mit drei Kindern führt diese Absenkung des Kindergeldes, die hier in sieben Stufen vorgenommen wird, zu einem erratischen Absinken und Ansteigen der marginalen Gesamtbelastung (34). Im Vergleich zu Alleinstehenden mit zwei Kindern zeigen sich bei drei und vier Kindern zwei weitere Sprungstellen:

36. Bei Alleinstehenden mit drei Kindern verringert sich die Marginalbelastung auf 15 %, bedingt durch eine steigende Ausbildungsförderung. Hintergrund dieser Erhöhung des BAföG ist die zweite Absenkungsstufe des Kindergeldes 1994, die zu einer Verringerung des anzurechnenden Einkommens beim BAföG führt. Hieraus resultiert dann auch die Erhöhung der BAföG-Förderung um 14 DM pro Monat. Etwas abgemildert wird diese Erhöhung des verfügbaren Einkommens durch den Ausbildungsfreibetrag auf den sich die Erhöhung des BAföG insofern negativ auswirkt, als daß sich der anzusetzende Freibetrag verringert.

Die zweite Absenkungsstufe des Kindergeldes 1994 führt bei Alleinstehenden mit vier Kindern zu einer negativen Belastung, d.h. zu einer überproportionalen Erhöhung des verfügbaren Einkommens (36). Die Absenkung des Kindergeldes in der ersten Absenkungsstufe in 12 Schritten führt zu einer Erhöhung der Anzahl erratischer Schwankungen bei der marginalen Gesamtbelastung (34), wie aus der Abbildung 54 ersichtlich ist. Deutlich wird das Zusammenspiel der verschiedenen Leistungen im laufenden Jahr im 1. Absenkungsbereichs des Kindergeldes.

37. Aufgrund des Endes der Ausbildungsförderung bei einem niedrigeren Einkommen konnte diese Sprungstelle bisher nicht festgestellt werden. Sie ist

zurückzuführen auf das Erreichen der maximalen Anrechnungsbeträge bei den Sozialversicherungspauschalen, die 1996 20,8 % des Gesamtbetrages der positiven Einkünfte ausmachten, höchstens jedoch 17.800 DM. Dieser Betrag wird bei einem Bruttoeinkommen von 88.000 DM erreicht, so daß sich die Gesamtbelastung ausbildungsförderungsbedingt um 5 % erhöht. Hierbei wird die marginale Verringerung der Ausbildungsförderung um 24 % wieder durch eine höhere Entlastung beim Ausbildungsfreibetrag teilweise kompensiert.

38. Bei Alleinstehenden mit drei Kindern entfällt die Ausbildungsförderung bei einem Bruttoeinkommen von 136.000 DM. Aufgrund der Tatsache, daß hier für zwei Kindern das BAföG entfällt und sich die Familienentlastung um mindestens 60 DM verringert, steigt die marginale Belastung BAföG-bedingt um 150 %. Dieser Wegfall der Ausbildungsförderung führt zu einem Anstieg der Grenzentlastung beim Ausbildungsfreibetrag um 32 % auf 39 %. Daher steigt die Entlastung durch den Ausbildungsfreibetrag um 16 statt um 3 DM an. In Folge dieser überproportionalen Entlastung durch den Ausbildungsfreibetrag erhöht sich auch die Entlastung durch die Annexsteuern, die jeweils um gut 2 % steigen, was sich allerdings nur in einer Erhöhung um insgesamt 3 DM pro Monat ausdrückt. Dies bedeutet, daß sich die Höhe der kindbedingten Entlastungen um fast 45 DM verringert, statt wie vordem um 2 DM. Insgesamt verringert sich das verfügbare Einkommen um 25 DM, statt wie vorher um 15 DM anzusteigen.

#### **4.2.2 Der ausbildungsbedingte Familienleistungsausgleich 1996 bei Verheirateten mit studierenden Kindern**

Der ausbildungsbedingte Familienlastenausgleich für Verheiratete verändert sich gegenüber dem für Alleinstehende durch den Wegfall des Haushaltsfreibetrages. Die Abbildungen 54, 56, 58 und 60 zeigen den Entlastungsverlauf durch den Familienleistungsausgleich 1996 bei Verheirateten mit studierenden Kindern. Das Kindergeld verläuft bis zu einem Bruttoeinkommensbereich von über 170.000 DM unabhängig von der Kinderzahl, parallel zur Abszisse, um dann aufgrund des nun stärker entlastenden Kinderfreibetrages anzusteigen, wobei maximal für zwei Kinder ein Kinderfreibetrag angesetzt werden kann. Der Ausbildungsfreibetrag beginnt seine entlastende Wirkung bei einem Bruttoeinkommen von mindestens 50.000 DM, wobei sich seine entlastende Wirkung jeweils um rund 10.000 DM pro zusätzlichem Kind verschiebt. Seine Entlastung steigt zunächst überproportional an, da er mit dem Zuschußanteil des BAföG verbunden ist. Der Beginn seiner Entlastung ist abhängig vom Absinken der BAföG-Förderung unter einen Betrag von 700 DM pro Studierenden. Parallel zum Auslaufen der BAföG-Förderung entfaltet er seine ma-

ximale Wirkung von 4.200 DM, die zu einer maximalen Entlastung von 186 DM führt. Beim BAföG zeigt sich ein etwas unsteter Entlastungsverlauf, wobei diese „Unstetigkeiten“ minimal sind. Ihre Herkunft wird in der folgenden Marginalanalyse noch deutlicher hervorgehoben. Sie sind bei zwei bis vier Kindern insbesondere durch die Absenkungsstufen des Kindergeldes 1994 sowie, unabhängig von der Kinderzahl, durch den Einkommensteuertarif des Jahres 1994 bedingt. Im Vergleich zu Alleinstehenden zeigt sich beim BAföG eine deutliche Rechtsverschiebung, da hier höhere Freibeträge anzusetzen sind. Es zeigt sich jeweils auch das recht steile Abfallen der Entlastung durch die Ausbildungsförderung beim Absinken der Förderung unter die 30-DM-Grenze, da geringere Beträge nicht ausgezahlt werden.

Bei der Marginalanalyse kann im wesentlichen auf die bei Alleinstehenden aufgetretenen Belastungssprünge zurückgegriffen werden, so daß hier nur kurz darauf eingegangen wird:

31. Hier beginnt die Ausbildungsförderung abzusinken, da die Einkommensfreibeträge überschritten worden sind.
32. Aufgrund des starken Anstiegs der Einkommensteuerzahlung im unteren steuerpflichtigen Bereich bei der Einkommensteuer 1994 verringert sich nun das Absinken der Ausbildungsförderung, so daß sich eine Verringerung der marginalen Gesamtbelastung ergibt.
33. Das Ende des Übergangsbereichs beim Steuertarif 1995 mit dem Übergang in den Normaltarif führt zu einem stärkeren Absinken der Ausbildungsförderung von 11 auf 29 %. Entsprechend erhöht sich die Gesamtbelastung. Das anschließende leichte Absinken der Grenzbelastung ist durch die Absenkung der Ausbildungsförderung unter 700 DM bedingt, wodurch der Ausbildungsfreibetrag in geringem Umfang entlastend wirkt. Der anschließende Anstieg der Belastung ist auf den Solidaritätszuschlag zurückzuführen, der ab einem Einkommen von etwas 50.000 DM zu zahlen ist.
35. Der geringfügige Anstieg der Grenzbelastung ist auf das Auslaufen des BAföG 1994 zurückzuführen, was zu einer überproportionalen Grenzbelastung durch den Ausbildungsfreibetrag führt. Dies bedeutet, daß sich die Einkommensteuerzahlung unterproportional erhöht, mit der Folge, daß die Ausbildungsförderung 1996 an diesem Punkt überproportional absinkt.

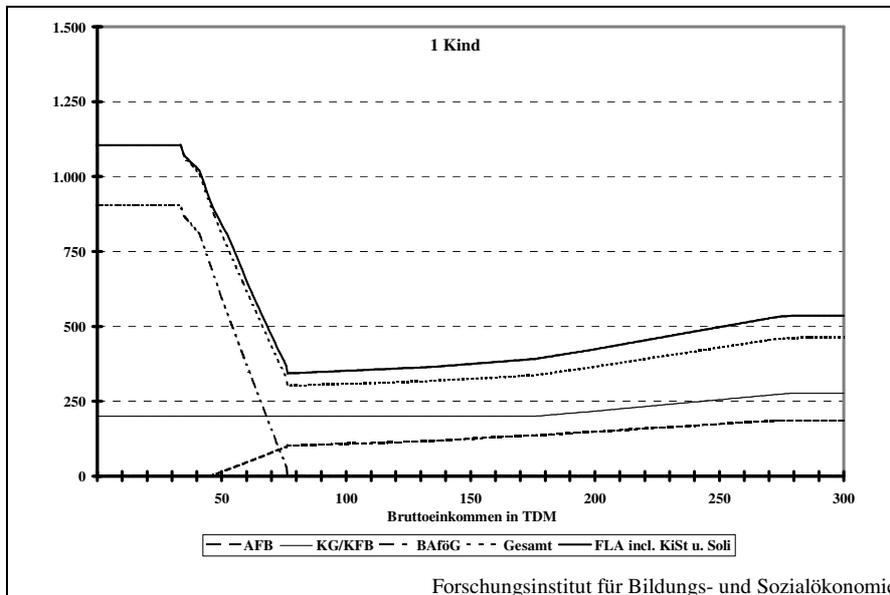


Abb. 54: Der FLA 1996 bei Verheirateten mit einem studierenden Kind

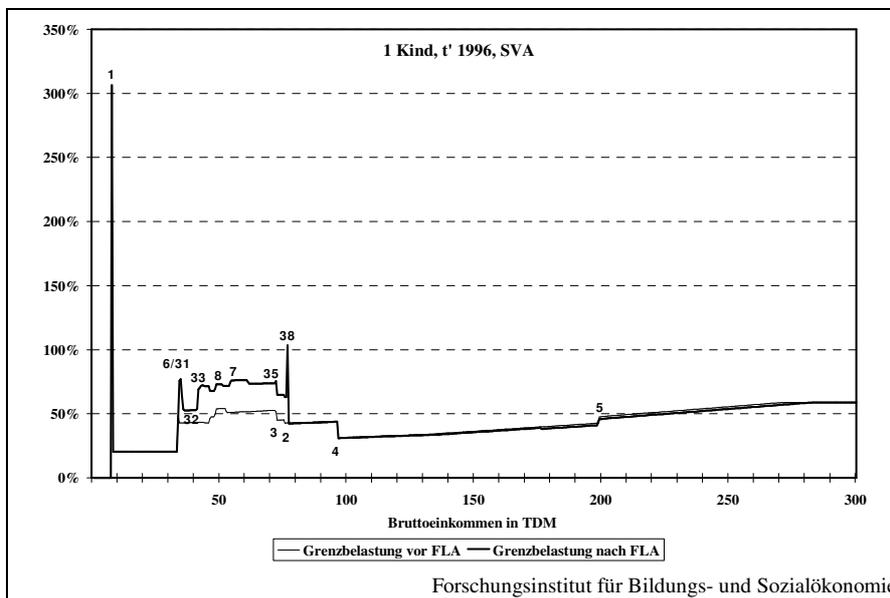


Abb. 55: Die marginale Belastung 1996 bei Verheirateten mit einem studierenden Kind

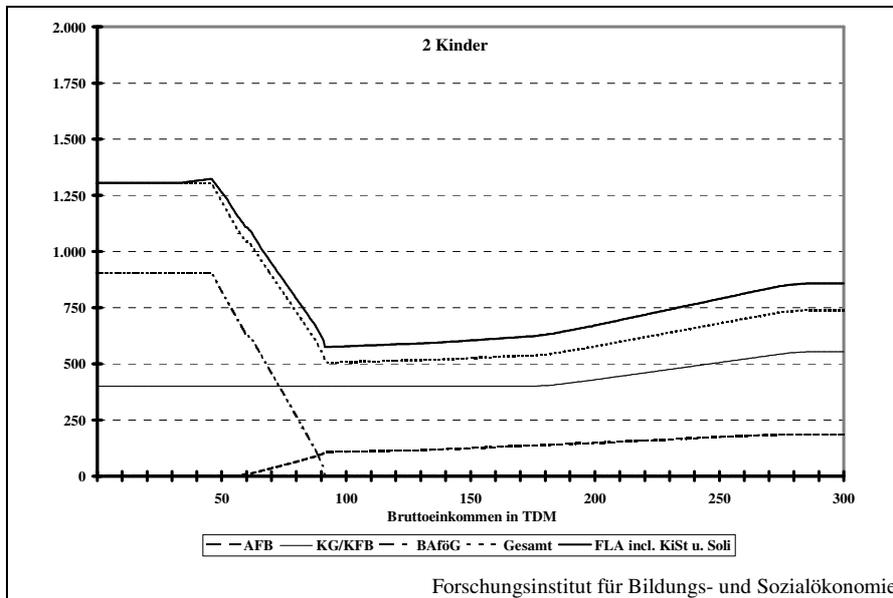


Abb. 56: Der FLA 1996 bei Verheirateten mit zwei (studierenden) Kindern

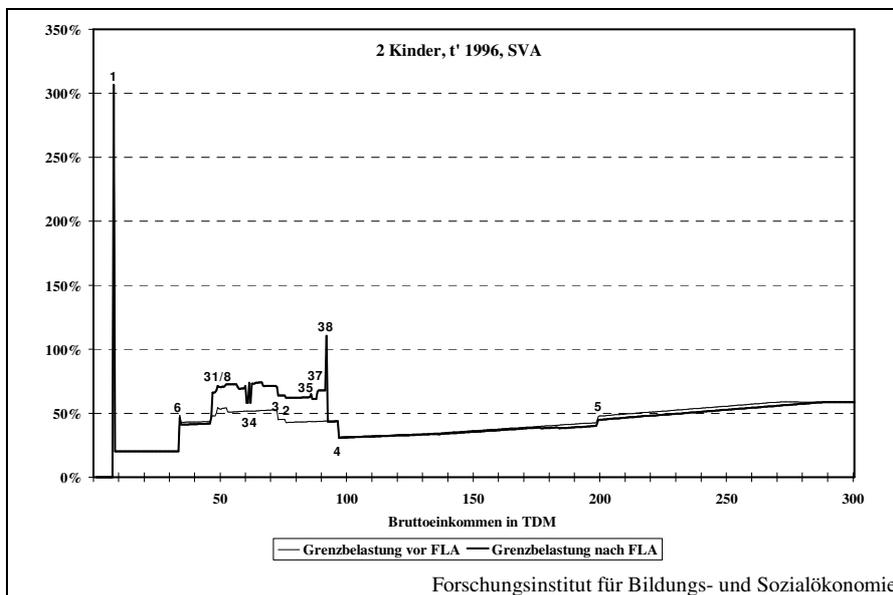


Abb. 57: Die marginale Belastung 1996 bei Verheirateten mit zwei (studierenden) Kindern

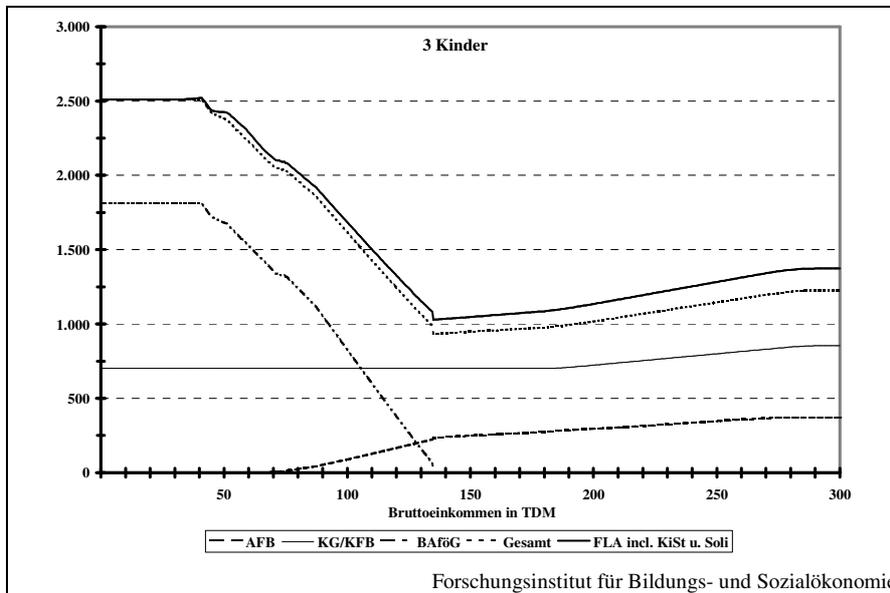


Abb. 58: Der FLA 1996 bei Verheirateten mit drei (studierenden) Kindern

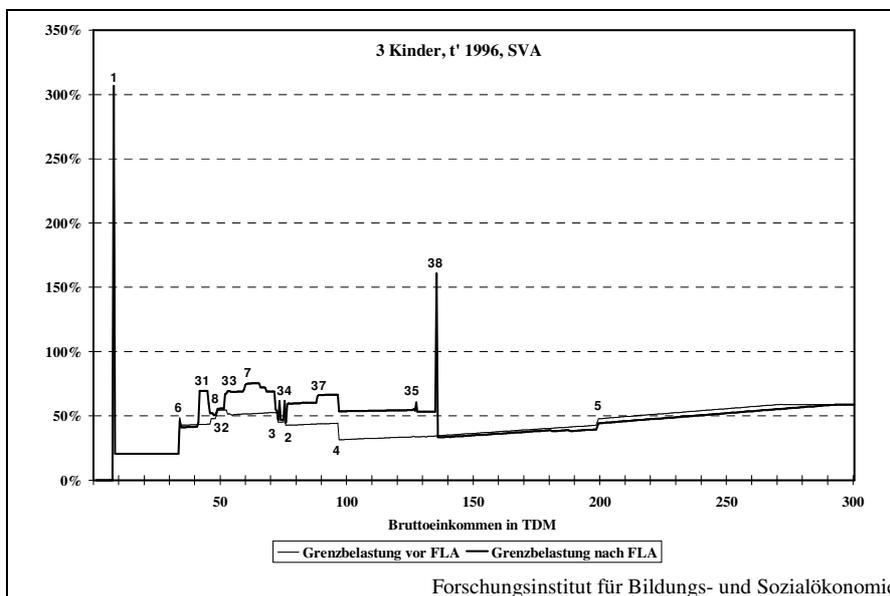


Abb. 59: Die marginale Belastung 1996 bei Verheirateten mit drei (studierenden) Kindern

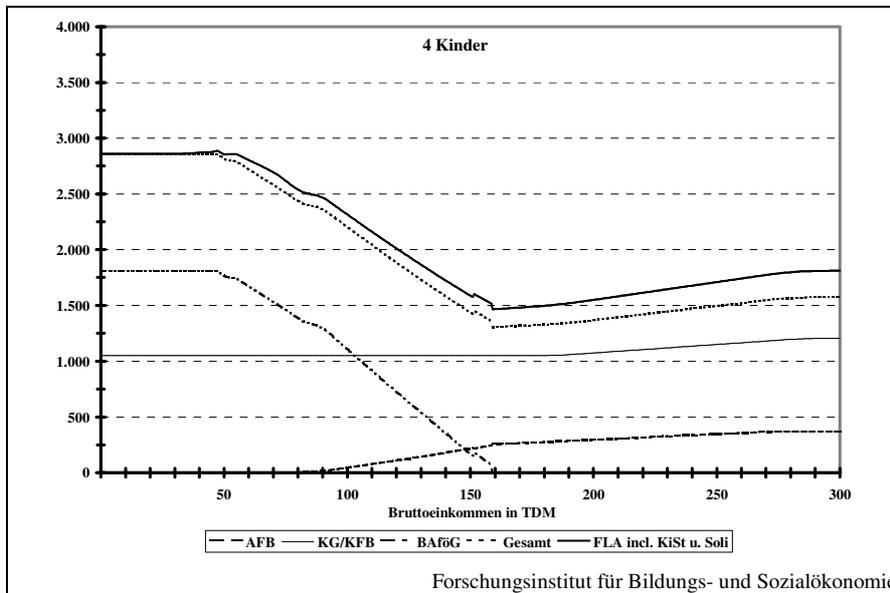


Abb. 60: Der FLA 1996 bei Verheirateten mit vier (studierenden) Kindern

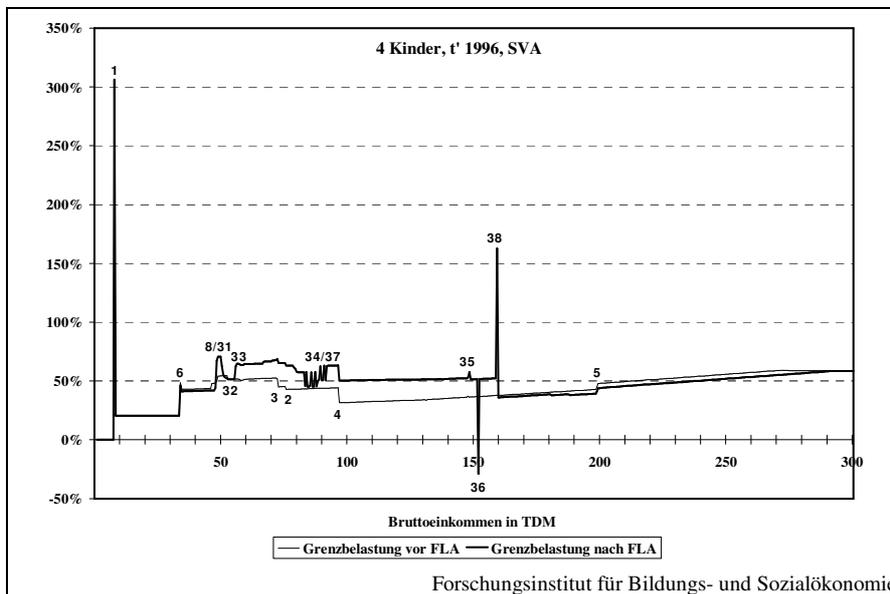


Abb. 61: Die marginale Belastung 1996 bei Verheirateten mit vier (studierenden) Kindern

38. Dieser starke Anstieg der marginalen Belastung auf über 100 %, bei drei und vier Kindern auf über 150 %, ist auf das Auslaufen der Ausbildungsförderung zurückzuführen. Da Beträge unter 30 DM nicht ausgezahlt werden, verringert sich die Ausbildungsförderung um mindestens 360 DM bei einem studierenden Kind und 720 DM bei zwei studierenden Kindern. Kompensiert wird diese Verringerung des BAföG durch den Ausbildungsfreibetrag, auf den die BAföG-Zuschüsse anzurechnen sind. Die hieraus resultierende Entlastung steigt um rund 8 %, gefolgt von einer parallelen, aber geringen zusätzlichen Entlastung durch den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer. Insgesamt ergibt sich bei Familien mit ein und zwei Kindern eine Verringerung des verfügbaren Einkommens um 5 DM pro Monat. Bei Familien mit drei und vier Kindern beträgt die marginale Belastung durch die Ausbildungsförderung alleine fast 160 %, die wiederum durch eine höhere Entlastung durch den Ausbildungsfreibetrag, der um 22 bzw. 25 % ansteigt, kompensiert wird, so daß die marginale Gesamtbelastung ebenfalls bei rund 160 % liegt. Bei diesen beiden Gruppen verringert sich das verfügbare Einkommen um rund 25 DM pro Monat, statt sich wie vorher jeweils um rund 20 DM anzusteigen.

Bei Familien mit mehreren Kindern ergeben sich noch einige zusätzliche Sprungstellen. Hier ist zunächst die

34. zu nennen. Bedingt durch die Verringerung des Kindergeldes 1994 verringert sich die Ausbildungsförderung unterproportional, allerdings uneinheitlich. Die Absenkung des Kindergeldes um 20 DM pro Monat verringert die Ausbildungsförderung nur um 1 bis 2 DM statt um 10 DM.

Bei Familien mit zwei Kindern treten allerdings die Sprungstellen 32 und 33 nicht auf. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die überproportionale Belastungsstufe bei der Einkommensteuer 1994 unterhalb der Einkommensgrenze liegt, bei der 1996 die Ausbildungsförderung abzusinken beginnt. Bei Familien mit drei und vier Kindern sind diese Belastungssprünge wieder festzustellen, was daran liegt, daß durch die zusätzlich zu berücksichtigenden Kinderfreibeträge, die Einkommensteuerzahlungen erst bei einem entsprechend höheren Einkommen einsetzen, ohne daß die Ausbildungsförderung sich entsprechend verschiebt.

Bei Familien mit vier Kindern kommt eine weitere Sprungstelle hinzu:

36. Bedingt durch die zweite Absenkungsstufe des Kindergeldes 1994 erhöht sich bei einem Einkommen von etwas über 150.000 DM die Ausbildungsförderung. 1994 verringerte sich das Kindergeld an dieser Stelle um 140 DM pro Monat, was durch die Ausbildungsförderung 1996 mit einer Erhöhung um 17 DM korrespondiert, so daß sich an dieser Stelle das verfügbare

Einkommen nicht um 20 DM, sondern um 53 DM erhöht. Diese Erhöhung der Ausbildungsförderung führt im Gegenzug zu einer verringerten Entlastung durch den Ausbildungsfreibetrag, der hier um 5 DM geringer entlastet als vorher. In der Folge verringert sich auch die Entlastung durch die Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag in geringem Umfang.

Diese Sprungstelle tritt bei Familien mit drei Kindern nicht auf, da das BAföG bei einem geringeren Einkommen endet und somit die Absenkung des Kindergeldes keinen Einfluß mehr auf die Höhe der Ausbildungsförderung hat.

#### **4.2.3 Vergleich des ausbildungsbedingten Familienleistungsausgleichs 1996 mit dem Familienlastenausgleich 1995 bei studierenden Kindern**

Die marginale Belastung durch den Familienleistungsausgleich 1996 verläuft bei Alleinstehenden mit studierenden Kindern wesentlich unsteter als bei minderjährigen Kindern. Dies ist vor allem auf die Ausbildungsförderung zurückzuführen. Allerdings spielt hier nicht die Ausbildungsförderung 1996 eine Rolle, sondern die der Berechnung zugrunde liegenden Regelungen des Jahres 1994. So führt vor allem die Besteuerung der Einkommen im Übergangsbereich des Steuertarifs 1994 (31,32,33) sowie das Absenken des Kindergeldes in einer bzw. zwei Stufen zu erheblichen Schwankungen im Entlastungsverlauf (34,36).

Wie 1995 so haben Alleinstehende mit studierenden Kindern auch 1996 eine höhere marginale Gesamtbelastung als Kinderlose zu verkraften, wenn ihr Einkommen im Förderungsbereich des BAföG liegt. Ausnahmen in geringem Umfang ergeben sich lediglich, wenn sich die Ausbildungsförderung unterproportional verringert. Ursächlich hierfür ist die hohe Steuerbelastung 1994 aufgrund der Übergangsregelung bei einem zu versteuernden Einkommen zwischen 11.070 und 13.607 DM (durchschnittlicher Grenzsteuersatz 60,9 %).

Die Gegenüberstellung zeigt, daß sich die Anzahl der Sprungstellen nicht verringert hat, sondern gleich geblieben ist. Auf der einen Seite ist zwar die Sprungstelle durch die Verringerung bzw. den Wegfall des Kindergeldzuschlages entfallen, dafür ist jedoch die 1994 eingeführte und somit für die Ausbildungsförderung 1995 noch unerhebliche zweite Absenkungsstufe des Kindergeldes,<sup>43</sup> die sich auf die Ausbildungsförderung 1996 auswirkt, hinzugekommen. Die zweite Absenkungsstufe des Kindergeldes 1994 führt bei Familien mit vier Kindern zu einer zusätzlichen Sprungstelle im Bereich der Ausbildungsförderung, da sich dadurch die Ausbildungsförderung erhöht.

---

43 Die Ausbildungsförderung 1995 wurde auf der Basis der Einkommensteuer und des Kindergeldes 1993 berechnet.

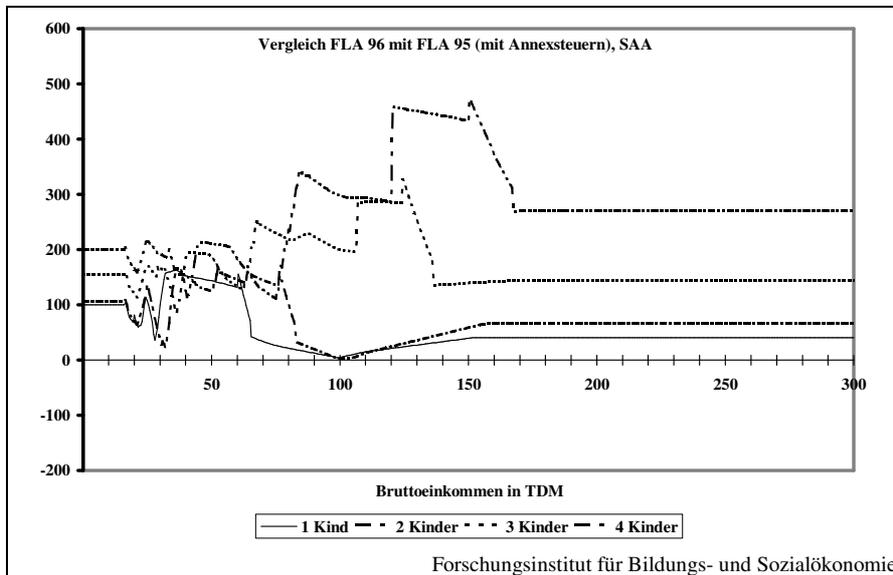


Abb. 62: Vergleich FLA 1995 und 1996 bei Alleinstehenden mit (studierenden) Kindern

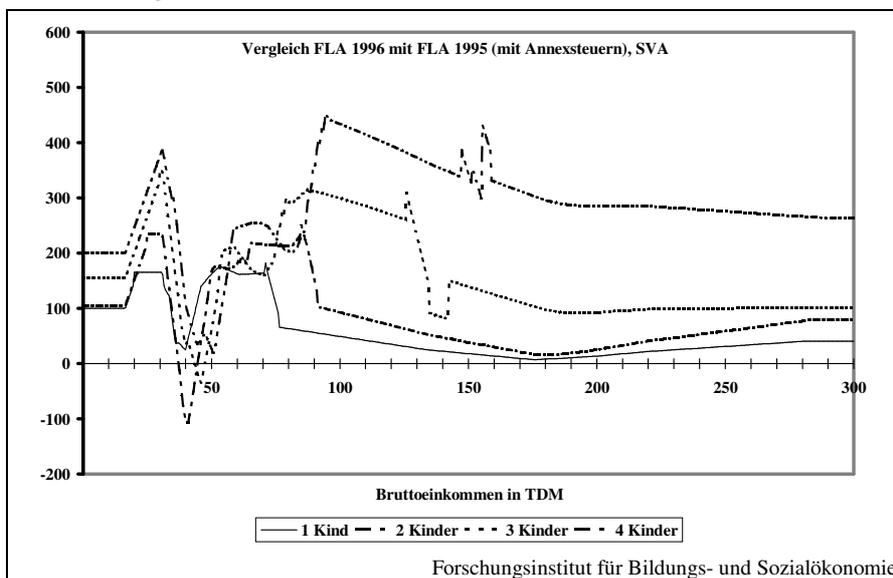


Abb. 63: Vergleich FLA 1995 mit dem FLA 1996 bei Verheirateten mit (studierenden) Kindern

Wird die Entlastungsveränderung aufgrund der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs bei Alleinstehenden betrachtet, so fällt auf, daß niemand 1996 eine geringere Entlastung erhält als 1995. Diese positive Entwicklung im Vergleich zu minderjährigen Kindern ist auf die Anhebung der Einkommensfreibeträge und des Bedarfssatzes beim BAföG zum Wintersemester 1995/96 zurückzuführen, die die Entlastungsverluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs überkompensieren.

Zusammenfassend ist allerdings festzustellen, daß die meisten Sprungstellen des ausbildungsbedingten Familienleistungsausgleich 1996 auf die Regelungen vergangener Jahre zurückzuführen sind. Dies läßt für die Jahre ab 1998 erwarten, daß sich die Anzahl der Sprungstellen im Rahmen einer Marginalbelastung erheblich verringern wird. Gleichermäßen dürfte sich die marginale Veränderungshöhe verringern, da die eklatanten Differenzen beim Familienlastenausgleich vergangener Jahre im laufenden Jahr nicht mehr festzustellen sind.

Wird die Veränderung der Entlastung von Verheirateten gegenüber 1995 betrachtet, so fällt auf, daß anders als bei Alleinstehenden geringere Entlastungen möglich sind. Betroffen sind Familien mit zwei und drei Kindern und einem Bruttoeinkommen zwischen 37.000 und 45.000 DM bzw. 43.000 und 47.500 DM. In diesem Einkommensbereich reicht die Erhöhung des BAföG nicht aus, um die verringerte Entlastung durch Kindergeld und Annexsteuern zu kompensieren. In höheren Einkommenssegmenten führt die BAföG-Erhöhung zu einer deutlichen Erhöhung der Entlastung um bis zu 200 DM pro Monat. Gemeinsam mit dem höheren Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag sowie einer Entlastung durch die Annexsteuern können sich Entlastungsgewinne von bis zu 450 DM ergeben.

Hinzuweisen ist noch auf eine kleine Sprungstelle, auf die bisher nicht gesondert eingegangen wurde, da sie nur beim ausbildungsbedingten Familienleistungsausgleich bei Verheirateten festzustellen ist. Gemeint ist die Belastungsspitze beim Beginn der Einkommensteuerzahlung und zwar unabhängig davon, ob es sich um Verheiratete mit und ohne Kinder handelt. Sie ist auf die formelgebundene Eingabe des Einkommensteuertarifs 1996 zurückzuführen, der bei Überschreiten des Existenzminimums von 12.096 DM (24.191 DM) einsetzt und sich über steigende Einkünfte nicht um diesen verringert, sondern das halbierte zu versteuernde Einkommen nur um 12.042 DM verringert. Eine Simulation des Belastungsverlaufes mit einem entsprechend modifizierten Steuertarif läßt diese Belastungsgrenze verschwinden, allerdings tritt dafür beim Übergang in die zweite Tarifstufe bei Überschreiten eines zu versteuernden Einkommens von 55.728 DM eine neue Belastungsspitze auf. Bei der Festsetzung der Einkommensteuer durch die Finanzämter, die auf der Einkommensteuertabelle beruht, ergibt sich diese Belastungsspitze nicht.

## **FIBS-Publikationen**

### **Bücher**

Dieter Dohmen, Neuordnung der Studienfinanzierung. Eine kritische Bestandsaufnahme des heutigen Systems und der verschiedenen Reformvorschläge, Peter Lang-Verlag, Frankfurt am Main u.a. 1996 (69 DM, ISBN 3-631-30903-1)

### **FIBS-Diskussionspapiere**

1. Der Netto-Transfer für Familien mit studierenden Kindern (24 S., 5 DM)
2. Öffentliche Ausgaben für die Ausbildungsförderung (44 S., 10 DM)
3. Der ausbildungsbedingte Familienlastenausgleich (24 S., 5 DM)
4. Ausbildungsförderung und soziale Mindestsicherung (31 S., 7,50 DM)
5. Studiengebühren – (k)ein Instrument der Studienfinanzierung (33 S., 7,50 DM)
6. Ausbildungsfinanzierungssysteme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in der Europäischen Freihandelszone (69 S., 12 DM)
8. Allokationswirkungen von Bildungsgutscheinen – eine neoklassische Analyse (99 S., 20 DM)
9. Studiengebühren – Traum oder Trauma? (44 S., 10 DM)

### **FIBS-Forschungsberichte**

1. Ausbildungsförderung und Studiengebühren in Westeuropa (60 S., 10 DM)
2. Entlastung und Grenzbelastung des Einkommens bei Familien mit Kinder in schulischer und hochschulischer Ausbildung (92 S., 12 DM)

Diese Veröffentlichungen können auch regelmäßig bezogen werden. Entsprechende Wünsche richten Sie bitte an das

**Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie**

**Platenstraße 39**

**50825 Köln**

**Tel.: 0221/550 9516**

**Fax: 0221/550 9518**

**E-Mail: 101462.454@compuserve.com**

**Homepage: <http://ourworld.compuserve.com/homepages/FIBS>**

## **Kurzzusammenfassung**

Alleinstehende und verheiratete Eltern mit minderjährigen und studierenden Kindern werden durch verschiedene Transferleistungen und Steuerfreibeträge 'entlastet'. Wie hoch ist die hieraus resultierende 'Entlastung' insgesamt und wie verändert sich die marginale Belastung des Einkommens bei einer Erhöhung des Bruttojahreseinkommens um 500 DM?

Die vorliegende Arbeit stellt die Entlastung und die marginale Einkommensbelastung durch den Familienlastenausgleich 1995 und den Familienleistungsausgleich 1996 dar und untersucht, welche Entlastungen und Grenzbelastungen hieraus resultieren.

Die Neuordnung des Familienleistungsausgleichs durch das Jahressteuergesetz 1996 hat bei Familien mit minderjährigen Kindern zu einer deutlichen Verringerung der Sprungstellen, d.h. größerer Veränderungen der Grenzabgabenbelastung geführt. Bei Familien mit minderjährigen Kindern gibt es im Vergleich zu 1995 fast keine Sprungstellen mehr, die auf den Familienleistungsausgleich zurückzuführen sind. Allerdings ist auch zu konstatieren, daß die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs in einigen Einkommensbereichen nicht zu einer höheren, sondern zu einer geringeren Entlastung gegenüber 1995 geführt hat. Die Gewinner der Neuregelung sind insbesondere die höheren Einkommensbereiche.

Bei Familien mit studierenden Kindern hat sich die Anzahl der Sprungstellen allerdings nicht verändert. Auffallend sind die erheblichen Sprungstellen im Bereich der zum BAföG-Bezug berechtigten Einkommen. Hier führen vor allem die Steuer- und Kindergeldregelungen der vergangenen Jahre zu erheblichen Sprungstellen in der Belastung. An verschiedenen Stellen ist die Erhöhung des Bruttoeinkommens gar mit einem geringeren verfügbaren Einkommen verbunden, z.B. bei Wegfall der Ausbildungsförderung. An anderen Stellen ist eine überproportionale Erhöhung des verfügbaren Einkommens festzustellen.

Die Anhebung der Einkommensfreibeträge und Förderungshöchstsätze des BAföG zum Wintersemester 1995/96 verhindert – anders als bei den Familien mit minderjährigen Kindern – eine gegenüber 1995 verringerte Entlastung. Aber auch hier sind die höheren Einkommensbereiche die Entlastungsgewinner.

Familien, deren Einkommen zum BAföG-Bezug berechtigt, müssen ein wesentlich höhere Grenzbelastung des Einkommens verkraften als kinderlose Singles und Ehepaare aber auch als Familien mit minderjährigen Kindern. Es stellt sich hier die Frage, ob dies mit dem Prinzip der Besteuerung (oder Belastung) nach der Leistungsfähigkeit vereinbar ist.